

# Stadt Klütz

## Beschlussvorlage

BV/02/23/007

öffentlich

## 8. Änderung des FNP der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“

### Hier: Abwägungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Burda	<i>Datum</i> 19.01.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	02.02.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

### **Sachverhalt:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat bereits in ihrer Sitzung am 28.10.2019 den Beschluss über die Behandlung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Im Sachverhalt stellt sich Folgendes dar.

Die Stadt Klütz führt das Aufstellungsverfahren für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 32 durch, um die planungsrechtliche Basis zur Verbesserung der Versorgungs- und Infrastrukturbereiche südlich der Landesstraße im Bereich der Wohlenberger Wiek zu schaffen.

Die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem zweistufigen Regelverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Die Stadt Klütz hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Planunterlagen einschließlich Begründung mit integriertem Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen dazu lagen in der Zeit vom 25. Juni 2019 bis einschließlich 06. August 2019 im Amt Klützer Winkel öffentlich aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zu den Entwurfsunterlagen abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04. Juli 2019 beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt.

Im Rahmen der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen. Im Rahmen der Beteiligung mit dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Stellungnahmen der Behörden und TÖB vorgetragen.

Es ergaben sich Anforderungen, die im Rahmen der Abwägung zu beachten sind und vor dem abschließenden Beschluss abschließend zu klären sind.

Die Stellungnahme des Landkreises stand seinerzeit noch aus. Mittlerweile liegt die Stellungnahme des Landkreises vor und es wurden Abstimmungen mit Behörden und Stellen geführt. Danach ist davon auszugehen, dass eine Genehmigungsfähigkeit dann gegeben ist, wenn Einrichtungen der Strandversorgung vorbereitet werden. Die erforderlichen Ausnahmeanträge für den Gewässerschutzstreifen sind vor abschließendem Beschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuholen. Auch hier ist der maßgebliche Belang die Klärung der Strandversorgung und Regelung der Strandversorgung. Im Zuge des verbindlichen Bauleitplanverfahrens sind die Anforderungen an § 20-Biotop und an Ausgleich und Ersatz zu regeln. Die Stadt Klütz hat hier Ausgleichs- und Ersatzregelungen getroffen und Kompensationsflächenäquivalente erworben. Die Auswirkungen auf § 20-Biotop wurden bewertet. Ein entsprechendes Antragsverfahren wird durchgeführt. Dieses Antragsverfahren ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplanes. Auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses wird das entsprechende Antragsverfahren geführt. Die Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen der Natura2000-Schutzgebietskulisse wurde durch eine Verträglichkeitsvorprüfung nachgewiesen. Voraussetzung für die Antragstellung und die Regelung im Genehmigungsverfahren sind die Inaussichtstellung für den Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M- V und die gesicherte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme. Die Nachweise erfolgen auch im Zusammenhang mit der Bewertung der mittelbaren Auswirkungen auf § 20-Biotop. Für die Stadt Klütz stehen keine weiteren Flächen für die Herrichtung der Stellplätze zur Verfügung. Eine weiterreichende Benutzung ist für den Bereich am Parkplatz in Richtung Wohlenhagen vorgesehen. Die erforderlichen Anträge werden nach Abwägungsbeschluss in Bezug auf den Gewässerschutzstreifen und die § 20-Biotop gestellt. Die Ausnahmegenehmigungen sind Voraussetzung für den abschließenden Beschluss.

Im Rahmen der Stellungnahme des StALU sind Anforderungen an die Küstenschutzbelange vorgetragen worden. Die Belange des Hochwasserschutzes sind insbesondere für Parkplätze und bauliche Anlagen zu berücksichtigen. Eine Inaussichtstellung für die Bebauung innerhalb des Gewässerschutzstreifens liegt vor.

Zusätzlich ist auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses vor dem abschließenden Beschluss die Ausnahmegenehmigung seitens der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Gefahren sind auszuschließen. Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist zu beachten. Landesmaßnahmen zum Küstenschutz werden im Außenbereich nicht vorgesehen.

Eine Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht vorgelegt. Deshalb wird hilfsweise die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung zum Bebauungsplan Nr. 32 genutzt. Die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung zum Bebauungsplan Nr. 32 bestätigt die Planungsziele. Die Begründung des Erfordernisses der Stellplätze ist erfolgt.

Mit dem Ergebnis der Abwägung ist die Forstbehörde zu unterrichten und die

Herstellung des Einvernehmens der Forst vor dem abschließenden Beschluss zu bestätigen. Die Zielsetzungen wurden bereits in der Vorentwurfsphase durch die Forst bestätigt. Insofern wird davon ausgegangen, dass das Einvernehmen hergestellt wird. Auf der Grundlage der Abwägung wird die Forst entsprechend informiert. Erst nach Mitteilung des Abwägungsergebnisses wird der abschließende Beschluss gefasst.

In Bezug auf die vorgetragenen Anregungen und Stellungnahme des BUND geht die Stadt Klütz davon aus, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Eine Verträglichkeitsvorprüfung wurde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass keine erheblichen Auswirkungen entstehen. Maßnahmen sind bereits geregelt.

Die Hinweise des Zweckverbandes zur Löschwasserbereitstellung sind aufzunehmen und die allgemeinen Anforderungen an die Ver- und Entsorgung sind zu beachten.

Hinsichtlich der E.DIS wird nicht davon ausgegangen, dass umfangreiche Verteilungsanlagen notwendig sind. Unabhängig davon ist jedoch dieser Hinweis zu beachten, um hohe Kostenaufwendungen zu vermeiden bzw. rechtzeitig die Kostensituation zu klären.

Hinsichtlich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung werden die Anforderungen zur Beleuchtung und zur Sicherheit entsprechend beachtet.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB nach bereits erfolgtem Abwägungsbeschluss durch die Stadtvertretung eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadt Klütz unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage macht sich die Stadt Klütz zu eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
---

	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	d2019-08-27AbwEntw8ÄFNPKlütz_1 öffentlich
2	d2023-03-06-Klütz B32-8Ä FNP-GGB-VSG-Vorprüfung_3 öffentlich
3	d2018-10-22-Bauer_BerichtLRT2018final-Karten öffentlich

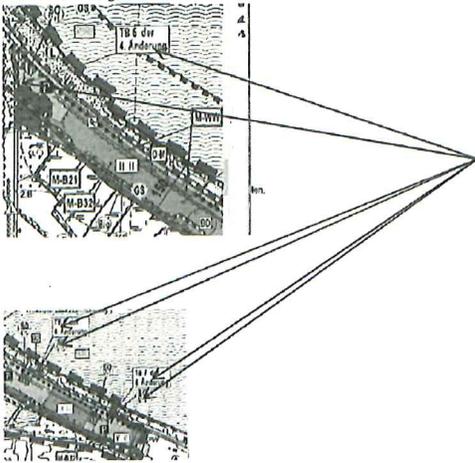
<b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz</b>						
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>						
<b>ENTWURF</b>						
Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom		
I.	Planungsanzeige	/				
II.	Träger öffentlicher Belange + Verbände				1	2 3
II.1	Landkreis NWM	04.07.2019	02.09.2019	02.09.2019	x	x
II.2	StALU	04.07.2019	21.08.2019	16.08.2019		x
II.3	Amt für Raumordnung	04.07.2019	06.08.2019	05.08.2019		x
II.4	Bergamt Stralsund	04.07.2019	15.07.2019	11.07.2019		x
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie	04.07.2019	24.07.2019	24.07.2019		x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	04.07.2019	25.07.2019	23.07.2019		x
II.7	Industrie- und Handelskammer	04.07.2019	15.07.2019	12.07.2019		x
II.8	Handwerkskammer Schwerin	04.07.2019				
II.9	Deutsche Bahn AG	04.07.2019				
II.10	Katholische Kirche	04.07.2019				
II.11	Evangel.-luth. Landeskirche	04.07.2019				
II.12	Deutsche Telekom AG	04.07.2019	22.07.2019	22.07.2019		x
II.13	Zweckverband für Wasserversorgung	04.07.2019	08.08.2019	07.08.2019		x
II.14	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH					
		04.07.2019				
II.15	E.DIS AG	04.07.2019		08.08.2019		x
II.16	Hanse Gas GmbH	04.07.2019	09.07.2019	09.07.2019		x
II.17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	04.07.2019				
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	04.07.2019				
II.19	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	04.07.2019	15.07.2019	11.07.2019		x
II.20	50 Hertz Transmission GmbH	04.07.2019	12.07.2019	11.07.2019		x
II.21	Betrieb für Bau und Liegenschaften	04.07.2019				
II.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.07.2019				
II.23	Deutscher Wetterdienst	04.07.2019	23.07.2019	19.07.2019		x
II.24	Hauptzollamt Stralsund	04.07.2019	24.07.2019	24.07.2019		x
II.25	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	04.07.2019	22.07.2019	16.07.2019		x
II.26	LA für innere Verwaltung	04.07.2019	10.07.2019	10.07.2019		x
II.27	Forstamt Grevesmühlen	04.07.2019	08.08.2019	08.08.2019	x	x
II.27a	Forstamt Grevesmühlen - Ergänzung	29.08.2019	25.09.2019	25.09.2019		x
II.28	GDMcom	04.07.2019	24.07.2019	25.07.2019		x
II.28a	BIL-Leitungsauskunft		26.08.2019	26.08.2019		x
II.29	Polizeiinspektion Wismar	04.07.2019	01.08.2019	01.08.2019		x
II.30	Landgesellschaft mbH M-V	04.07.2019	17.07.2019	16.07.2019		x
II.31	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben/Küste“	04.07.2019		29.08.2019		x
II.32	Freiwillige Feuerwehr	04.07.2019				
II.33	BUND für Umwelt und Naturschutz (Stellungnahme aus B-Planverfahren)	04.07.2019	19.08.2019	19.08.2019	x	x
II.34	Naturschutzbund Deutschland e.V.	04.07.2019				
II.35	Landesanglerverband	04.07.2019				
II.36	Landesjagdverband	04.07.2019				
II.37	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	04.07.2019				

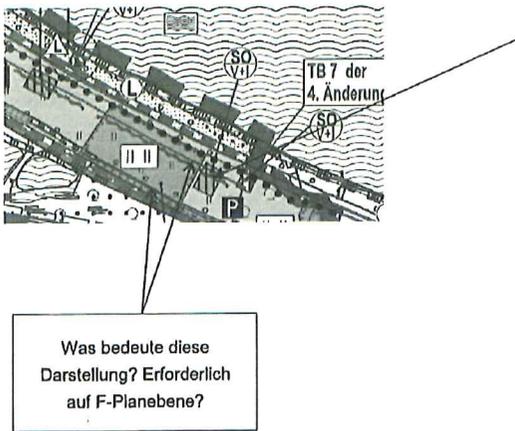
III.	Nachbargemeinden					
III.1	Gemeinde Warnow	04.07.2019	23.07.2019	19.07.2019		x
III.2	Gemeinde Roggenstorf	04.07.2019	05.08.2019	31.07.2019		x
III.3	Gemeinde Damshagen	04.07.2019		08.10.2019		x
III.4	Gemeinde Kalkhorst	04.07.2019		12.09.2019		x
III.5	Gemeinde Hohenkirchen	04.07.2019		30.08.2019		x
III.6	Gemeinde Ostseebad Bollenhagen	04.07.2019		11.10.2019		x
III.7	Gemeinde Blowatz	04.07.2019				
III.8	Gemeinde Boiensdorf	04.07.2019				
III.9	Gemeinde Krusenhagen	04.07.2019				
III.10	Gemeinde Neuburg	04.07.2019				
III.11	Hansestadt Wismar	04.07.2019				
III.12	Gemeinde Am Salzhaff	04.07.2019				
III.13	Gemeinde Alt Bukow	04.07.2019				
III.14	Stadt Ostseebad Rerik	04.07.2019				
III.15	Stadt Neubukow	04.07.2019				
III.16	Gemeinde Ostseebad Insel Poel	04.07.2019	05.08.2019	01.08.2019		x
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen					
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen					
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise					

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div data-bbox="107 268 192 363" style="float: left;"> </div> <div data-bbox="197 277 786 344"> <p><b>Landkreis Nordwestmecklenburg</b>  <b>Die Landrätin</b>                  Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p> </div> <div data-bbox="136 416 499 549" style="margin-top: 20px;"> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23058 Wismer                  Amt Klützer Winkel                  Für die Stadt Klützig                  Schloßstr. 1                  23948 Klützig</p> </div> <div data-bbox="394 472 483 536" style="margin-left: 100px;"> </div> <div data-bbox="539 416 880 603" style="margin-top: 20px;"> <p>Auskunft erteilt Ihnen Helke Gielow                  Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23938 Grevesmühlen                  Telefon 03841 3040 6314 Fax 03841 3040 86314                  E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de                  Unsere Sprechzeiten                  Di 09.00 - 12.00 Uhr · 13.00 - 16.00 Uhr                  Do 09.00 - 12.00 Uhr · 13.00 - 16.00 Uhr                  Unser Zeichen                  Grevesmühlen.02.09.2019</p> </div> <div data-bbox="125 683 860 754" style="margin-top: 20px;"> <p><b>8. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Klützig im Parallelverfahren mit B-Plan Nr. 32</b>                  hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des                  Anschreibens vom 04.08.2019, hier eingegangen am 11.08.2019</p> </div> <div data-bbox="125 775 338 799" style="margin-top: 10px;"> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> </div> <div data-bbox="125 818 860 916" style="margin-top: 10px;"> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 8. Änderung des                  Flächennutzungsplanes der Stadt Klützig im Parallelverfahren mit B-Plan Nr. 32 mit                  Planzeichnung im Maßstab 1:5.000, Planungsstand 25.03.2019 und die dazugehörige                  Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> </div> <div data-bbox="125 935 860 983" style="margin-top: 10px;"> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des                  Landkreises NWM:</p> </div> <table border="1" data-bbox="136 983 871 1238" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <b>FD Bauordnung und Umwelt</b>                      . SG Untere Naturschutzbehörde                      . SG Untere Wasserbehörde                      . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde                      . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde                 </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <b>FD Bau und Gebäudemanagement</b>                      . Straßenbaulastträger                      . Straßenaufsichtsbehörde  <b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b>                      . Untere Straßenverkehrsbehörde                 </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b></td> <td style="vertical-align: top;"><b>Kommunalaufsicht</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="vertical-align: top;"><b>FD Kataster und Vermessung</b></td> </tr> </table> <div data-bbox="125 1257 860 1305" style="margin-top: 10px;"> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich                  Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> </div> <div data-bbox="826 1350 887 1366" style="text-align: right; font-size: small;"> <p>Seite 1/12</p> </div>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		<b>FD Bauordnung und Umwelt</b> . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	<b>FD Bau und Gebäudemanagement</b> . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde <b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> . Untere Straßenverkehrsbehörde	<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>	<b>FD Kataster und Vermessung</b>		<div data-bbox="958 791 1800 970" style="margin-top: 20px;"> <p>zu 1.                  Die Beurteilungsgrundlagen werden wiedergegeben und werden zur Kenntnis genommen.                  Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und TÖB waren zusätzlich Gutachten zugänglich                  gemacht worden wie die Natura 2000-Vorprüfung,                  der Artenschutzfachbericht und Karten der Lebensraumtypen. Im Rahmen der Beteiligung                  der Öffentlichkeit sind zusätzlich umweltbezogene Stellungnahmen mit offengelegt                  worden.</p> </div> <div data-bbox="958 1002 1800 1082" style="margin-top: 20px;"> <p>zu 2.                  Die Stellungnahmen der Fachdienste des Landkreises erfolgen nachfolgend unter                  Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes.</p> </div> <div data-bbox="958 1270 1800 1350" style="margin-top: 20px;"> <p>zu 3.                  Die Stadt Klützig setzt sich mit den Vorschlägen und Hinweisen auseinander und                  unterbreitet entsprechend ihre Vorschläge.</p> </div>	<div data-bbox="1805 815 2040 839" style="margin-top: 20px;"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div> <div data-bbox="1805 1031 2040 1054" style="margin-top: 20px;"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div> <div data-bbox="1805 1294 1995 1318" style="margin-top: 20px;"> <p>Zu berücksichtigen.</p> </div>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
<b>FD Bauordnung und Umwelt</b> . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	<b>FD Bau und Gebäudemanagement</b> . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde <b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> . Untere Straßenverkehrsbehörde										
<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>										
<b>FD Kataster und Vermessung</b>											

Anlage 1 zum Beschluss 2023-\_\_\_\_\_ - 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Helke Gielow SB Bauleitplanung</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Anlage</b>  <b>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</b>  <b>Bauleitplanung</b>                      Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p><b>Planerische Darstellungen</b>  <b>Planzeichnung:</b></p>  <div data-bbox="627 619 936 906" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Die Darstellung der Teilbereiche ist zu entfernen. Diese sind in der bisherigen Flächennutzung nachvollziehbar dargestellt. Der TB 5 wird durch die 8. Änderung überplant, die Teilbereiche 6 und 7 sind von der 8. Änderung nicht betroffen.</p> </div> <p>Der Geltungsbereich der 8. Änderung ist zu prüfen. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 32 sieht hier keine Fläche für Versorgung und Infrastruktur vor. Es ist Übereinstimmung herzustellen. Entweder der Bereich ist in die 8. Änderung einzubeziehen und als öffentlicher Parkplatz darzustellen oder die Fläche ist zusätzlich im Bebauungsplan Nr. 32 als Fläche für Versorgung und Infrastruktur festzusetzen.</p>	<p style="text-align: right;">X</p> <p>A</p> <p>zu 1. Die nachfolgend dargestellten Belange werden behandelt und entsprechend Ergebnis der Behandlung beachtet.</p> <p>zu 2. Die Plandarstellung wird angepasst. Die Nachvollziehbarkeit ist gegeben.</p> <p>zu 3. Der Geltungsbereich der 8. Änderung ist mit rot dargestellt. Insofern ist der Bebauungsplan in Übereinstimmung mit der verbindlichen Bauleitplanung zu sehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	 <p>Die Erforderlichkeit der Darstellung des Grabenverlaufs auf F-Planebene ist zu prüfen, zumal der Graben durch die Baufenster verläuft.</p> <p>Was bedeute diese Darstellung? Erforderlich auf F-Planebene?</p> <p><b>IV. Begründung</b> In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen.</p> <p><b>FD Bauordnung und Umwelt</b></p> <table border="1" data-bbox="129 900 853 1262"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="129 900 853 943"><b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 959 763 1038">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="763 959 853 1038"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 1046 763 1126">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="763 1046 853 1126" style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 1134 763 1190">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="763 1134 853 1190"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 1198 763 1262">Es bestehen Nachforderungen</td> <td data-bbox="763 1198 853 1262" style="text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 4/12</p>	<b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse</b>		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		Es bestehen Nachforderungen	X	<p>4 zu 4. Die Darstellung wird sich nur noch auf die wesentlichen Ausführungen beziehen. Auf entbehrliche Darstellungen wird verzichtet.</p> <p>5 zu 5. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden nur die erforderlichen Darstellungen vorgenommen. Die Darstellung wird vereinfacht.</p> <p>6 zu 6. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>B zu 1. Im Rahmen der Abwägung setzt sich die Gemeinde mit den Belangen auseinander. Die Anforderungen werden gemäß Stellungnahme bewertet und gemäß Erfordernis beachtet.</p> <p>2 zu 2. Nachforderungen sind entsprechend zu bewerten und zu erfüllen. Die Anforderungen an die Natura 2000-Schutzgebietskulisse bzw. die Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse werden unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem verbindlichen Bauleitplanverfahren für den B-Plan Nr. 32 ergänzt. Die Anträge auf Ausnahmegenehmigung vom Gewässerschutzstreifen werden entsprechend beachtet und gestellt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen Voraussetzung für die Antragstellung auf Genehmigung sind die entsprechenden Inaussichtstellungen der Ausnahme aus den Vorgaben des Naturschutzrechts.</p>
<b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse</b>													
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.													
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X												
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.													
Es bestehen Nachforderungen	X												

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Zum Planentwurf bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde Nachforderungen. Zudem kann die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE 1934-302) derzeit nicht abschließend bestätigt werden. Weiterhin liegen gegenwärtig für die erforderliche Naturschutzgenehmigung (Erteilung einer Ausnahme vom Gewässerschutzstreifen) teilweise die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor. Die nachstehenden Ausführungen hierzu sind im weiteren Planverfahren zu beachten:</p> <p><b>1. Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung</b> (Bearbeiter: Herr Höpel)</p> <p>Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) kann derzeit nicht abschließend bestätigt werden.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Planbereich der 8. Änderung F-Plan Stadt Klütz, hier im ZH mit dem B-Plan Nr. 32, ist selbst nicht Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302), liegt aber in unmittelbarer Nähe, hier ca. 15 – 30 m entfernt. Daher sind mögliche Auswirkungen auf in mittelbarer Nähe gelegene Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im weiteren Planverlauf entsprechend zu ermitteln und zu bewerten, hier insbesondere im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen. Da die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nachzuweisen ist, sind mögliche Summationswirkungen, hier z.B. aus dem B-Plan Nr. 27 der Stadt Klütz, in die Betrachtung mit einzubeziehen. Sofern erforderlich, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung zu ermitteln und im B-Plan festzusetzen, einschließlich der Regelungen zur Absicherung der dauerhaften Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen.</p> <p>Es wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vorgelegt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz und des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz ... mit keinen Auswirkungen auf ... die Lebensraumtypen und Zielarten ... des FFH-Gebietes Wismarbucht zu rechnen“ ist. Diese Aussage kann derzeit so nicht mitgetragen werden, dies insbesondere im Hinblick auf die mögliche saisonverlängernde Wirkung der geplanten 3 Versorgungsbereiche.</p> <p>In den Unterlagen finden sich keine Aussagen zum angestrebten Nutzungszeitraum sowie zu rechtlich verbindlichen Sicherungsmaßnahmen, sowie der daraus resultierenden möglichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des GgB; diese sind nachzuholen. Weiterhin ist nicht erkennlich, welche Durchgänge abschließend verbleiben, welche geschlossen werden und wie dies gesichert werden soll. Dieses wäre darzustellen und ebenfalls entsprechend in die Bewertung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des GgB mit einzubeziehen.</p> <p>Aufgrund der durch die Stadt durchgeführten Maßnahmen zur Strandverbesserung am Anleger Wohlenberg ist davon auszugehen, dass dieser Bereich auch in gewissem Maße vom westlichen Parkplatzbereich aus intensiver genutzt wird, hier besonders bei entsprechenden Wetterlagen. Zu berücksichtigen sind auch mögliche Summationswirkungen, die sich aus der angedachten Umsetzung des B-Planes Nr. 27 der Stadt Klütz ergeben können, hier ist u.a. eine deutliche Erhöhung der Übernachtungskapazitäten vorgesehen.</p>	<p>3</p> <p>zu 4. In Bezug auf die Anforderungen des GGB werden durch die Stadt Klütz die Ausführungen ergänzt. Die Ausführungen beziehen sich maßgeblich auf den B-Plan Nr. 32.</p> <p>4</p> <p>zu 5. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 und der getroffenen Maßnahmen geht die Stadt Klütz davon aus, dass eine Vereinbarkeit gesichert werden kann. Die Stadt Klütz ist auch der Auffassung, dass durch die verbesserte Strandversorgung und ggf. eine darüberhinausgehende Nutzungszeit keine erheblichen Auswirkungen entstehen.</p> <p>5</p> <p>zu 6. Die Stadt Klütz wird durch entsprechende Hinweisschilder und Orientierungstafeln auf die Verletzlichkeit des Raumes hinweisen und somit Vorsorgemaßnahmen treffen. Allein durch die Regelung und Ordnung der Parkplätze wird eine Verbesserung der Situation aus Sicht der Stadt Klütz eintreten.</p> <p>6</p> <p>zu 7. Die Stadt Klütz stellt klar, dass eine saisonverlängernde Wirkung durch die Neuregelung der Parkplätze kaum erfolgen wird. Umfassende infrastrukturelle Nutzungen außerhalb der Saison sind insbesondere in den östlichen Bereichen nicht vorgesehen. Lediglich im westlichen Bereich für den Parkplatz nahe Wohlenberg ist eine dauerhafte ganzjährige Nutzung vorgesehen. Die WCs sollen vollständig genutzt werden.</p> <p>7</p> <p>zu 8. Die Stadt Klütz ergänzt die Ausführungen hierzu. Die Beschilderung und Orientierungstafeln werden derzeit vorbereitet im Rahmen eines Projektes das vom StALU begleitet wird. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Die Durchgänge die abschließend verbleiben sind im Plan dargestellt. Hierzu wird auf die Ausführungen im Bebauungsplan verwiesen. Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele des GGB ergeben sich dadurch nicht.</p> <p>8</p> <p>zu 9. Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 27 ist erfolgt. Der B-Plan Nr. 27 ist rechtskräftig. Eine Verträglichkeit wurde nachgewiesen.</p> <p>9</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen Ergänzung der Begründung.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen Ergänzung der Begründung.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Daher ist dieser Bereich in die Betrachtungen umfassend mit einzubeziehen, hier insbesondere im Hinblick auf den laut Managementplan dort vorkommenden FFH-LRT 2160 (Sanddorn-gebüsch der Küstendünen). Laut FFH-VU ist der LRT jedoch aufgrund der Einschätzung des Gutachters dort nicht vorhanden und wurde somit auch nicht mit dargestellt und bewertet. Da dieser LRT sowohl im Managementplan als auch im aktuellen Standarddatenbogen und in der Natura 2000 Landes-VO M-V mit aufgeführt ist, und eine abschließende fachliche Bewertung durch das für das Management von Natura 2000-Gebieten zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt noch nicht erfolgt ist, sollte dieser LRT auch mit betrachtet werden.</p>	<p>zu 10. Die Stadt Klütz hat sich im Zusammenhang mit der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für den B-Plan Nr. 27 mit dem Sanddorngebüsch beschäftigt und dies auch in der Abwägung dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen Auswirkungen zum Sanddorngebüsch sind entsprechend darzustellen. Die Wertung zum B-Plan Nr. 27 ist entsprechend aufzunehmen.</p>
	<p>Ebenfalls mit zu betrachten ist, dass bereits in vorherigen Bauleitplänen Schutzmaßnahmen für FFH-LRT'en festgesetzt wurden, welche teilweise nicht umgesetzt wurden. Die Auswirkungen der Nichtumsetzung der Schutzmaßnahmen wären ebenfalls hinsichtlich Ihrer möglichen Summationswirkungen mit in die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit einzubeziehen.</p>	<p>zu 11. Die Maßnahmen zum Schutz der Natura 2000-Schutzgebietskulisse wurden mit dem B-Plan Nr. 27 überprüft und abschließend geregelt und festgesetzt. Somit geht die Stadt Klütz davon aus, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen eine Verträglichkeit gegeben ist.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen durch Ergänzung der Unterlagen.</p>
	<p>Die in der FFH-VU aufgeführten Maßnahmen Natura 2000 zum Erhalt der Salzwiesen und Mahd der Salzwiesen sowie der Liegewiese (S. 46), können derzeit so nicht mitgetragen werden, hier bedarf es weiterer Abstimmungen, (siehe dazu auch die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 32). Somit können diese derzeit auch nicht im Rahmen der Betrachtungen zur Verträglichkeit mit herangezogen werden.</p>	<p>zu 12. Hier wird auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 27 der Stadt Klütz verwiesen. Diese sind entsprechend beachtlich und zugrunde zu legen.</p>	<p>Zu berücksichtigen Ergänzung der Unterlagen.</p>
	<p>Bereits im Rahmen der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 27 wurden diesbezüglich u.a. auf die nicht nachgewiesene Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des GgB 1934-302 „Wismarbucht“, im Hinblick auf die angedachte Umnutzung vorhandener Kriechrasenbereiche als zukünftige Liegewiese hingewiesen, hier auch unter dem Aspekt der Schaffung zusätzlicher Liegekapazitäten.</p>	<p>zu 13. Die Verträglichkeitsnachweise werden unter dem Gesichtspunkt der heutigen Erkenntnisse ergänzt und sind Grundlage der Beschlussfassung.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Die Umnutzung vorhandener Kriechrasenbereiche als zukünftige Liegewiese kann mit kompensationspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein und entsprechende Genehmigungserfordernisse nach sich ziehen, hier Naturschutzgenehmigung. Dies wäre im Rahmen einem separaten Verfahren abzuklären. <b>2. Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)</b> (Bearbeiter: Herr Berchtold-Michael)</p>	<p>zu 14. Eine Umnutzung von Kriechrasenbeständen ist nicht vorgesehen. Dies wurde auch im Rahmen des B-Planes Nr. 27 abschließend behandelt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Die Teilflächen des F-Planes, die geändert werden sollen, befindet sich in sehr geringer Entfernung zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Deshalb war seitens des Plangebers die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den Erhaltungszielen des SPA nachzuweisen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Mit den Planunterlagen ist eine Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VoP) für das SPA 2134-401 vorgelegt worden.</p>	<p>zu 15. Die Ausführungen zur Verträglichkeitsprüfung werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p>Die bisher vorliegenden Planunterlagen weisen die Verträglichkeit der Planungsabsichten mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ nicht nach, da der Betriebszeitraum der Schank- und Speisewirtschaften in den drei SO V+I nicht auf den bisher praktizierten Nutzungszeitraum Mai bis Mitte September eingeschränkt wird. Der Nachweis der Verträglichkeit ist aber gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.</p>	<p>zu 16. Die Stadt Klütz hat sich mit den Nutzungszeiten beschäftigt. Die Stadt Klütz wird selbst Vorhabenträger und das Vorhaben umsetzen. Eine Nutzung der Strandversorgung ist maßgeblich in den Sommermonaten vorgesehen. Zusätzlich hat die Stadt Klütz ihre Entscheidung dahingehend präzisiert, dass eine ganzjährige Nutzung durchaus verträglich sein kann unter Berücksichtigung der Strandversorgung. Die differenzierte Nutzung zwischen den einzelnen Gebieten erfolgt dahingehend, dass im westlichen Bereich zu Wohlenberg hin Schank- und Speisewirtschaften als solches zulässig sein sollen. Im übrigen Bereich wird auf die Strandversorgung orientiert. Durch die entsprechenden Vorgaben wird davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit gesichert werden kann. Die Verträglichkeit kann auch dadurch gesichert werden, dass die Strandversorgungseinrichtungen jenseits des Strandes entstehen. Durch die WC-Anlagen kann eine natur- und umweltgerechte Nutzung abgesichert werden.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Bisher erfolgt die Versorgung der Badegäste an der Wohlenberger Wiek innerhalb des Plangellungsbereiches durch saisonal betriebene gastronomische Einrichtungen (Zeitraum: Mai bis Mitte September). In den drei SO V+I sollen lt. Begründung zum B-Plan (Pkt. 7.1) Schank- und Speisewirtschaften errichtet und betrieben werden, die lediglich der</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Daher ist dieser Bereich in die Betrachtungen umfassend mit einzubeziehen, hier insbesondere im Hinblick auf den laut Managementplan dort vorkommenden FFH-LRT 2160 (Sanddorn-gebüsch der Küstendünen). Laut FFH-VU ist der LRT jedoch aufgrund der Einschätzung des Gutachters dort nicht vorhanden und wurde somit auch nicht mit dargestellt und bewertet. Da dieser LRT sowohl im Managementplan als auch im aktuellen Standarddatenbogen und in der Natura 2000 Landes-VO M-V mit aufgeführt ist, und eine abschließende fachliche Bewertung durch das für das Management von Natura 2000-Gebieten zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt noch nicht erfolgt ist, sollte dieser LRT auch mit betrachtet werden.</p> <p>Ebenfalls mit zu betrachten ist, dass bereits in vorherigen Bauleitplänen Schutzmaßnahmen für FFH-LRT'en festgesetzt wurden, welche teilweise nicht umgesetzt wurden. Die Auswirkungen der Nichtumsetzung der Schutzmaßnahmen wären ebenfalls hinsichtlich Ihrer möglichen Summationswirkungen mit in die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit einzubeziehen.</p> <p>Die in der FFH-VU aufgeführten Maßnahmen Natura 2000 zum Erhalt der Salzwiesen und Mahd der Salzwiesen sowie der Liegewiese (S. 46), können derzeit so nicht mitgetragen werden, hier bedarf es weiterer Abstimmungen, (siehe dazu auch die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 32). Somit können diese derzeit auch nicht im Rahmen der Betrachtungen zur Verträglichkeit mit herangezogen werden.</p> <p>Bereits im Rahmen der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 27 wurden diesbezüglich u.a. auf die nicht nachgewiesene Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des GgB 1934-302 „Wismarbuch“, im Hinblick auf die angedachte Umnutzung vorhandener Kriechrasenbereiche als zukünftige Liegewiese hingewiesen, hier auch unter dem Aspekt der Schaffung zusätzlicher Liegekapazitäten.</p> <p>Die Umnutzung vorhandener Kriechrasenbereiche als zukünftige Liegewiese kann mit kompensationspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein und entsprechende Genehmigungserfordernisse nach sich ziehen, hier Naturschutzgenehmigung. Dies wäre im Rahmen einem separaten Verfahren abzuklären. <b>2. Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbuch und Salzhaff“ (DE 1934-401)</b> (Bearbeiter: Herr Berchtold-Michel)</p> <p>Die Teilflächen des F-Planes, die geändert werden sollen, befindet sich in sehr geringer Entfernung zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbuch und Salzhaff“ (DE 1934-401). Deshalb war seitens des Plangebers die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den Erhaltungszielen des SPA nachzuweisen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Mit den Planunterlagen ist eine Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VoP) für das SPA 2134-401 vorgelegt worden.</p> <p>Die bisher vorliegenden Planunterlagen weisen die Verträglichkeit der Planungsabsichten mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbuch und Salzhaff“ nicht nach, da der Betriebszeitraum der Schank- und Speisewirtschaften in den drei SO V+I nicht auf den bisher praktizierten Nutzungszeitraum Mai bis Mitte September eingeschränkt wird. Der Nachweis der Verträglichkeit ist aber gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Bisher erfolgt die Versorgung der Badegäste an der Wohlenberger Wiek innerhalb des Plangellungsbereiches durch saisonal betriebene gastronomische Einrichtungen (Zeitraum: Mai bis Mitte September). In den drei SO V+I sollen lt. Begründung zum B-Plan (Pkt. 7.1) Schank- und Speisewirtschaften errichtet und betrieben werden, die lediglich der</p>	<p>weiter zu 16. Durch vorhandene Baumpflanzungen ist eine Abschirmwirkung zur See gegeben, so dass hier eine Verträglichkeit als gesichert angenommen werden kann. Durch die Höhe der Gebäude ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen. Wohnungen für dauerhaftes Wohnen sind nicht vorgesehen.</p> <p>zu 17. Die Stadt Klütz hat die Anforderungen hier überprüft. Die Stadt Klütz vertritt hier eine andere Auffassung. Die Stadt Klütz geht nicht davon aus, dass durch die Strandversorgungseinrichtungen eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung für die Strandabschnitte erfolgt. Durch die differenzierte Darstellung von intensiv genutzten Bereichen und nicht intensiv genutzten Bereichen wird eine Gliederung vorgenommen. Aus planungsrechtlicher Sicht ist eine zeitliche Einschränkung nicht zulässig. Dies ist zu beachten. Die Stadt Klütz nutzt ihre Möglichkeiten und trifft unterschiedliche Festsetzungen für die Baugebiete. Dahingehend werden Festsetzungen im westlichen Gebiet für dauerhafte Nutzung von Schank- und Speisewirtschaften getroffen. In den übrigen Bereichen werden lediglich Strandversorgungseinrichtungen zugelassen. Dadurch ergibt sich die Nutzungsintensität von selbst. Die Stadt Klütz ist selbst derjenige der auf den Grundstücken die Infrastruktur vorbereitet und an einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung interessiert ist. Da die westlichste Einrichtung unmittelbar an die Ortslage Wohlenberg anschließt, wird davon ausgegangen, dass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Zudem ist beabsichtigt, dass die Stadt Klütz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anleger zurücknimmt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen ergänzen der Unterlagen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Strandversorgung dienen sollen. Ein konkreter Betriebszeitraum wird in den Unterlagen nicht genannt. Dies ist aber erforderlich. Wie bisher muss der Betriebszeitraum der Schank- und Speisewirtschaften zur Versorgung der Badegäste auf den Zellraum der Badesaison von Mai bis Mitte September beschränkt werden. Wenn diese zeitliche Einschränkung nicht erfolgt, ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planungsabsichten Veränderungen und Störungen hervorruft, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Lt. Managementplan (MaP) für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (StALU Westmecklenburg 2015) sind u. a. die südlichen Teilflächen der Wohlenberger Wiek (einschließlich der Windwattflächen) im Winter (Zeitraum vom 16.9. - 30.4.) unbedingt zu meiden (Maßnahme S19). Dieser Einschränkung entsprechen die bisher baurechtlich eingeschränkten Betriebszeiten der gastronomischen Einrichtungen zur Versorgung der Badegäste. Wird der bisher übliche Betriebszeitraum für die gastronomische Versorgung der Badegäste über den Zeitraum Mai bis Mitte September hinaus verlängert, führt dies zu einer deutlich intensiveren Nutzung der Strandabschnitte an der südlichen Wohlenberger Wiek im Zeitraum von Mitte September bis April. Dies würde im Widerspruch zu den im MaP festgesetzten Maßnahmen an diesem Küstenabschnitt stehen, da die Flachwasserbereiche und Windwattflächen der südlichen Wohlenberger Wiek lt. MaP eine herausragende Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Wat- und Wasservögel (u. a. Ohrentaucher, Sing- und Höckerschwan, Pfuhlschnepfe) haben und deshalb im Rast- und Überwinterungszeitraum besonders geschützt werden müssen (s. Maßnahme S. 19 lt. MaP).</p> <p><b>3. Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG</b> (Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel) Die F-Planänderung soll u. a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Parkplätzen schaffen, deren flächenmäßige Ausdehnung sich in Richtung von Biotopen verschiebt, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG geschützt sind. In der Folge wären gesetzlich geschützte Biotope (z. B. WFÜ, VRL, WNR, BLM) innerhalb der Wirkzone I einer erheblichen, mittelbaren Beeinträchtigung (Wirkintensität 0,50) ausgesetzt. Für derartige Beeinträchtigungen muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG erteilt werden, da alle Maßnahmen unzulässig sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können. Da die genannten Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar sind, könnte eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (§ 20 Abs. 3 NatSchAG). Diese überwiegenden Gründe des Gemeinwohls wären seitens des Plangebers im Genehmigungsverfahren detailliert zu begründen. Im Verfahren sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen (§ 30 Abs. 1 NatSchAG). Derzeit kann nicht abschließend beurteilt werden, ob ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die erhebliche, mittelbare Beeinträchtigung der o. g. geschützten Biotope erteilt werden kann. In der Folge kann es erforderlich sein, die flächenmäßige Ausdehnung der Parkplätze zu reduzieren (Lage der Parkplätze außerhalb der Wirkzone I).</p> <p><b>4. Gewässerschutzstreifen</b> (Bearbeiterin: Frau Hamann) Der räumliche Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 8. Änderung zum F-Plan i.Z.m. dem B-Plan Nr. 32 der Stadt Klütz befindet sich innerhalb des Küstenschutzstreifens der Ostsee.</p>	<p>zu 18. Die Stadt Klütz hat sich mit den Belangen beschäftigt. Eine Verlagerung der Stellplätze und Parkplätze und eine andere Ausformung ist aus Sicht der Stadt Klütz nicht möglich. Die zur Verfügung stehenden Flächen sind für die Neuordnung der Stellplätze zu nutzen. Die Stadt Klütz räumt der Konzentration der Parkplätze Vorrang gegenüber einer weiteren Ausdehnung und parallelen Ausbreitung am Strand ein. Dies geht auch mit der Ordnung und der Sicherheit einher. Somit stehen Belange der Sicherheit und Ordnung und Belange der Stadt Klütz für die Bereitstellung von Flächen als Grundlage für die Beurteilung an. Das entsprechende Antragsverfahren wird geführt. Mit dem Antragsverfahren sind die Nachweise zu erbringen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geregelt. Die Stadt Klütz hat hier mehrere Möglichkeiten untersucht auch die Parkplätze außerhalb der Wirkzone I. Dies ist jedoch kein Planungsanlass für die Stadt Klütz unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung und der Regelung der Ordnung am Strand. Zudem ist für die Stadt Klütz maßgeblich, dass zentrale Bereiche dauerhaft und ganzjährig genutzt werden sollen hingegen die abgewandten Bereiche oder von der Landesstraße entfernteren Bereiche nicht dauerhaft genutzt werden sollen sondern nur saisonal.</p> <p>zu 19. Die Ausnahmeanträge für die beabsichtigte Nutzung werden entsprechend gestellt. Es geht maßgeblich um die Strandversorgung. Diese soll hier entsprechend abgesichert werden. Es ist eine differenzierte Nutzung vorgesehen. Die Stadt Klütz hat sich hier mit entsprechenden Beschlussfassungen auseinandergesetzt. Es ist vorgesehen, die Nutzungen vom Profil ganzjährig bei Wohlenberg zuzulassen. Im Bereich der östlich gelegenen Flächen ist die Strandversorgung von Mai bis September vorgesehen; unabhängig von der gesamtheitlichen Prüfung. Die Prüfung geht von einer durchaus gesamtheitlichen Nutzung über das Jahr aus. Die Bewirtschaftung wird unter Berücksichtigung auch des Versorgungsumfanges auf die Sommermonate begrenzt sein. Die sanitäre Ausstattung soll ganzjährig zulässig sein.</p>	<p>Zu berücksichtigen dem Antrag auf Genehmigung ist die Ausnahmegenehmigung aus dem Naturschutz beizufügen.</p> <p>Zu berücksichtigen der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist entsprechend zu stellen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Entsprechend Punkt 7.4 „Art der baulichen Nutzung“ der Begründung zur 8. Änderung des F-Planes werden im Geltungsbereich neben der Neuordnung der Parkflächen auch Bauflächen für Serviceeinrichtung zur Strandversorgung (WC-Anlagen, Imbiss und Versorgung) und darüber hinaus Bauflächen für die Errichtung von Schank- und Spisewirtschaften zur Strandversorgung sowie Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen (SO V+I) ausgewiesen.</p> <p>Die Aufstellung der 8. Änderung des F-Planes der Stadt Klütz läuft im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 32. Da mit der 8. Änderungen des F-Planes, als vorbereitende Bauleitplanung, die gleichen planerischen Ziele verfolgt werden wie mit dem B-Plan Nr. 32, sind bereits auf Ebene des F-Planes die Belange des Gewässerschutzstreifens zu beachten.</p> <p>Nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V ist es in einem Abstand von 150 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie des Küstengewässers verboten, bauliche Anlage zu errichten oder wesentlich zu ändern. Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V können von diesen Verboten durch die untere Naturschutzbehörde für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Ausnahme aus dem Gewässerschutzstreifen ist der § 35 Abs. 1 NatSchAG M-V zu berücksichtigen. Danach sind Ausnahmen vom Gesetz nur zu erteilen, wenn diese mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren sind und auch keine sonstigen öffentlichen Belange den Planungen im Gewässerschutzstreifen entgegenstehen.</p> <p>Von der Ausnahmemöglichkeit ist ein restriktiver Gebrauch zu machen, da sonst die Gefahr besteht, dass das Bauverbot durch Bebauungspläne umgangen wird und die Bestimmung ihren Ausnahmecharakter verliert (s. dazu „Umweltrecht in der kommunalen Praxis M-V“<sup>1</sup>). Der Ermessensspielraum der entscheidenden Behörde ist erst dann eröffnet, wenn nachweislich die Inanspruchnahme der Flächen für eine Bebauung innerhalb des Gewässerschutzstreifens erforderlich wird.</p> <p>Es ist zurzeit noch nicht nachgewiesen, dass die Planungsabsichten innerhalb der 8. Änderung des F-Planes, wie auch des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz, mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Insbesondere wurde mit den vorliegenden Planunterlagen die Verträglichkeit der Planungsabsichten mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ und dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) nicht nachgewiesen. Auch können Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zurzeit nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Entsprechend kann eine Ausnahme von den Verboten für die Planungsabsichten des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz (und damit verbunden auch für die Planungsabsichten der 8. F-Planänderung) nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Nach den mir derzeit vorliegenden Unterlagen liegen die Ausnahmetatbestände nach § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V insbesondere für die Errichtung von Schank- und Spisewirtschaften zur Strandversorgung sowie Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerschutzstreifens nicht vor. Reine Restaurationsbetrieb oder Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen dienen nach dem eingeschränkten Wortlaut des § 29 Abs. 3 Nr. 12 NatSchAG M-V nicht ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerel. Diese Anlagen sind, im Gegensatz zu den beabsichtigten</p>	<p>zu 20.                  Aus Sicht der Stadt Klütz stehen den Zielsetzungen keine öffentlichen Belange entgegen. Eine Vereinbarkeit mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse ist aus Sicht der Stadt Klütz gegeben, da sich die Einrichtungen zur Strandbewirtschaftung jenseits der Straße und durch die Straße getrennt vom Wasser befinden. Abschirmende Wirkung durch Gehölze sind vorhanden. Insofern werden hier keine erheblichen Auswirkungen durch die Nutzung der Einrichtungen gesehen.</p> <p>zu 21.                  Es handelt sich um Einrichtungen für die Strandversorgung, die unmittelbar am Strand nicht möglich sind. Unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages und der umweltgerechten Nutzung werden die Strandversorgungseinrichtungen und die öffentlichen WC-Anlagen als erforderlich angesehen. Somit wird Vereinbarkeit zwischen den Zielsetzungen der Stadt für die verbesserte Infrastruktur und öffentlichen Belangen zur Sicherung der Schutzgebietskulisse gesehen. Auch derzeit sind bereits Auswirkungen durch die Nutzung am Strand vorhanden. Diese werden sich nicht maßgeblich erhöhen dadurch das Infrastruktureinrichtungen entstehen.</p> <p>zu 22.                  Mittlerweile wurden die Planunterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Stellungnahmen ergänzt. Die Absicherung der Maßnahmen für den B-Plan Nr. 27 der Stadt Klütz ist entsprechend erfolgt. Die Stadt Klütz geht somit davon aus, dass die Verträglichkeit der Einrichtungen der Strandversorgung nachgewiesen werden kann und somit auch Vereinbarkeit mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse besteht. Insofern wird das Antragsverfahren durchgeführt.</p> <p>zu 23.                  Die Stadt Klütz hat sich mit den Belangen auseinandergesetzt. Es wird eine Differenzierung der Nutzungen im Bereich der 3 Teilgebiete geben. Im Wohlenberg nahegelegenen Bereich ist eine ganzjährige Nutzung auch durch die Arten der Nutzungen vorgesehen. Im übrigen Bereich werden die Nutzungen beschränkt. Es sollen restaurative Möglichkeiten ganzjährig und dauerhaft im Bereich von Wohlenberg an der Zufahrt nach Wohlenhagen möglich sein. In den östlichen Bereichen auf den Parkplätzen soll die saisonale Strandversorgung und WCs abgesichert werden. Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst. Im Zusammenhang mit Sport- und Freizeitanlagen geht es um Sport auf Freiflächen nicht um zusätzliche Gebäude und bauliche Anlagen die gewerblich betrieben werden. Dies wird untersetzt, dahingehend, dass Sport- und Freizeitanlagen auf Freiflächen wie z.B. Volleyballfelder etc. zulässig sind. Andere Anlagen und bauliche gewerbliche Nutzungen für Sport- und Freizeit sind nicht vorgesehen. Klarstellende Festsetzungen werden vorgenommen und im Antragsverfahren entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

<sup>1</sup> Fachhochschule für öff. Verwaltung und Rechtspflege Güstrow (Hrsg.) Umweltrecht in der kommunalen Praxis Mecklenburg Vorpommern, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden 2000, Seite 156

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Festsetzungen von Serviceeinrichtung zur Strandversorgung (WC Anlagen, Imbiss und Versorgung), damit von dieser Ausnahmeregelung nicht gedeckt. Diese Anlagen können nur bei einem begründeten städtebaulichen Erfordernis über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zugelassen werden. Die Stadt hat daher im Rahmen ihrer Planungshoheit zu prüfen, ob Flächen außerhalb des Gewässerschutzstreifens für eine Bebauung für gastronomische Einrichtungen und Sport- und Freizeitanlagen zur Verfügung stehen. Sofern die Prüfung ergibt, dass im Stadtgebiet Klütz keine geeigneten Flächen für die Errichtung dieser Anlagen vorhanden sind, wäre darzulegen, dass das städtebauliche Erfordernis für die Errichtung dieser Anlagen im Gewässerschutzstreifen an der Wohlenberger Wiek gegeben ist.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einem Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Gewässerschutzstreifens nachzuweisen ist, dass den Planungsabsichten auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann derzeit keine Ausnahme für die Planungsabsichten des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz (und damit verbunden auch für die Planungsabsichten der 8. F-Planänderung) aus dem Gewässerschutzstreifen, insbesondere auch für die Errichtung von Schank- und Speisewirtschaften zur Strandversorgung sowie Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen im Gellungsbereich, in Aussicht gestellt werden.</p> <p><b>5. Eingriffsregelung</b> (Bearbeiterin: Frau Hamann) Als eine Kompensationsmaßnahme soll intensiv genutztes Grünland in eine extensiv genutzte Mähwiese umgewandelt werden. Diese Maßnahme entspricht nicht den Anforderungen an eine Kompensationsmaßnahme nach Punkt 2.3.1 des Maßnahmenkatalogs in der Anlage 6 der HzE. Danach muss diese Fläche vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt worden sein. In der Örtlichkeit stellt sich die Fläche als Grünland dar und wurde entsprechend auch kartiert. Die mir vorliegenden Luftbilddaufnahmen lassen zurücklegend (bis zum Jahr 2002) auch keine Nutzung der Flächen als Acker erkennen. Die Fläche wird im Feldblockkataster des Landes M-V nicht als Feldblock geführt. Nach Punkt 4.1 der HzE ist der Maßnahmenkatalog in der Anlage 6 abschließend. Auf Grund der fehlenden Ackernutzung der Grünlandflächen ist deren Umnutzung zu einer extensiv genutzten Mähwiese als Kompensationsmaßnahme nicht anzuerkennen.</p> <p>Laut Begründung zum Entwurf der 8. Änderung des F-Planes der Stadt Klütz ist es beabsichtigt zur Besucherlenkung ruderaler Kriechrasenbereiche im Strandbereich der Wohlenberger Wiek in Liegeflächen umzunutzen. Die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellen nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Die Umnutzung der derzeit als ruderaler Kriechrasen ausgeprägten Biotope in einen intensiv genutzten Strandbereich (Liegeflächen) kann mit Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden sein. Eingriffe bedürfen nach §12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Für die Umnutzung der Flächen ist die Eingriffsregelung nach den HzE abzuarbeiten. Die rechtliche Sicherung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist nachzuweisen.</p>	<p>zu 24. Für die Stadt Klütz ist es wichtig, die Strandversorgung zu sichern. Hier wird differenziert zwischen den Bereichen bei Wohlenberg. Die Stadt Klütz beabsichtigt u.a. die Rücknahme des Anlegers an der Wohlenberger Wiek planungsrechtlich vorzubereiten. Dies führt zu einer starken Entlastungswirkung. In diesem Zusammenhang sollen im rückwärtigen Bereich z.B. an der Straße nach Wohlenhagen die Möglichkeiten für die Strandversorgung und dauerhafte ganzjährige Gastronomie erweitert werden. Das Antragsverfahren wird hierauf entsprechend Rücksicht nehmen und dies beachten.</p> <p>zu 25. Es wird nachgewiesen, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Hierzu gehören - Ausgleichs- und Ersatzregelung - die Nachweise der Natura 2000-Verträglichkeit. Ausführung außerhalb des Waldabstandes.</p> <p>zu 26. Die Stadt Klütz hat sich mit diesem Belang auseinandergesetzt. Die Errichtung von Schank- und Speisewirtschaften wird klargestellt. Dies wird auf den Bereich bei Wohlenberg eingeschränkt. Die Anlagen für sportliche und Freizeiteinrichtungen werden präzisiert. Es handelt sich um Freiflächenanlagen. Es sind keine Gebäude und baulichen Anlagen vorgesehen.</p> <p>zu 27. Die Ausgleichs- und Ersatzthematik wurde überarbeitet. Es werden Kompensationsflächenäquivalente erworben. Die Wiesenflächen werden nicht angerechnet. Zur dauerhaften Sicherung der Flächen werden die Festsetzungen beibehalten. Eine Aufwertung dieser Flächen wird im Rahmen der Bilanz nicht berücksichtigt.</p> <p>zu 28. Die Stadt Klütz hat diese Belange für den Kriechrasenbereich erneut im Bebauungsplan Nr. 27 bewertet. Eine Umnutzung ist nicht vorgesehen. Die Klarstellung erfolgt auch in diesem Falle. Ursprünglich war dies vorgesehen. Durch die Nachweise an Bedarf für Strandflächen wurde dargelegt, dass ausreichend Strandflächen zur Verfügung stehen. Eine Umnutzung der Kriechrasenflächen ist hier nicht vorgesehen. Der Passus wird entsprechend aus der Dokumentation gestrichen.</p>	<p>Antragsverfahren unter Berücksichtigung der derzeitigen Beschlusslage des Rückbaus des Anlegers und der Stärkung der Infrastruktur für die Strandversorgung. Eine nachhaltige Bewirtschaftung würde auch eine Verbesserung für den Strandbereich in Fragen Ordnung geben. Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen. ! Klarstellung zu Schank- und Speisewirtschaften und zur Strandversorgung und zu Freiflächenanlagen für Sport und Freizeit.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen und Anpassung der Erfordernisse.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	<p>Mit Schreiben vom 23.08.2016 wurde der Stadt Klütz die Genehmigung zur Herstellung von Sandflächen am Strand der Wohlenberger Wiek erteilt. Die Genehmigung ist mit der Nebenbestimmung zur Herstellung von extensiven Wiesenflächen auf den Flurstücken 39/9 und 41/9 der Flur 1 in der Gemarkung Wohlenberg verbunden. Auf Antrag der Stadt Klütz wurde einer Änderung der Lage der Wiesenfläche durch die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 13.11.2017 zugestimmt. Die Anlage der extensiven Wiesenfläche wurde auf den Flurstücken 39/9 und 40/9 bereits realisiert. Die Lage der nunmehr zusammenhängenden Maßnahmefläche sollte im Planzeichenteil der 8. Änderung des F-Planes der Stadt Klütz angepasst werden.</p> <p><b>6. Artenschutz</b> (Bearbeiterin: Frau Kureck) Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wird auf die Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz verwiesen.</p>	<p>zu 29. Die Stadt Klütz passt die Anforderungen an die Ausgleichs- und Ersatzflächen an. Anstelle der bisher genannten Flurstücke 39/9 und 41/9 werden die Flurstücke 39/9 und 40/9 entsprechend verwendet. Dies wird unter dem Gliederungspunkt 7 Nachrichtliche Übernahmen beachtet. In diesem Zusammenhang werden auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den B-Plan Nr. 21 entsprechend angepasst. Die im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 21 festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Zusammenhang mit einem separaten Verfahren gesondert geändert und angepasst. Deshalb wird hier auf die nachrichtliche Übernahme verzichtet.</p> <p>zu 30. Die Anforderungen des Artenschutzes werden im Bebauungsplan Nr. 32 behandelt. Siehe dort.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>				
	<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)</p> <p>Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018</p> <p>NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</p>	<p>zu 31. Die Rechtsgrundlagen sind zu beachten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>				
	<p><b>Untere Immissionschutzbehörde: Frau Hendler</b></p> <table border="1" data-bbox="112 1165 851 1316"> <tr> <td data-bbox="112 1165 761 1228">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="761 1165 851 1228" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="112 1236 761 1316">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="761 1236 851 1316" style="background-color: #ffffcc;"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		<p>C C</p>	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.							
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. </p> <p>Das Planungsziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 die erforderliche Anpassung der Planungsziele im Flächennutzungsplan zu erreichen, um das Entwicklungsgebot von vorbereitender zu verbindlicher Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Auf die Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme mit Datum vom 23.08.2019 zum B-Plan Nr. 32 wird verwiesen.</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 32 wird gesondert behandelt. Es ergeben sich keine Anforderungen für die Vorbereitung der Flächennutzungsplanung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p><b>Untere Abfallbehörde: Herr Scholz</b></p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. </p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. </p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. </p>	<p>D</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange entgegenstehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine abfallrechtlichen Belange entgegenstehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p><b>Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</b></p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. </p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. </p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. </p>	<p>E</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange entgegenstehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bodenschutzrechtliche Belange beachtet sind bzw. keine Bedenken entgegenstehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p><b>FD Bau und Gebäudemanagement</b> <b>Straßenaufsichtsbehörde</b> Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.</p>	<p>F</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände aus Sicht der Straßenaufsichtsbehörde bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Straßenbaulastträger</b>                      Zum o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.                      Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 12/12</p>	<p>2.                      Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anforderungen aus Sicht des Straßenbaulastträgers bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: center;"><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</b></p> <div style="text-align: right;">  </div> <p style="text-align: center;"><i>II. Z</i></p> <hr/> <p style="text-align: center;"><small>StALU Westmecklenburg Blotcherufer 13, 18053 Schwerin</small></p> <p>Amt Klützer Winkel z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel ERLANGUNG 21. Aug. 2019</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: small;"> <tr> <td>AV</td> <td>B.M</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <p style="font-size: x-small;">Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 69 68 6-670 E-Mail: Helke.Sb@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Helke Six</p> <p style="font-size: x-small;">AZ: StALU WM-277-19-5121-74039 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p style="text-align: right;">Schwerin, 16. August 2019</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 4. Juli 2019</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Neben internen Kompensationsmaßnahmen kann bei Bedarf auch die Nutzung eines Ökokontos erfolgen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p><b>3.1 Naturschutz</b></p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	AV	B.M	LVB	Sonst.	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 0. Siehe hierzu die nachfolgende Behandlung der Stellungnahmen.</p> <p>Zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken werden nicht geäußert.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Gebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und Anregungen und Bedenken deshalb nicht geäußert werden.</p> <p>Zu 3.1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Die Beteiligung der Behörden und TÖB erfolgt gemäß Anforderungskatalog und Erfordernis aus Sicht der Stadt Klütz.</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	B.M	LVB	Sonst.								
FB I	FB II	FB III	FB IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.2 Wasser	<p>Die Stadt Klütz beabsichtigt für den Bereich Wohlenberg die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, verbunden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“. Es sollen die Grundlagen für die Regelung der Infrastruktur, insbesondere Parkmöglichkeiten für Strandnutzer, geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Ostsee. Für den Bereich Wohlenberg beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) der Ostsee 3,20 m ü. NHN, höhere Wasserstände sind jedoch möglich. Bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen.</p> <p>Das Gelände befindet sich auf einer Höhenlage von teilweise unter 1,3 m NHN. Damit ist eine Teilflutung des Gellungsbereiches bereits ab Alarmstufe II (1,25 m NHN – 1,50 m NHN) gegeben. Das Land M-V übernimmt keine Haftung für Hochwasserschäden. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen.</p> <p>Küstenschutzanlagen sind in diesem Bereich nicht vorhanden und auch nicht geplant.</p> <p>Nach § 89 Abs.1 LWaG M-V bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie bei der Wasserbehörde der rechtzeitigen Anzeige.</p> <p>Gemäß §89 Abs. 2 ist das Vorhaben zu untersagen, wenn es nicht mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar ist.</p> <p>Nach § 83 Abs. 1 LWaG M-V ist der Schutz der Küsten durch den Bau, die Unterhaltung und Wiederherstellung von See-, Bodden- und Haffdeichen (Deiche), Buhnen, Deckwerken und von anderen technischen Einrichtungen und Maßnahmen, einschließlich biologischer Maßnahmen, sowie durch die Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der seewärtigen Dünen und des Strandes (Küstenschutz) eine öffentliche Aufgabe. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter. Die Pflicht zur Sicherung der Küsten erstreckt sich auf den Schutz vor im Zusammenhang bebauten Gebieten. Ich welse ausdrücklich darauf hin, dass bei rechtskräftiger Umsetzung der Änderung des F-Planes und Ausweisung der in Rede stehenden B-Plangebiete seitens des Landes M-V keinerlei Verpflichtung zum Schutz vor Hochwassergefahren übernommen wird.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass auf Grundlage der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entstehen soll. Sollte dies dennoch perspektivisch beabsichtigt sein, könnte einer entsprechenden Planung nur gefolgt werden, wenn der Ausbau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen entsprechend der für den Innenbereich geltenden Ausbauvorschriften durch Dritte dauerhaft sichergestellt und vor Inkraftsetzung des B-Planes realisiert wird.</p> <p>Ich welse bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass das Plangebiet im B-Plan gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen ist, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können Sie unter <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagement-richtlinie.htm">http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagement-richtlinie.htm</a> bzw. im Kartenportal des LUNG unter <a href="https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL">https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL</a> einsehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung meiner Hinweise bestehen kein Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>	<p>Zu 3.2. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu a. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen weiter präzisiert.</p> <p>Zu b. Die Stadt Klütz nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Die Parkplätze sind in dem Bereich vorgesehen. Hier waren auch in der Vergangenheit Parkplätze vorhanden. Auch bei den entsprechenden Höhenlagen, die hier genannt sind, waren Parkplätze genutzt worden. Die Stadt Klütz wird differenziert Vorgaben für die baulichen Anlagen des Hochbaus im Vergleich zu den Parkplätzen treffen. Die Stadt Klütz hält an den Zielsetzungen fest, dass Parkplätze in dem Bereich benötigt werden und auch in der Vergangenheit vorhanden waren.</p> <p>Zu c. Die Anzeigepflicht wird in den Unterlagen aufgenommen. Voraussetzung für die Fortführung des Planverfahrens ist, dass eine Inaussichtstellung und die Vereinbarkeit mit den Belangen des Küstenschutzes dargelegt ist.</p> <p>Zu d. Die Ergänzung der Unterlagen erfolgt dahingehend, dass keine Küstenschutzmaßnahmen vorgesehen sind, die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern auszuführen sind.</p> <p>Zu e. Es handelt sich weiterhin um eine Ansiedlung im Außenbereich, um den Bedarf an Parkplätzen zu sichern.</p> <p>Zu f. Die Kennzeichnung der Fläche zum Schutz vor Gefahren wird erfolgen.</p> <p>Zu g. Auf die entsprechenden Anforderungen der Risikomanagementrichtlinie wird eingegangen.</p>	<p>-</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.3 Boden	<p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p>	<p>Zu 3.3. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden keine Altlasten mitgeteilt.</p>	Zur Kenntnis zu nehmen.
	<p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder alllastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	<p>Zu 3.4. Entsprechende Ausführungen sind bereits im Teil B-Text des Bebauungsplanes und in der Begründung enthalten. Weitere Anforderungen ergeben sich nicht.</p>	Zur Kenntnis zu nehmen.
	<p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Im Planungsgebiet und seiner Immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.</p>	<p>Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine relevanten Anlagen in der Umgebung vorhanden sind. Es ergeben sich keine Anforderungen, die eine Realisierung der Planung entgegenstehen würden.</p>	Zur Kenntnis zu nehmen.
	<p>Im Auftrage  <i>H. Remus</i> Henning Remus</p>		

**Eine gesonderte Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz ist nicht eingegangen. Die Stadt Klütz geht davon aus, dass die Stellungnahme, die vom Amt für Raumordnung und Landesplanung zum Bebauungsplan gereicht wurde auch für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt. Deshalb wird die Stellungnahme die zum Bebauungsplan vorgetragen wurde auch für den Flächennutzungsplan genutzt.**

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b></p> <p><i>13</i></p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 160, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Bearbeiterin: Theresa Werner Telefon: 0386 688 89 161 E-Mail: <a href="mailto:theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de">theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de</a> AZ: 120-505-37/19 (FNP) 120-506-110/19 (B-Plan) Datum: 05.08.2019</p> <p>nachrichtlich: LK NWM (Stabstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360</p> <p><b>Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ i. V. m. der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Klütz</b></p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihre Schreiben vom: 04.07.2019 (Posteingang: 10.07.2019) Ihre Zeichen: CM</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p><b>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</b> Zur Bewertung haben der Entwurf des B-Plans Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ und der Entwurf der 8. Änderung des FNPs der Stadt Klütz jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: März 2019) vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Klütz, die fremdenverkehrliche Bedeutung des Strandabschnittes an der Wohlenberger Wiek zu stärken sowie die Flächen für die Infrastruktur und die Flächen für den ruhenden Verkehr neu zu ordnen. Laut vorliegender Planunterlagen erfolgt das Parken derzeit straßenbegleitend entlang der Landesstraße L 01. Mithilfe des B-Plans Nr. 32 sollen die Flächen für den ruhenden Verkehr konzentriert und naturbelassene Flächen zwischen den Parkplätzen dauerhaft gesichert werden.</p>	<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Darlegung zu den gereichten Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 umfasst eine Fläche von ca. 11,53 ha; davon sollen u. a. ca. 0,33 ha als Sonstiges Sondergebiet (SO V+I) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Versorgung und touristische Infrastruktur“, ca. 3,62 ha als Verkehrsfläche, ca. 6,31 ha als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Im rechtswirksamen FNP der Stadt Klütz ist der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 als Sonstiges Sondergebiet (SO V+I) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Versorgung und Infrastruktur“, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald und Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Der FNP der Stadt Klütz soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert werden. Im Rahmen der 8. Änderung des FNPs der Stadt Klütz soll der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 weiterhin als Sonstiges Sondergebiet (SO V+I) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Versorgung und Infrastruktur“, Straßenverkehrsfläche, Straßenverkehrsfläche, Fläche für den ruhenden Verkehr, Grünfläche und Fläche für Wald dargestellt werden.</p> <p><b>Raumordnerische Bewertung</b> Der Vorentwurf des o. g. Vorhabens wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 24.10.2017 raumordnerisch bewertet.</p> <p>Es wurde gefordert, dass die Stadt Klütz eine mögliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme prüft und die Planunterlagen um eine fachliche Begründung des Umfangs der Flächeninanspruchnahme durch die vorgesehenen Parkplätze ergänzt. Dieser Forderung ist die Stadt Klütz im vorliegenden Entwurf nachgekommen.</p> <p><b>Bewertungsergebnis</b> Der B-Plan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ und die 8. Änderung des FNPs der Stadt Klütz sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p><b>Abschließende Hinweise</b> Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Theresa Werner</i> Theresa Werner</p>	<p>Zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Änderungen der Planinhalte ergeben sich nicht, so dass die Stellungnahme Fortbestand hat.</p> <p>Zu 6. Dies ist Geschäft der laufenden Verwaltung und wird durch die Verwaltung entsprechend erledigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">  <p><b>Bergamt Stralsund</b></p> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1139 - 18401 Stralsund</small></p> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p><b>Amt Klütz EINGANG Juli 2019</b></p> <p>AV   BM   LVB FB I   FB II   FB III   FB IV</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>Ihr Zeichen / vom</b> 7/4/2019 CM</p> <p><b>Mein Zeichen / vom</b> BI</p> <p><b>Telefon</b> 01 21 41</p> <p><b>Datum</b> 7/11/2019</p> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <p><i>[Signature]</i> Olaf Biletz</p> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>Bearb.:</b> Herr Biletz</p> <p><b>Fon:</b> 03831 / 61 21 41</p> <p><b>Fax:</b> 03831 / 61 21 12</p> <p><b>Mail:</b> O.Biletz@ba.mv-regierung.de</p> <p><a href="http://www.bergamt-mv.de">www.bergamt-mv.de</a></p> <p><b>Reg.Nr.</b> 2135/19</p> <p><b>Az.</b> 506/19074/317-10</p> </div>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt sind, keine Bergbauberechtigungen oder Anträge vorliegen und keine Einwände oder ergänzende Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)</b></p> <p>Von: toeb@lung.mv-regierung.de            Gesendet: Mittwoch, 24. Juli 2019 07:49            An: c.mertins@kluetzer-winkel.de            Betreff: S16232,8. Änd. FNP Klütz im Zusammenhang mit Satzung B-Plan Nr. 32            "Strand an der Wohlenberger Wiek", Klütz</p> <p style="text-align: center;"><i>T.S</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 04.07.2019 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Kathrin Fleisch</p> <p><small>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V            Dezernat Personal, Haushalt            Goldberger Straße 12            18273 Güstrow            Tel. 03843/777-134            Fax 03843/777-9134</small></p> <p><b>Allgemeine Datenschutzinformation:</b>            Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).            Weitere Informationen erhalten Sie hier: <a href="https://www.regierung-mv.de/Datenschutz">https://www.regierung-mv.de/Datenschutz</a></p>	<p>Zu 1.            Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.</p> <p>Zu 2.            Die Stadt Klütz führt das Beteiligungsverfahren nach den Anforderungen des BauGB durch.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: right;">Seite 1 von 1</p> <p style="text-align: center;"><b>Straßenbauamt Schwerin</b></p> <p><small>Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher FB IV Bauwesen z.H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p><i>#6</i></p> <p><b>Amt Klützer Winkel EINGANG 25. Juli 2019</b></p> <table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LVB</td> <td>Brost</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> <p>Bearbeiter: Herr Backert Telefon: 0386 511 4440 Telefax: 0386 511 4150/4151 E-Mail: Uwo.Backert@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2114-512-00-158-2019-143a Datum: 23. Juli 2019</p> <p><i>me</i></p> <p><b>Stellungnahme</b> zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“; Planungsstand 25.03.2019 Ihr Schreiben vom 04.07.2019 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 04.07.2019 zum o.g. Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, die mir am 09.07.2019 eröffnet wurden. Nach Prüfung der Unterlagen kann ich feststellen, dass unter Beachtung der nachfolgenden Feststellungen seitens des Straßenbauamtes Schwerin in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Unter Hinweis auf § 31 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG) dürfen an der L 01 baulichen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m gemessen vom äußeren Rand der gefestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Die mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes einhergehenden Konzentrationswirkungen des ruhenden Verkehrs rufen standortbezogene erhöhte Immissionen in Form von Lärm und Luftschadstoffen hervor. Die Parkplätze sind nicht Bestandteil der L 01. Die standortbezogen erhöhten Immissionen in Form von Lärm und Luftschadstoffen gehen nicht zu Lasten des Straßenbausträgers der L 01.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p> <p><i>Greifmann</i> Greifmann</p>	AV	BM	LVB	Brost	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Die Bearbeitungsinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die dargestellten Belange werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 3. Im Bebauungsplan, im Entwurf ist dies bereits berücksichtigt und wird auch in der Satzung erhalten bleiben, ist der Abstand von 20 m dargestellt und festgesetzt. Die Baugrenze im Abstand von 20 m ist berücksichtigt. Somit sind die Belange beachtet aus Sicht der Stadt Klütz.</p> <p>Zu 4. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt Klütz ist hier klarzustellen, dass die Parkplätze bereits in der Vergangenheit genutzt wurden. Sie wurden zwischenzeitlich nicht mehr in entsprechender Größe genutzt. Unabhängig von ihrer Befestigung werden Flächen für den ruhenden Verkehr intensiv genutzt. Sofern im Bauantragsverfahren Anforderungen zu beachten sind, wird dies auch dort regelbar sein. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden keine weiteren Anforderungen aus Sicht der Stadt Klütz gesehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen. Keine weitere Behandlung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	BM	LVB	Brost								
FB I	FB II	FB III	FB IV								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Industrie- und Handelskammer zu Schwerin</p> <p><b>WAHL 2019</b></p> <p><b>Amt Klützer Winkel EINGANG</b> 15. Juli. 2019</p> <p>Ihre Zeichen/Nachricht vom</p> <p>Ihr Ansprechpartner <b>Hannes Schubert</b> E-Mail schubert@schwerin.lhk.de</p> <p>Tel. 0385 5103-209 Fax 0385 5103-9209</p> <p>12.07.2019</p> <p><b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Merlins,</p> <p>wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit. Mit Blick auf die Sicherung und Weiterentwicklung einer prosperierenden Tourismuswirtschaft und vor dem Hintergrund, dass die Wohlenberger Wiek ein sehr nachgefragtes Urlaubsziel als auch Tagesziel ist, erachten wir die mit der o. g. Bauleitplanung verfolgten Ziele als sinnvoll und notwendig und unterstützen diese.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin und gehen davon aus, dass die Planungen in enger Abstimmung mit den vor Ort agierenden Unternehmern beraten und abgestimmt worden sind. Ebenso sollen bedarfsgerechte Kapazitäten für den ruhenden Verkehr als auch für die übrige touristische Infrastruktur mindestens erhalten und erweitert werde. Eine entsprechende Neuordnung und Modernisierung aller touristisch relevanten Infrastrukturen findet generell unsere Zustimmung.</p> <p>Zu den Details der vorliegenden Bauleitplanungsunterlagen ergeben sich gegenwärtig keine weiteren Hinweise und Anregungen. Wir bitten um Berücksichtigung der konkreten Interessen unserer Unternehmer zur wirtschaftlich tragfähigen Ausübung Ihrer Geschäftstätigkeit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.V. Hannes Schubert Geschäftsbereich Standortpolitik, International</p>	<p>Zu 1. Die Bewertung der Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Klütz führt das Verfahren nach den Anforderungen des BauGB durch. Veranstaltungen fanden statt. Die Zielsetzungen wurden erörtert und werden neben dem Bauausschuss auch im Wirtschafts- und Tourismusausschuss besprochen und erörtert.</p> <p>Zu 3. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren die Planungsinhalte nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>T . . .</b></p> <p style="text-align: right;"><b>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</b></p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> 01059 Dresden Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; font-family: cursive;">D. 12</p> <p>vom 4. Juli 2019, Frau Mertins PT1 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 239588 / 85531891 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de 22. Juli 2019 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr.32 "Strand an der Wohlenberger Wiek"- Regelung der Infrastruktur</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Gegen die o. g. Planung (Änderung) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Ute Glaesel</p> <div style="text-align: right; font-size: 0.8em;">             Digital unterschrieben von Ute Glaesel              Datum: 2019.07.22 07:32:57 +0200         </div>	<p>Zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Bestandspläne werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Es handelt sich um Leitungen, die an der Landesstraße liegen. Der Leitungsverlauf, der bisher im Verfahren mitgeteilt wurde, ist bereits dargestellt. Zusätzlich wird auf die Beifügung der Unterlagen zu den Verfahrensunterlagen hingewiesen.</p> <p>Zu 3. Für die neuen Anlagen werden besondere Hinweise hierzu beachtet. Die Altanlagen sind bereits im Bestand vorhanden. Hier ändern sich keine Inhalte. Die Begründung ist zu ergänzen. Der verbindliche Bauleitplan wird die Anforderungen aus der Stellungnahme der Telekom berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

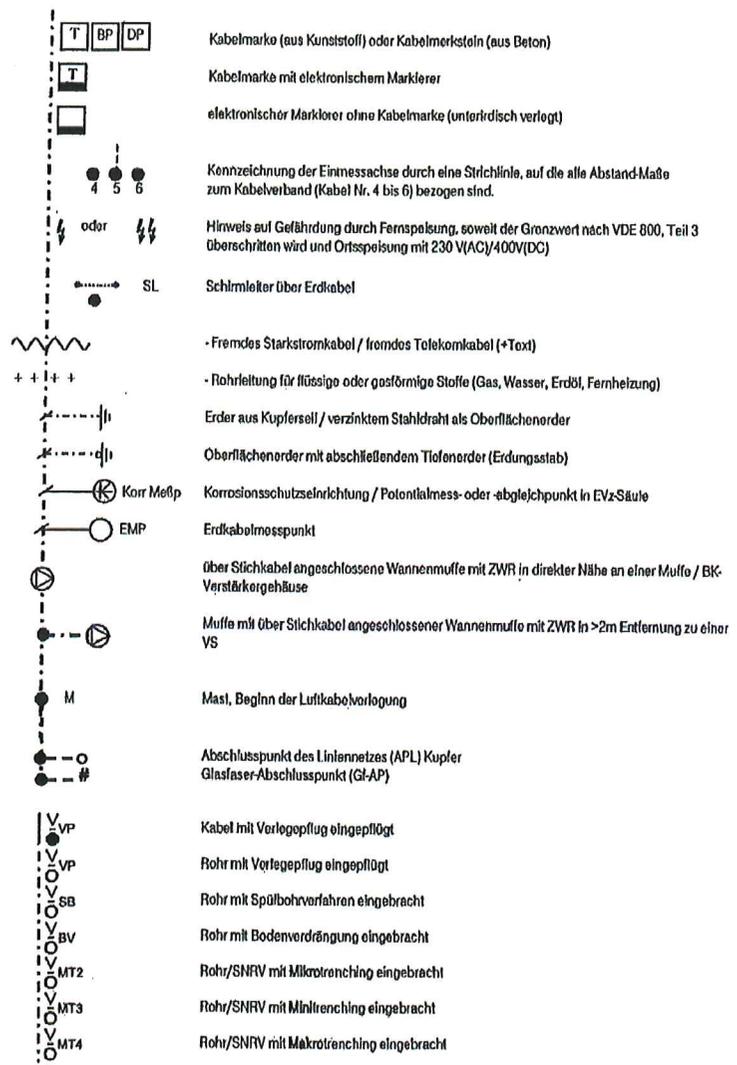
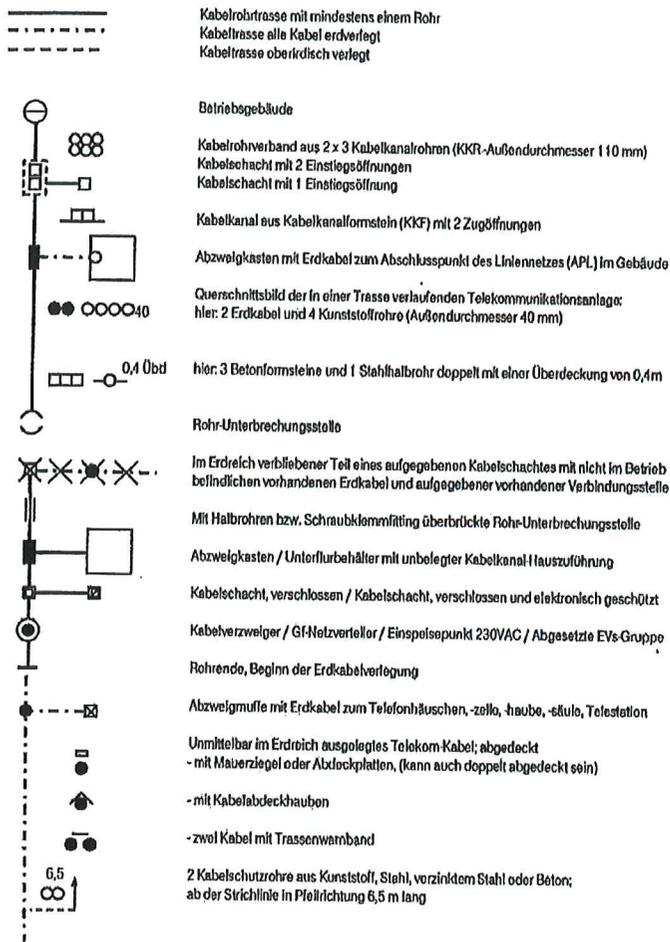
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right;"><b>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</b></p> <p><b>DATUM</b> 22.07.2019  <b>EMPFÄNGER</b> Amt Klützer Winkel  <b>SEITE</b> 2</p> <p>Anlagen  4 Lagepläne M1:1000</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Lediglich die in den Plänen vormerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteilereinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.</p> <p>Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.</p> <p>Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.</p>	<p>Zu 4. Die allgemeinen Hinweise werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Die Anforderungen sind bei der detaillierten Vorbereitung abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

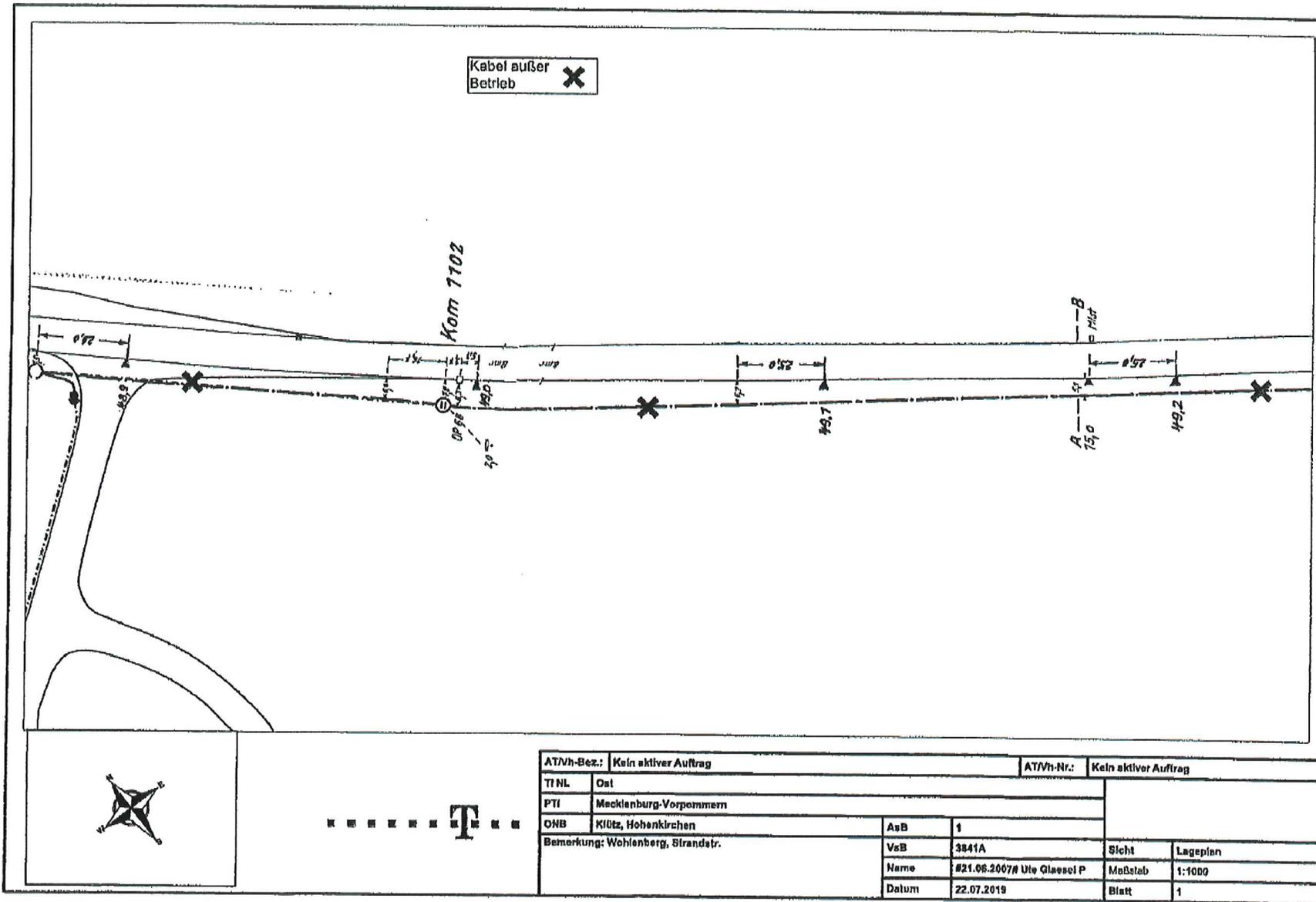
## ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE-PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

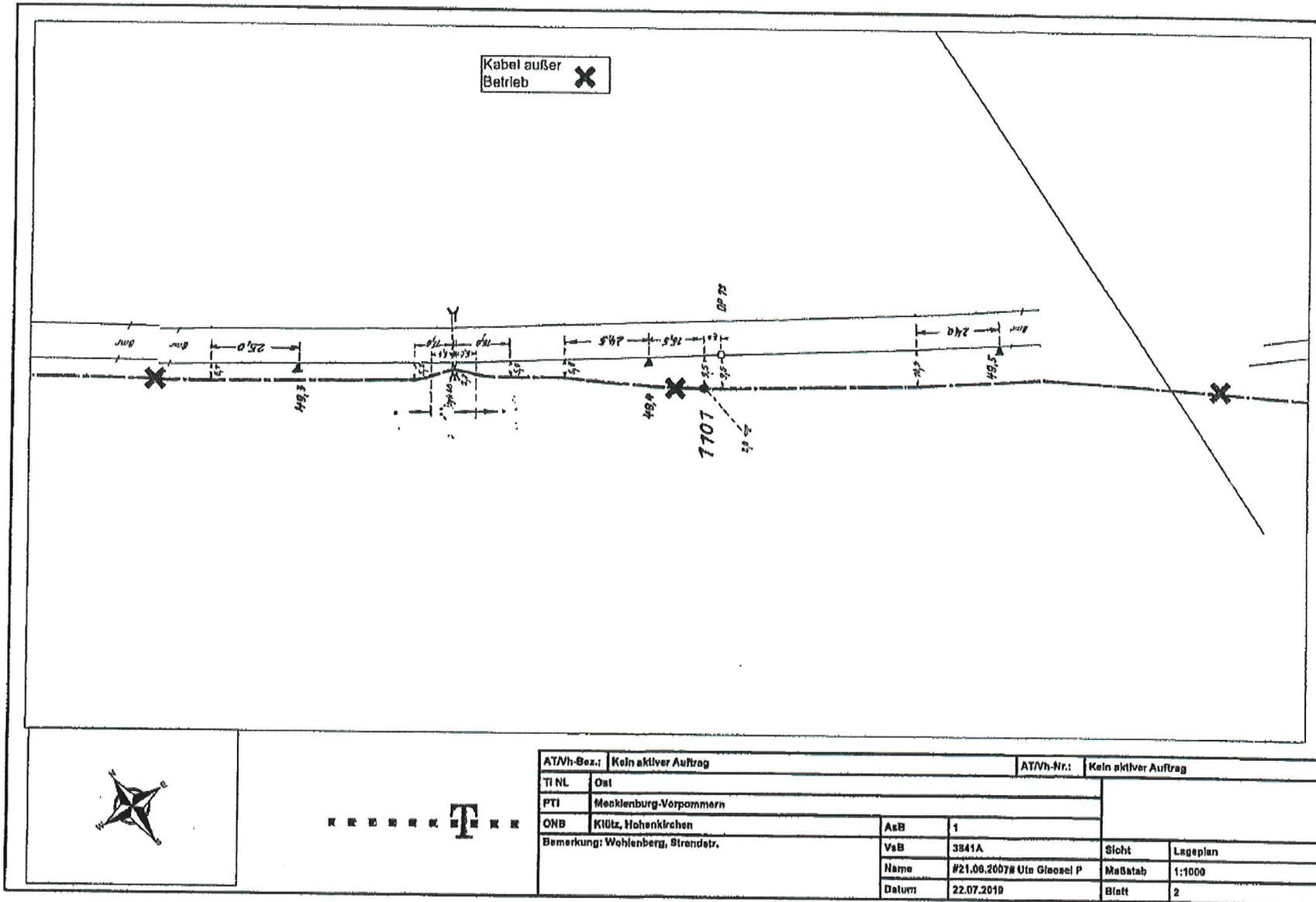
Stand: 28.06.2017



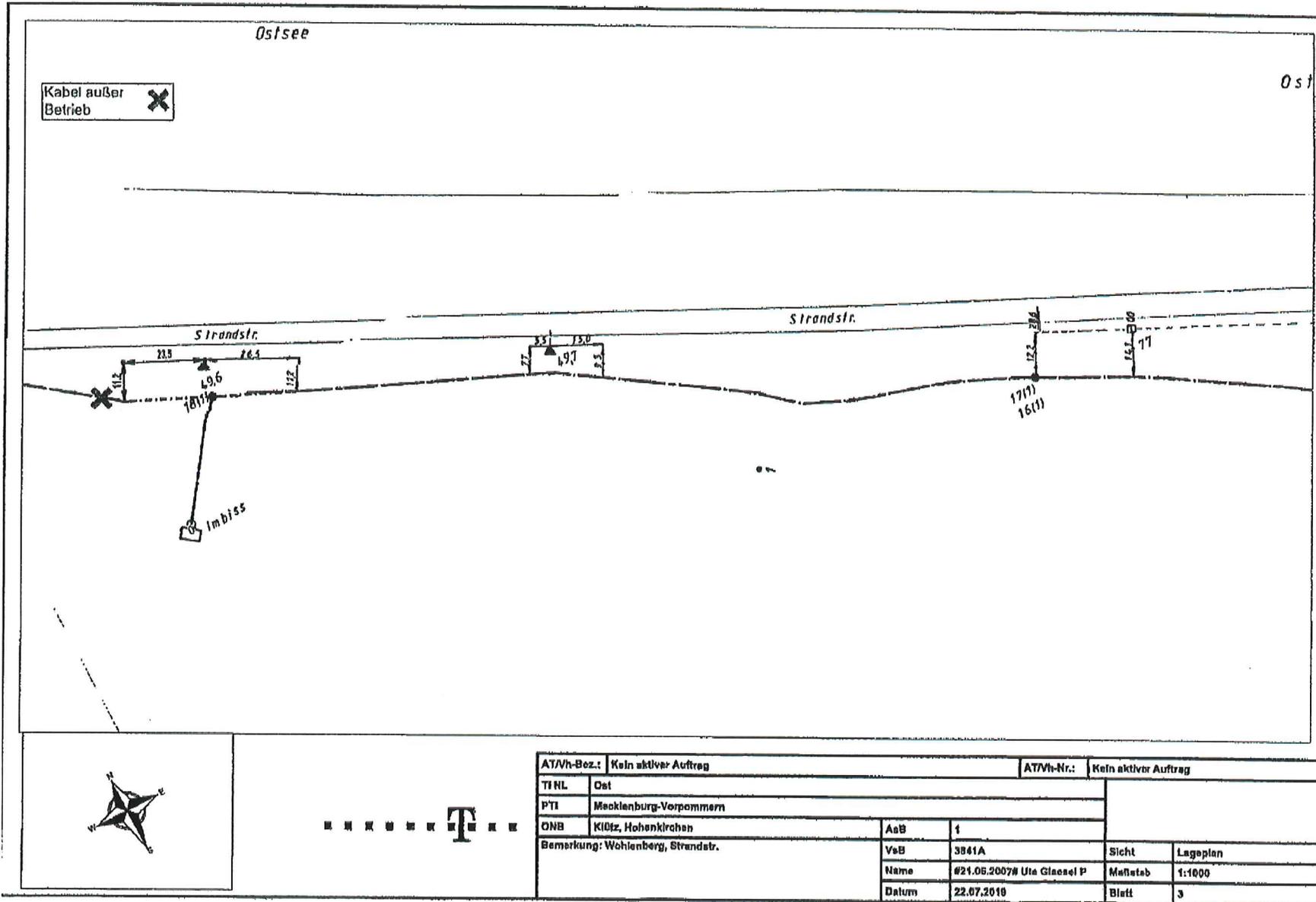
Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

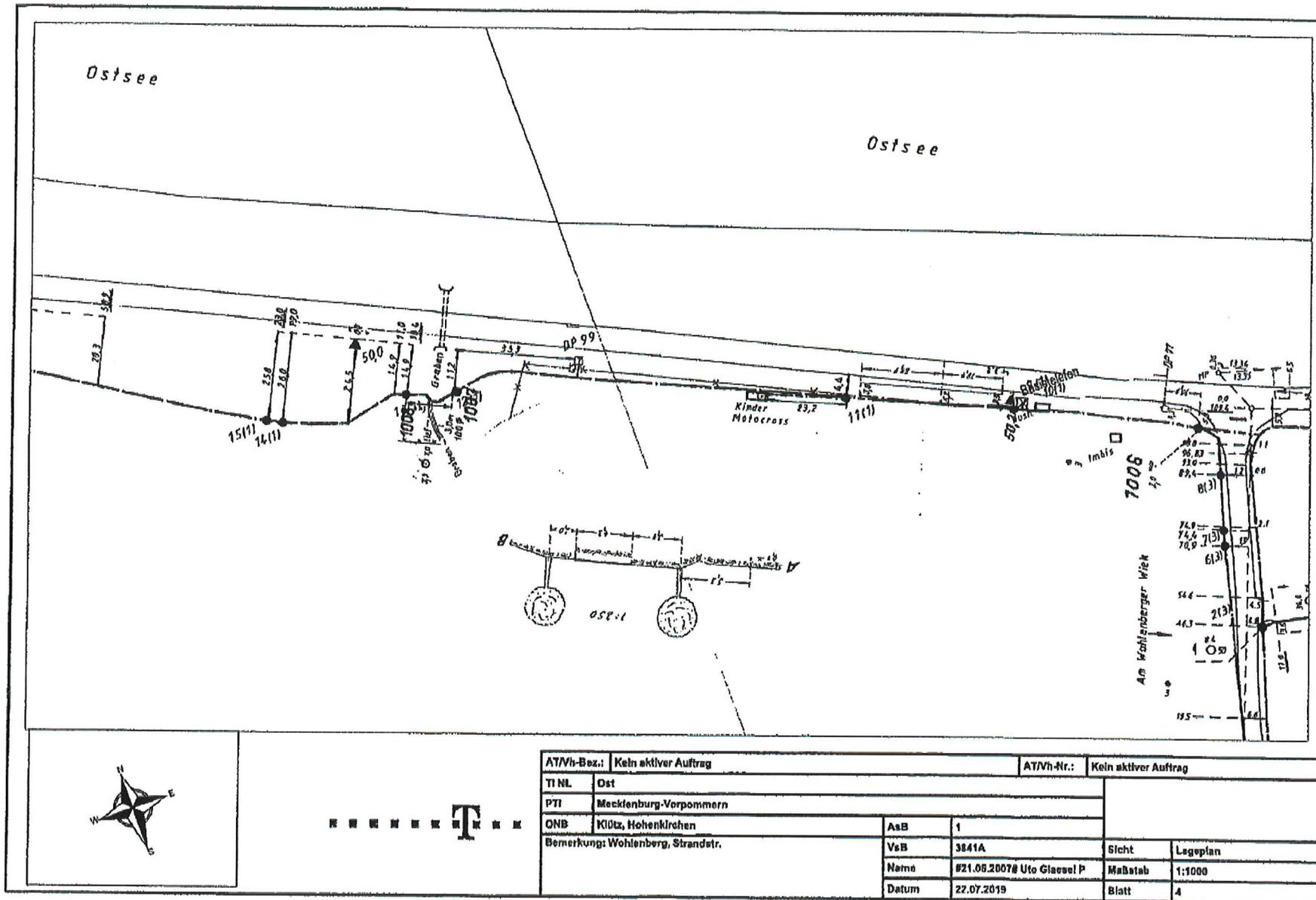


Anlage 1 zum Beschluss 2023-\_\_\_\_\_ - 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ort		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Klütz, Hohankirchen	AsB	1
Bemerkung: Wohlenberg, Strandstr.		VaB	3841A
		Name	#21.06.2007# Uta Glasel P
		Datum	22.07.2019
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	2





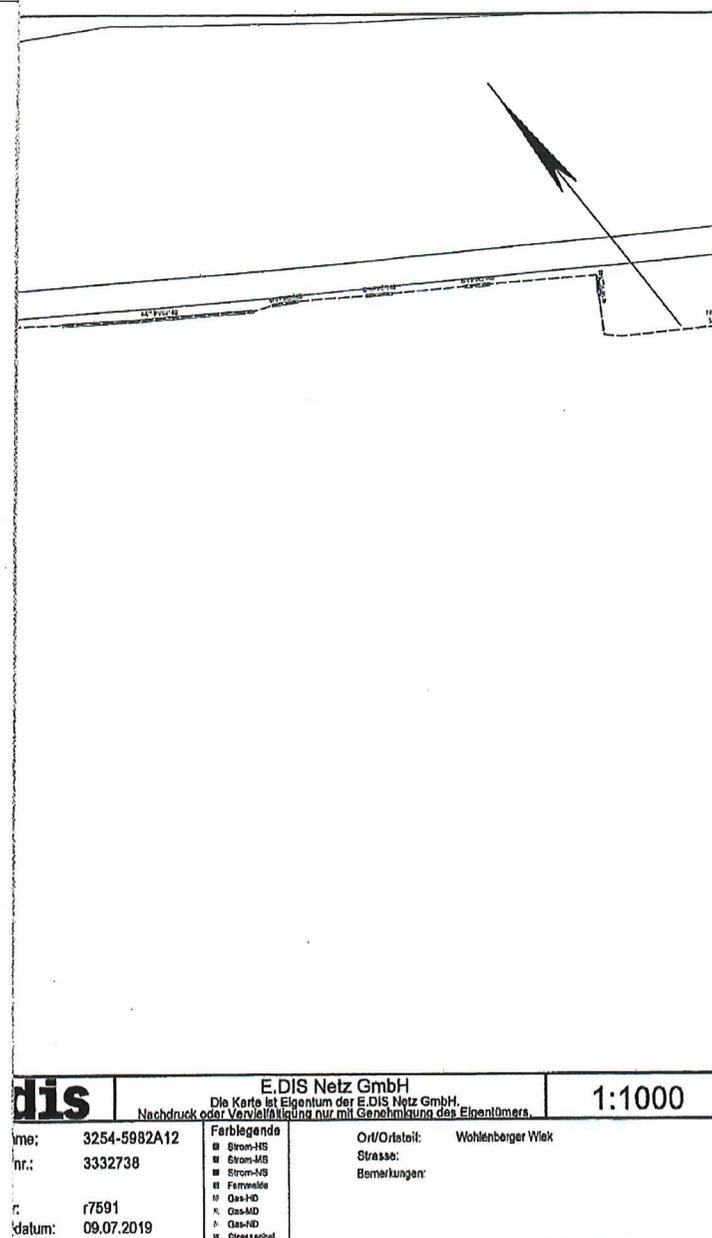
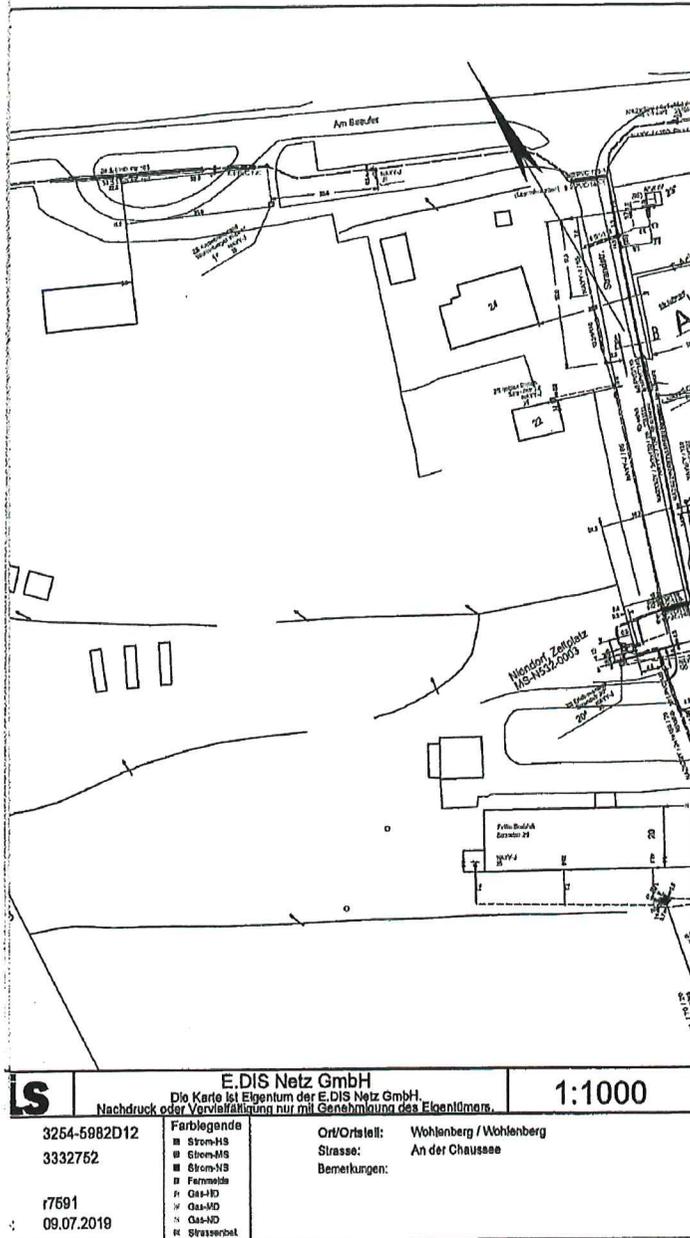
AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Dst		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Klütz, Hohenkirchen	AsB	1
Bemerkung: Wohlberg, Strandstr.		VeB	3841A
		Name	#21.05.2007# Uto Glaewel P
		Datum	22.07.2019
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	4

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="116 253 392 391">  <p><b>Zweckverband Grevesmühlen</b></p> <p><small>Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen</small></p> </div> <div data-bbox="443 253 705 343"> <p style="text-align: center;"><b>08. Aug. 2019</b></p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>AV</td> <td></td> <td>J.N.B</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="772 295 940 335"> <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> </div> </div> <p style="text-align: center;"><b>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</b></p> <p style="text-align: center;"><b>- Der Verbandsvorsteher -</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="116 454 280 542"> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> Fachbereich IV Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="548 454 806 478"> <p><b>Standort- und Anschlusswesen</b></p> </div> </div> <p style="text-align: center;">Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 0.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-family: cursive;">T. B</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="116 646 224 686"> <p><small>Mehr Alternativen</small> t1/ck</p> </div> <div data-bbox="268 646 425 686"> <p><small>Geschmunkelt</small> Cornelia Kumbernuss</p> </div> <div data-bbox="560 646 660 686"> <p><small> Durchwahl</small> 757 810</p> </div> <div data-bbox="728 646 817 686"> <p><small>Datum</small> 07.08.2019</p> </div> </div> <p><b>8.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung Infrastruktur Reg.-Nr. 0750/10-17</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 04.07.2019 (Posteingang 09.07.2019) haben Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der 8.Änderung des F-Planes im Zusammenhang mit dem B-Plan 32 der Stadt Klütz (Planungsstand 25.03.2019)</p> <p>Mit der 8.Änderung des Flächennutzungsplanes sollen vorbereitend planungsrechtliche Regelungen zum ruhenden Verkehr und von 3 Standorten der Versorgung und Infrastruktur entlang der Wohlenberger Wiek geschaffen werden. Parallel hierzu wird die verbindliche Bauleitplanung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 betrieben.</p> <p>Im Geltungsbereich der 8.Änderung des F-Planes befinden sich Trinkwasserver-, und Schmutzwasserentsorgungsleitungen des ZVG. Grundsätzlich ist die Ver-, und Entsorgung über diese Anlagen gesichert. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu verwerten bzw. zu versickern. Die Einleitung ins Gewässer 23/1 ist ebenfalls möglich. Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Im Zuge der B-Planung sollen neue Hydranten und Löschwasserzisternen zur Deckung des Bedarfes errichtet werden. Alle im Zusammenhang mit der Erschließung auftretenden Kosten hat die Stadt Klütz zu tragen.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: center;"><i>A. Laohmann</i> Andreas Laohmann</p> <p><small>Verteiler:</small></p>	AV		J.N.B	Sonst.	FB I	FB II	FB III	FB IV	<div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 10px; margin-left: 20px;"> <p style="font-size: 2em; margin: 0;">1</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <p style="font-size: 2em; margin: 0;">2</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <p style="font-size: 2em; margin: 0;">3</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <p style="font-size: 2em; margin: 0;">4</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <p style="font-size: 2em; margin: 0;">5</p> </div> <p>Zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Planinhalte werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird zur Schaffung des verbindlichen Baurechts aufgestellt.</p> <p>Zu 3. Die Ausführungen zur Ver- und Entsorgung werden beachtet. Sie sind im wesentlichen bereits Bestandteil der Begründung. Wichtig ist, dass die Ableitung in das Gewässer 23/1 aus Sicht des Zweckverbandes bestätigt wird.</p> <p>Zu 4. Die Anforderungen zur Löschwasserbereitstellung werden ergänzt.</p> <p>Zu 5. Der Arbeitsvermerk wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV		J.N.B	Sonst.								
FB I	FB II	FB III	FB IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>e.dis</b></p> <p>EDIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Klützer Winkel Bauwesen Frau Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em;">11.15</p> <p>Neubukow, 8. August 2019</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</b> Bitte stets angeben: Upl/19/24</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>gegen die o.g. Planung bestehen unserscits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52-220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500</li> <li>- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf</li> <li>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf</li> </ul> <p style="font-size: 0.8em;"> <b>E.DIS Netz GmbH</b>                      Regionalbereich                      Mecklenburg-Vorpommern                      Betrieb Verteilnetze                      Ostseeküste                      Am Stellwerk 12                      18233 Neubukow                      www.e-dis.de   <b>Postanschrift</b>                      Neubukow                      Am Stellwerk 12                      18233 Neubukow                       Norbert Lange                      T 038294 75-282                      F 038294 75-206                      norbert.lange                      @e-dis.de                       Unser Zeichen NR-M-O-                 </p> <p style="font-size: 0.8em;">                     Geschäftsführung:                      Stefan Bläthe                      Harald Bock                      Michael Kalsner                       Sitz: Fürstenwalde/Spree                      Amtsgericht Frankfurt (Oder)                      HRB 16068                      St.Nr. 067 108 06416                      Ust.Id. DE285931019                      GIIBulger Id: DE622200000175587                       Deutsche Bank AG                      Fürstenwalde/Spree                      IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00                      BIC DEUTDE33HAN                       Commerzbank AG                      Fürstenwalde/Spree                      IBAN DE32 1704 0000 0650 7115 00                      BIC COBADE33HAN                 </p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Der Leitungsbestand wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. Bisheriger Leitungsbestand wurde bereits beachtet.</p> <p>Zu 3. Die Stadt Klütz geht nicht davon aus, dass umfangreiche Verteilungsanlagen im Versorgungsnetz erforderlich werden. Sie nimmt jedoch den Hinweis auf und wird die Abstimmung zur Herstellung von Anlagen entsprechend beachten. Dazu gehört auch die Erstellung des Angebots.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>e.dis</b></p> <p>- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-Strombedarf</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.</p> <p><b>Kabel</b> Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS Netz GmbH</p> <p><i>Jörn Suhrbier</i> <i>Mario Bauschat</i> Jörn Suhrbier Mario Bauschat</p>	<p style="text-align: right;">70 8</p> <p>Zu 4. Hinweise zu Baumpflanzungen befinden sich bereits in der Plandokumentation.</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p>Zu 5. Hinweise zu Kabeln befinden sich bereits in der Plandokumentation.</p> <p style="text-align: center;">6</p> <p>Zu 6. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2023-\_\_\_\_\_ - 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="107 252 392 359">  </div> <div data-bbox="667 252 896 287"> <p><b>Leitungsauskunft</b></p> </div> <div data-bbox="107 391 392 507"> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Baurwesen Frau Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="571 414 672 486"> <p><i>IV.16</i></p> </div> <div data-bbox="757 375 896 571"> <p><b>HanseGas GmbH</b> Netzdenste Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansegas.com T 038461-51-2127 F 038461-51-2134 09.07.2019</p> </div> <div data-bbox="107 651 622 829" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 349023 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur 8. Änderung des FNP (im Zusammenhang mit B-Plan Nr.: 32), hier: TöB Ort: Stadt Klütz OL Wohlenberg, Wohlenberger Wick/L 01</p> </div> <div data-bbox="638 686 918 813" style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;"> <p><b>HanseGas GmbH</b> bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="107 853 705 922"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.</p> </div> <div data-bbox="107 938 257 960"> <p>Freundliche Grüße</p> </div> <div data-bbox="107 981 224 1005"> <p>Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="698 1109 840 1248"> <p>Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Knbs Stefan Strobl  Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI St.-Nr. 28/297/25914</p> </div> <div data-bbox="107 1268 459 1305"> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p> </div>	<div data-bbox="963 837 1780 917"> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen der Hanse Gas GmbH vorhanden sind.</p> </div>	<div data-bbox="1809 869 2049 893"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Anmerkungen:</b> Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.</p>	<p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Leitungen anderer regionaler und überregionaler Versorger vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</b> Abteilung 3</p>  <p>Ampt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>15. Juli 2019</p> <p>bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2180 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzahlen: LPBK-Abt3-TOB-5548-2019 Schwerln, 11. Juli 2019</p> <p><b>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>Ihre Anfrage vom 04.07.2019; Ihr Zeichen: CM</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsebene örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr nicht berührt sind.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis wurde als Behörde beteiligt.</p> <p>Zu 3. Hinweise zu Munitionsfunden sind bereits beachtet. Weitergehende Anforderungen ergeben sich nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p> Cornelia Thiemann-Groß</p> <p>Anlagen</p>	<p style="text-align: center;">2 3 4</p> <p>Zu 4. Der Bearbeitungsvermerk wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  </div> <p>50Hertz Transmissions GmbH – Heidestraße 2 – 10567 Berlin</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em;">1/20</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach <a href="mailto:leitungsauskunft@50hertz.com">leitungsauskunft@50hertz.com</a> übersenden.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p><i>i. A. Toblen</i> Toblen</p> <p><i>i. A. Froeb</i> Froeb</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TO Netzbetrieb</p> <p>Heidestraße 2 10567 Berlin</p> <p>Datum 11.07.2019</p> <p>Unser Zeichen 2018-000280-01-TO</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Froeb</p> <p>Telefon-Durchwahl 030 / 5160 - 3485</p> <p>Fax-Durchwahl</p> <p>E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen CM</p> <p>Ihre Nachricht vom 04.07.2019</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters</p> <p>Geschäftsführer Dr. Frank Gollietz, Vorelitz Dr. Dirk Biermann Marco Nix</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 8223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0000 8223 7410 19 BIC: BNPADEFF</p> <p>USt-Id.-Nr. DE813473551</p> 	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Anlagen vorhanden sind oder geplant sind.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nur für den dargelegten Geltungsbereich gilt.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren die Planinhalte nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Hauptzollamt Stralsund</b></p>  <p>IFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund</p> <p><b>nur per E-Mail</b></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>c.mertins@kluetzer-winkel.de poststelle@kluetzer-winkel.de</p> <p>DEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL <a href="mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de">poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de</a> DE-MAIL <a href="mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de">poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de</a> DATUM 24. Juli 2019</p> <p>15.29</p> <p>FF <b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek"-Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>JG Ihr Schreiben vom 04. Juli 2019 Mein Schreiben vom 13. Juni 2016 GZ: Z 2316 B - BB 39/2016 - B 110001</p> <p>EH</p> <p>3Z <b>Z 2316 B – BB 41/2019 – B 110001</b> (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 13. Juni 2016 GZ: Z 2316 B - BB 39/2016 - B 110001.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Nischwitz</p>	<p>Zu 1. Die Stellungnahme des Hauptzollamtes wurde bereits bei der Vorentwurfsphase behandelt. Sie wird diesen Unterlagen beigelegt. Die Stadt Klütz geht davon aus, dass Vereinbarkeit mit den zollrechtlichen Belangen hergestellt werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Stellungnahme des Hauptzollamtes zum Vorentwurf vom 13. Juni 2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Hauptzollamt Stralsund</b></p>  <p><small>RIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 84, 18109 Stralsund</small></p> <p><b>nur per E-Mail</b></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>m.schultz@kluetzer-winkel.de poststelle@kluetzer-winkel.de</p> <p><small>BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31, 3 58 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31, 3 58 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DATUM 13. Juni 2016</small></p> <p><b>EFF 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</b></p> <p><small>aus Ihr Schreiben vom 17. Mai 2016 SEN GZ Z 2316 B - BB 39/2016 - B110001 (bei Antwort bitte angeben)</small></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>Darüber hinaus gebe ich folgende <u>Hinweise</u>:</p> <p>2 Gemäß § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz – ZollVG – dürfen Bauten innerhalb einer Entfernung von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern, vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes errichtet oder</p>	<p>Zu 1. Es werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Zu 2. Es ist zu sichern, dass die Zustimmung in Aussicht gestellt wird. Die überbaubaren Flächen sind im Plan dargestellt. Dies wird im weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB geregelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen. ? Regelung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB oder gesondert.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>2 geändert werden. Die Entfernung bestimmt sich an der Küste von der Strandlinie an. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Das vorsätzliche oder fahrlässige Errichten oder Ändern einer baulichen Anlage ohne Zustimmung des Hauptzollamts kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 ZollVG).</p> <p>Die Zustimmung wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens durch mein Sachgebiet Abgabenerhebung erteilt. Die entsprechende Zustimmung kann jedoch nicht pauschal, sondern erst vor Beginn eines <u>konkreten</u> Bauvorhabens unter Vorlage der <u>individuellen</u> Planungen erteilt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist hiervon teilweise betroffen.</p> <p>3</p> <p>Das Plangebiet befindet sich insgesamt im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit wende ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.</p> <p>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückselgentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p>	<p>Zu 2</p> <p>Zu 3. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bodenrechtliche Relevanz in Form von Festsetzungen wird dadurch nicht entfaltet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: center;">                       AV RM LVB Sonst                      FBI FB II FB III FB IX  <i>he</i> </p> <p> <b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck</b>                      Molkeplatz 17 · 23568 Lübeck   <b>Amt Klützer Winkel</b>                      Bauamt                      Schloßstraße 1                      23948 Klütz   <i>11.25</i> </p> </div> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: center;">   <b>WSV.de</b>                      Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes   <b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck</b>                      Molkeplatz 17                      23568 Lübeck                       Ihr Zeichen                      CM                       Mein Zeichen                      3111SB3-213.2-301-OSLM/51                      Wohlenberger Wiek,                      8. Änd. F-Plan, 7.10                      Az. alt: 213.2/51                       16.07.2019                       Thomas Melburg                      Telefon 0451 6208-311                       Zentrale 0451 6208-0                      Telefax 0451 6208-100                      wsa-luebeck@wsv.bund.de                      www.wsa-luebeck.wsv.de                 </p> </div> </div> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur“</b> Stellungnahme</p> <p>Schreiben vom 04.07.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o. g. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken. <i>1</i></p> <p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.</li> <li>- Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.</li> </ul>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen werden dahingehend ergänzt, dass die Begründung um die Anforderungen erweitert wird und auf das verbindliche Bauleitplanverfahren verwiesen wird. Es handelt sich zwar nicht um Belange, die unmittelbar im Flächennutzungsplan regelbar sind. Für die Anstoßwirkung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden die Unterlagen genutzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right;">  <p><b>WSV.de</b> Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes</p> </div> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.</li> <li>- Da das geplante Bauvorhaben unmittelbar an der Bundeswasserstraße Ostsee liegt, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellenbeleuchtung</li> <li>- Anträge zur Errichtung einer Parkplatzbeleuchtung usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.</li> </ul> <p>Ich bitte darum, meine Auflagen im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Lensmann</p> <div style="position: absolute; right: 0; top: 50%; transform: translateY(-50%); border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <p>2</p> <hr style="width: 10px; margin: 0;"/> <p>3</p> </div>	<p>Zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p><b>Landesforst</b> Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div>  </div> <p style="margin-top: 10px;">Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23938 Gostorf</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> <b>Der Amtsvorsteher</b> <b>Schlossstraße 1</b> <b>23948 Klütz</b></p> <p style="margin-top: 20px;"><i>[Handwritten Signature]</i></p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Bearbeitet von: Frau Handschek</p> <p>Telefon: 03 88 1 75 99 - 0 Fax: 03 88 4 7 235 - 426 E-Mail: grevoesmuelhen@lfoe-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, 8. August 2019</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;"><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr.32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“</b> Hier: Beteiligung der Behörden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden.</p> <p><b>Der oben genannten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von Seiten des Forstamtes vorerst nicht zugestimmt.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Für Teile der südlichen Grenze des Geltungsbereichs der 8. Änderung erscheint die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche nicht korrekt. Zumindest Randbereiche müssten als Wald dargestellt werden Ich bitte um Korrektur und Wiedervorlage.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen <i>[Handwritten Signature]</i> i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p>	<p>Zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Klütz nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Stadt Klütz hat mit dem Vorentwurf bereits die Forstbehörde beteiligt und das Einvernehmen ist hergestellt worden. Die Waldflächen wurden nochmals überprüft. Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Forst wird vorausgesetzt. Die Stellungnahme vom 02.06.2016 wird hier beigelegt.</p> <p>Zu 3. Nach Überprüfung wird der Landesforst eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahme der Landesforst zum Vorentwurf vom 02.06.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="125 263 241 375">  </div> <div data-bbox="250 268 582 379"> <p><b>Landesforst</b> Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div> <div data-bbox="734 268 840 379">  </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <p>1128</p> <p><b>Forstamt Grevesmühlen</b></p> </div> <div style="font-size: small; margin-top: 5px;"> <p>Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23836 Gostorf</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: x-small;"> <div data-bbox="116 450 300 539"> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> Der Amtsvorsteher Schlossstrasse 1 23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="347 438 571 598" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG 03. Juni 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: 8px;"> <tr> <td>AV</td> <td>EM</td> <td>LVW</td> <td>Stad</td> </tr> <tr> <td>FBI</td> <td>EBI</td> <td>LVW</td> <td>FRV</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="582 438 784 518"> <p>Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 88 1/7599-0 Fax: 0 3 88 1/7599-17 e-mail: grevesmuehlen@lfa-mv.de</p> </div> <div data-bbox="582 550 784 614"> <p>Aktenzeichen: 7444.001 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 02.06.2016</p> </div> </div>	AV	EM	LVW	Stad	FBI	EBI	LVW	FRV
AV	EM	LVW	Stad						
FBI	EBI	LVW	FRV						

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

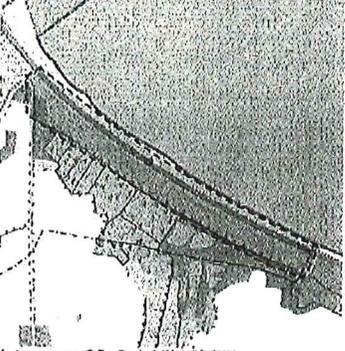
Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.  
Waldflächen sind im B-/F- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.  
Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.  
Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).  
Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden

**Den Planungen der 8. Änderung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.**

Begründung:  
Mit Schreiben vom 17.05.2016 wurden wir zur Stellungnahme zu oben genannten Planungen aufgefordert.  
Südlich angrenzend an den Planbereich findet sich in Teilabschnitten Wald laut Landeswaldgesetz.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Westen bzw. Osten des Plangebietes sind angrenzend an die Waldflächen Parkplätze geplant.                      Gemäß §20 Landeswaldgesetz ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten.                      Für die Errichtung von Stellplätzen kann entsprechend §2 Abs.1 Waldabstandsverordnung vom 20. April 2005 eine Ausnahme zugelassen werden.                      Nach Prüfung von möglichen wechselseitigen Auswirkungen bzw. Beeinflussungen zwischen Wald und Parkplätzen kommt die Forstbehörde zu dem Schluss, dass keine wesentlichen negativen Einflüsse zu erwarten sind.                      Somit wird den Planungen der 8. Änderung zugestimmt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p>	<p style="text-align: center;">24 3</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																								
	<div style="text-align: right;">  </div> <p>GDMcom GmbH   Maximilianallee 4   04129 Leipzig</p> <p>Amt Klützer Winkel Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-family: cursive;">1.28</p> <p>Ansprechpartner Ines Urbanneck Telefon 0341 3504 495 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen Reg.-Nr.: 11145/19 PE-Nr.: 11145/19 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum 25.07.2019</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>Ihre Anfrage/n vom: 04.07.2019 an: GDMCOM Ihr Zeichen: CM</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="107 989 929 1165"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgaspelcher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwalg b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gaspelcher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p><sup>1</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gaspelcher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgaspelcher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwalg b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gaspelcher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit der dargestellten Anlagenbetreiber erfolgt bzw. gesonderte Hinweise für die GasLINE zu treffen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Stadt Klütz Kenntnis zum Anlagenbestand hat und keine Belange berührt sind.</p> <p>Zu 2. Dem Anlagenbetreiber GasLINE wird zusätzlich eine Abfrage gestellt.</p> <p>Zu 3. Die Fußnote wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																								
Erdgaspelcher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwalg b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																								
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
VNG Gaspelcher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.933873, 11.257913</p> <p>Freundliche Grüße GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a></p> <p>Anlagen: Anhang</p>	<p>Zu 4. Die Planinhalte ändern sich nicht. Der Bereich ist entsprechend gültig.</p> <p>Zu 5. Die Möglichkeit des kostenlosen BIL wird genutzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

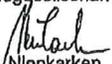
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"></p> <p><b>Anhang - Auskunft Allgemein</b></p> <p>zum Betreff: <b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>Reg.-Nr.: 11145/19 PE-Nr.: 11145/19</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Pelssen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><b>Aufgabe:</b> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG über das Auskunftsporta! BIL (<a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a>)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p style="text-align: center;">- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	<p>Zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Anlagenbetreiber keine Belange berührt sind.</p> <p>Zu 7. Dem Anlagenbetreiber und seinen Anlagen wird nachgegangen.</p> <p>Zu 8. Die Stadt Klütz hat diejenigen Behörden und TÖB beteiligt, die aus ihrer Sicht im Beteiligungsverfahren erforderlich sind und zu beteiligen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Planungsbüro Mahnel</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> BIL Leitungsauskunft &lt;no-reply@bil-leitungsauskunft.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 26. August 2019 10:15  <b>An:</b> Planungsbüro Mahnel  <b>Betreff:</b> BIL-Anfragestatus - Stadt Klütz Bebauungsplan Nr. 32 „Str...“ (20190826-0087)</p> <p>Sehr geehrte(r) Herr Ronald Mahnel, <span style="float: right;"><i>R. Mahnel</i></span></p> <p>Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt.</p> <p>Ihre Anfrage "<u>Stadt Klütz Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ (20190826-0087)</u>" wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p><b>Zuständige Teilnehmer :</b></p> <p>Keine zuständigen Teilnehmer</p> <p><u><a href="#">Link zu Ihrer Anfrage</a></u> im BIL-Portal</p> <p><b>Wie geht es weiter?</b>  Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><b><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></b></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  <a href="http://bil-leitungsauskunft.de/faq">http://bil-leitungsauskunft.de/faq</a></p> <p><b>WICHTIG</b>  Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!  Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Ihr BIL-Team</p> <p><b>BIL</b>  Die Leitungsauskunft</p> <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!  Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.  Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p>	<p>Vorbemerkung für FNP  Die Stadt Klütz hat die Anfrage an das BIL-Informationsnetz gestellt. Zum Bebauungsplan Nr. 32 gab es eine Antwort, die gleichermaßen auch für den Flächennutzungsplan genutzt werden kann.</p> <p>Zu 1.  Die Stellungnahme der BIL-Leitungsauskunft wurde eingeholt.  Diese gilt gleichermaßen für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 32. Über die bereits in der Stellungnahme der GDMcom behandelten Belange ergeben sich keine weiteren Erfordernisse.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2023-\_\_\_\_\_ - 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL-Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn, Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL-Leitungsauskunft. Authorized Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter <a href="mailto:info@bil-leitungsauskunft.de">info@bil-leitungsauskunft.de</a>, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using <a href="mailto:info@bil-leitungsauskunft.de">info@bil-leitungsauskunft.de</a> and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p>		

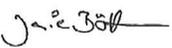
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Polizeipräsidium Rostock</b> Polizeiinspektion Wismar</p>  <p style="text-align: center;"><b>POLIZEI</b> Mecklenburg- Vorpommern</p> <p><small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Bauwesen Frau Carola Mertins <a href="mailto:c.mertins@kluetzer-winkel.de">c.mertins@kluetzer-winkel.de</a></p> <p>Versand per E-Mail</p> <p style="text-align: right;">bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler, PHK Telefon: 03841-203-318 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: <a href="mailto:sbe-verkehr-@wismar@polmv.de">sbe-verkehr-@wismar@polmv.de</a> Aktenzeichen: SBV a – 208 - 02691</p> <p style="text-align: right;">Wismar, 01. August 2019</p> <p><i>D.29</i></p> <p><b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz</b></p> <p><b>und</b></p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur</b> Ihre Anschreiben vom 04.07.2019</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden durch uns geprüft. Die verkehrliche Erschließung ist über das vorhandene Straßennetz gesichert. Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Thomas Huschka-Kössler <small>(Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig)</small></p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und keine Einwände erhoben werden. Auch zu späterem Zeitpunkt nach Abwägungs- und abschließendem Beschluss können durch die Stadt Klütz dann vorgetragene Belange nicht mehr auf der Ebene des Flächennutzungsplanes beachtet werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin-bottom: 10px;">                     17. Juli 2019                      AV   BM   YVB   Sonst.                      III   III   III   III   III   III                 </div> <p><b>Landgesellschaft</b> Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19087 Leezen</p> <p>Amt Klützer Winkel z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerlorf GmbH</p> <p>Zentrale Lindenallee 2a · 19087 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; margin-top: 20px;">1130</p> <p>Leezen, den 16.07.2019 AZ: 4290 Cu Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ 0 38 66 / 404 -324 E-Mail: mathias.cunitz@lgmv.de</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den B-Plan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur</b> Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p><i>Sehr geehrte Frau Mertins,</i></p> <p>Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt.</p> <p>Mit Ihren Schreiben vom 04.07.2019 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.</p> <p>Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.</p> <p>Für Fragen steht Ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, unter o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <p> i. A. Nienkarken  i. A. Cunitz</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Klütz geht davon aus, dass diejenigen, die Anregungen und Stellungnahmen außerhalb und unabhängig vom Beteiligungsverfahren der Behörden und TÖB vorbringen wollten auch als Eigentümer Gelegenheit hatten, sich im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Weitergehende Beteiligungen sind aus Sicht der Stadt Klütz nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 3. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  </div> <p><b>BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin</b></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>per E-Mail: <a href="mailto:c.mertins@kluetzer-winkel.de">c.mertins@kluetzer-winkel.de</a></p> <p><i>I. 33</i></p> <p><u>Ihr Zeichen:</u> CM <u>Ihre Nachricht vom:</u> 04.07.2019 Eingang: 09.07.2019</p> <p><u>Unser Zeichen:</u> 293-19/3/1B6 (bitte stets angeben)</p> <p><u>Datum:</u> 19. August 2019</p> <p><b>Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG</b> <b>Hier: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt.</p> <p>Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V haben anerkannte Naturschutzvereinigungen ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, d.h. wenn z.B. Bauleitpläne Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können, also wenn eine FFH/SPA-Verträglichkeits(vor-)prüfung durchgeführt wird. Dies ist hier der Fall.</p> <p><b>Wir fordern die Erarbeitung einer Verträglichkeits<u>haupt</u>untersuchung mit den betroffenen Natura-2000-Gebieten.</b></p> <p><u>Zur Begründung:</u> In der Zusammenfassung der vorliegenden Vorprüfung heißt es wie folgt (S. 52):</p>	<p>0. Vorbemerkung: Der BUND hat zwar keine Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen. Die Anforderungen aus der Stellungnahme des BUND gelten jedoch aus Sicht der Stadt Klütz gleichermaßen für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Deshalb wird die Stellungnahme hier eingefügt.</p> <p>Zu 1. Die Beteiligungsinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Beteiligungsinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Klütz setzt sich damit im nachfolgenden im Rahmen der Begründung der Unterlagen auseinander. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 4. Die Stadt Klütz hat sich mit dem Sachverhalt sehr ausführlich beschäftigt. Mittlerweile ist der Bebauungsplan Nr. 27 rechtskräftig. Die Maßnahmen werden umgesetzt. Vereinbarkeit des Vorhabens zur Regelung der Ordnung am Strand ist mit den Anforderungen der Natura 2000-Schutzgebietskulisse gegeben.</p>	<p></p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="174 272 846 544" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet „Wismarbuch“ (DE 1934-302) sowie für das SPA „Wismarbuch und Salzhaff“ im Rahmen B-Plans Nr. 27 der Stadt Klütz (Planungsbüro Mahnel, Stand Oktober 2018) wurden Maßnahmen zur Sicherheit und dem zusätzlichen Schutz der Lebensraumtypen und der Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Zielarten des SPA-Gebietes festgesetzt. Unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 und des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz (siehe unter Punkt 5.3) ist mit keinen Auswirkungen auf die Vogellebensräume und Erhaltungsziele des SPA „Wismarbuch und Salzhaff“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sowie auf die Lebensraumtypen und der Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes „Wismarbuch“ zu rechnen.</p> </div> <p>In der Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung werden unter Einbeziehen schadensbegrenzender Maßnahmen erhebliche Auswirkungen verneint. Es ist fraglich, ob diese Vorgehensweise rechtlich zulässig ist. Wir verweisen auf den Artikel von <i>Wulfert</i> zu den „Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung“:</p> <p><i>„Gemäß EuGH dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt werden (EuGH, Ur. V. 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 29). [...] Nichts anderes ist dem Urteil des EuGH vom 21.07.2016 (Ur. V. 21.07.2016, C-387/15 und C-388/15) zu entnehmen [...]. [...] Der EuGH betont nochmals, dass im Wortlaut von Artikel 6 der Habitatrichtlinie von irgendeiner „abmildernden Maßnahme“ keine Rede ist (ebenda, Rn. 57).“<sup>1</sup></i></p> <p>In <i>Wulferts</i> Artikel werden auch die hohen Anforderungen an schadensbegrenzende Maßnahmen aufgelistet (S. 73 f.). Wir fordern, diesen Punkt genauestens zu prüfen.</p> <p>Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um die Übersendung des Abwägungsprotokolls bzw. der überarbeiteten Unterlagen zur erneuten Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Zu 5. Der Bearbeitungsvermerk wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6. Die Information über das Abwägungsergebnis erfolgt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

<sup>1</sup> Wulfert, K. (2017): Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung. In: ANliegen Natur 39(1): 72-75, Laufen; www.anl.byern.de/publikationen

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>i.A. </p> <p><b>Janine Böttcher</b> Referentin für Naturschutz</p> <p><small>Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Februar 2016 – OVG 11 S 60,16 –, juris)</small></p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p><b>Stadt Grevesmühlen</b> Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüding, Stopenitztal, Teubert-Steinfeld, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Warnow</p>  <p>Handwritten: <i>H. 1</i></p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Malschke Durchwahl: 03661723-105 E-Mail-Adresse: g.malschke@grevesmuehlen.de Info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat</p> <p><b>Amt Klützer Winkel EINGANG 23. Juli 2019</b></p> <table border="1" data-bbox="302 614 582 686"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>RB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> <p>Datum: <i>19</i>.07.2019</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 25.03.2019)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p> <p><i>[Signature]</i> Holger Janke Leiter Bauamt</p>	AV	BM	LVB	Sonst.	RB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Gemeinde Warnow nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	BM	LVB	Sonst.								
RB I	FB II	FB III	FB IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p><b>Stadt Grevesmühlen</b> Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Barnstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rötting, Stepenitztal, Teestorf-Steinförst, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Roggenstorf</p>  <p><i>H. Z.</i></p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23064 Grevesmühlen</p> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> RINGANG 05. Aug. 2019</p> <table border="1" data-bbox="300 571 562 624"> <tr> <td>AV</td> <td>AM</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>PBY</td> <td>PBY</td> <td>PBY</td> <td>PBY</td> </tr> </table> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881723-106 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de Info@grevesmuehlen.de Aktenzelchen: 6004./mat</p> <p>Datum: 31.07.2019</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 25.03.2019)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag <i>H. Jänke</i> Holger Jänke Leiter Bauamt</p>	AV	AM	LVB	Sonst.	PBY	PBY	PBY	PBY	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Gemeinde Roggenstorf nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	AM	LVB	Sonst.								
PBY	PBY	PBY	PBY								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p><b>Gemeinde Ostseebad Insel Poel</b></p> <p>- Die Bürgermeisterin -</p> <p>Gemeinde Ostseebad Insel Poel • Gemeinde-Zentrum 13 • 23909 Insel Poel OT Kirchdorf</p> <p><i>11.16</i></p>  <p>Amt Klützer Winkel FB Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>05. Aug. 2019</p> <table border="1"> <tr> <td>AV</td> <td>...</td> <td>LYB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> <p><i>Re</i></p> <p>Telefon: 038426 / 4281-0 Telefax: 038426 / 4281-22 Mail: t.reiche@inselpoel.net Web: www.ostseebad-insel-poel.de</p> <p>Bearbeitet von: T. Reiche Tel. Durchwahl: 038426 / 4281 -16 Aktenzeichen: Datum: 01.08.2019</p> <p><b>Bauleitplanung des Amtes Klützer Winkel Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung / TÖB Beteiligung</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 04.07.2019 benachrichtigten Sie die Gemeinde Ostseebad Insel Poel gemäß BauGB über die Beteiligung der Nachbargemeinden und über die öffentliche Auslegung folgender Pläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 8. Änderung des FNP der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32</li> <li>- Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wieck – Regelung der Infrastruktur“</li> </ul> <p>Aus Sicht der Gemeinde Insel Poel sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen zu den o.g. Planungen erforderlich.</p> <p>Die Planungen berühren nicht die durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel wahrzunehmenden Belange.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>i.A. T.Reiche Bauamt</p>	AV	...	LYB	Sonst.	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Änderungen oder Ergänzungen aus Sicht der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	...	LYB	Sonst.								
FB I	FB II	FB III	FB IV								

**8. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der  
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz**

**Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung**

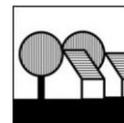
**für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“  
(DE 1934-302)**

**und das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und  
Salzhaff“ (DE 1934-401)**



**Auftraggeber:** Stadt Klütz  
vertreten durch das Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

**Auftragnehmer:** Planungsbüro Mahnel  
23936 Grevesmühlen  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11



**Stand: Oktober 2022**

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
<b>0. Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
<b>1. Anlass, Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>6</b>
1.1 Anlass und gesetzliche Grundlagen	6
1.2 Daten- und Informationsgrundlagen	9
<b>2. Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile</b>	<b>10</b>
2.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)	10
2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet	10
2.1.2 FFH-Lebensraumtypen (LRT) und FFH-Arten	11
2.1.3 Funktionale Beziehungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) zu anderen Schutzgebieten	13
2.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)	14
2.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	14
2.2.2 Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie	15
2.2.3 Funktionale Beziehungen des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) zu anderen Schutzgebieten	18
2.3 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne	19
<b>3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen / Wirkfaktoren</b>	<b>21</b>
3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	21
3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse	22
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	22
3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	22
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	22
<b>4. Detailliert untersuchter Bereich</b>	<b>23</b>
4.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“	24
4.1.1 Potentiell betroffene Lebensraumtypen	24
4.1.2 Potentiell betroffene Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	29
4.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“	30
4.2.1 Potentiell betroffene Brutvögel	30
4.2.2 Potentiell betroffene Rastvögel	33
4.3 Vorbelastung	38
<b>5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben</b>	<b>39</b>
5.1 Baubedingte Auswirkungen	39
5.2 Anlagebedingte Auswirkungen	39
5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	39
5.3.1 Auswirkungen auf FFH-LRT und -Arten im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302	48
5.3.2 Auswirkungen auf Vogelarten bzw. deren Habitate im Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1934-401	50

5.4	Projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	51
5.5	Schlussfolgerung	55
<b>6.</b>	<b>Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte</b>	<b>55</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>56</b>
<b>8.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>58</b>
<b>9.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>59</b>
<b>10.</b>	<b>Arbeitsvermerke</b>	<b>60</b>

<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
Abb. 1: Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (blau) im Bereich der Wohlenberger Wiek	8
Abb. 2: Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (braun) im Bereich der Wohlenberger Wiek	8
Abb. 3: Natura2000-Gebiete im Umkreis des Plangeltungsbereichs (rot umrandet)	9
Abb. 4: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)	10
Abb. 5: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)	15
Abb. 6: Lage der Parkplatzflächen (orange) innerhalb des Geltungsbereiches (rot) des BP Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur, LUNG MV (CC SA-BY 3.0)	21
Abb. 7: Luftbild mit Abgrenzungen der Wirkzonen und Lage des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnpark Ostseeblick südlich der Ortslage Wohlenberg“ (rot)	23
Abb. 8: Übersicht Gemeindegrenzen Stadt Klütz und Hohenkirchen	24
Abb. 9: Ausschnitt aus Karte der aktuellen Lebensraumtypen (Stand Okt. 2018)	25
Abb. 10: Habitate/ Nachweise der Arten nach Anhang II gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“	29
Abb. 11: Übersicht des Habitates der relevanten Brutvogelarten (Artengruppe 1) innerhalb des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz	30
Abb. 12: Übersicht der Habitats der relevanten Brutvogelarten (Artengruppe 2) innerhalb des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz	31
Abb. 13: Übersicht des Habitates der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 1) innerhalb des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz	33
Abb. 14: Übersicht des Habitates der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 2) innerhalb des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz	35
Abb. 15: derzeitige Parkflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 nach der Fertigstellung des Radweges	41
Abb. 16: Ausschnitt aus der Biotopkartierung auf Grundlage des Gutachters Martin Bauer (Stand Sept. 2018)	46
Abb. 17: Kriechrasens für Mahd	47

<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
Tab. 1: Im GGB vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)	11
Tab. 2: Im GGB vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)	12
Tab. 3: Beziehungen zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016)	14
Tab. 4: Erhaltungszustand der Habitate der Brutvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (aktualisiert 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))	16
Tab. 5: Erhaltungszustand der Habitate der Rastvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (aktualisiert 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))	17
Tab. 6: Schutzgebiete in Beziehung zum VSG "Wismarbucht und Salzhaff" gemäß SDB (2017)	19
Tab. 7: Parkplatzkapazität	42

## **0. Vorbemerkung**

Im Rahmen des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz, wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbuch“ und das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“ mit Stand vom Mai 2016 erstellt. Die potentiell betroffenen Lebensraumtypen, Arten und Habitate von Brut- und Rastvögeln wurden ermittelt und es konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbuch“ und das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbuch und Salzhaff“ durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind.

Der Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“ liegt als Endfassung mit Stand vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) vor.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz, wurden für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“ sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbuch“ jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Planungsbüro Mahnel (Stand Oktober 2018) erstellt. Darin wurde die Verträglichkeit des Bebauungsplanes Nr. 27 mit den Schutz- und Erhaltungszielen des GGB und VSG unter Berücksichtigung der Endfassung des Managementplanes des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“ geprüft und bewertet. Im Ergebnis können erhebliche Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Es wurden Maßnahmen für eine Verträglichkeit und zur Schadensbegrenzung benannt. Die Umsetzung der Maßnahmen sind erforderlich, damit eine Verträglichkeit des B-Plangebietes gegeben ist und die Bestandteile der Natura 2000 Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Endfassung des Managementplans für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“ sowie der Erkenntnisse aus den Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz, wurde im Februar 2019 eine erneute Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz angefertigt.

Der Standarddatenbogen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbuch“ (DE 1934-302) wurde im Mai 2020 und der Standarddatenbogen für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“ (DE 1934-401) im Mai 2017 aktualisiert. Die Änderungen, die sich hieraus ergeben, wurden in die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung übernommen.

## **1. Anlass, Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen**

### **1.1 Anlass und gesetzliche Grundlagen**

Anlass der vorliegenden Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung ist die Absicht der Stadt Klütz ihre bisherigen Zielsetzungen zur Versorgung und Infrastruktur im Strandbereich zu präzisieren. Die Stadt Klütz beabsichtigt, die Standorte für Versorgung und Infrastruktur mit den vorhandenen Parkplätzen zu konzentrieren. Von der bisherigen Nutzung parallel zur Landesstraße soll Abstand genommen werden.

Im Flächennutzungsplan sind bisher nur die Standorte für Versorgung und Infrastruktur dargestellt. Die Flächen des ruhenden Verkehrs sind bisher nicht gesondert gekennzeichnet, werden derzeit jedoch gemäß ursprünglicher Bestandsnutzung genutzt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist im Parallelverfahren vorgesehen.

Ziel ist die Verbesserung der Versorgungs- und Infrastrukturbereiche südlich der Landesstraße und eine Konzentrationswirkung auf die Bereiche der Versorgung und Infrastruktur mit naturbelassenen Flächen zwischen den Parkplatzflächen.

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereichs in unmittelbarer Nähe zur Ostseeküste und somit zu den Natura 2000-Gebieten, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ und dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“, ist eine Verträglichkeitsvorprüfung für das Vorhaben notwendig.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPA) oder im Deutschen auch als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitate) der relevanten Vogelarten und die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) mit den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) das Schutzgebietssystem Natura2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse" zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

zählen. Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen (vgl. Art 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Entscheidend bei einer Natura2000-Vorprüfung sind die Entfernung zum Vorhabenstandort, die Erhaltungsziele der Schutzgebiete und die abschätzbaren, umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens. Ziel der Vorprüfung ist eine verallgemeinernde Prognose potentieller negativer Auswirkungen (Beeinträchtigungen). Können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine detaillierte GGB- und/ oder VSG-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Nicht verträgliche Projekte und Pläne dürfen nicht zugelassen bzw. durchgeführt werden. Ein Eingriff darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit er:  
*„1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und  
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“* (§ 34 Abs. 3 BNatSchG)

Dann würden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 erforderlich werden, die durch den Mitgliedstaat zu ergreifen sind. Die EU-Kommission ist über diese Kohärenzmaßnahmen zu unterrichten.

Eine weitere aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 mit letzten Änderungen vom 5. Juli 2021. Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Sind von dem Vorhaben prioritäre Arten bzw. Biotope betroffen und bestehen keine besonderen öffentliche Interessen, ist unter Angabe der sonstigen Gründe eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG, vgl. Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie vom 21.5.1992, zuletzt geändert 13.5.2013).

Das Plangebiet ist zwischen 20 m und 60 m vom FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) entfernt.

Eine Übersicht über die Schutzgebiete im relevanten Bereich der Wohlenberger Wiek geben die Abbildungen 1 und 2.

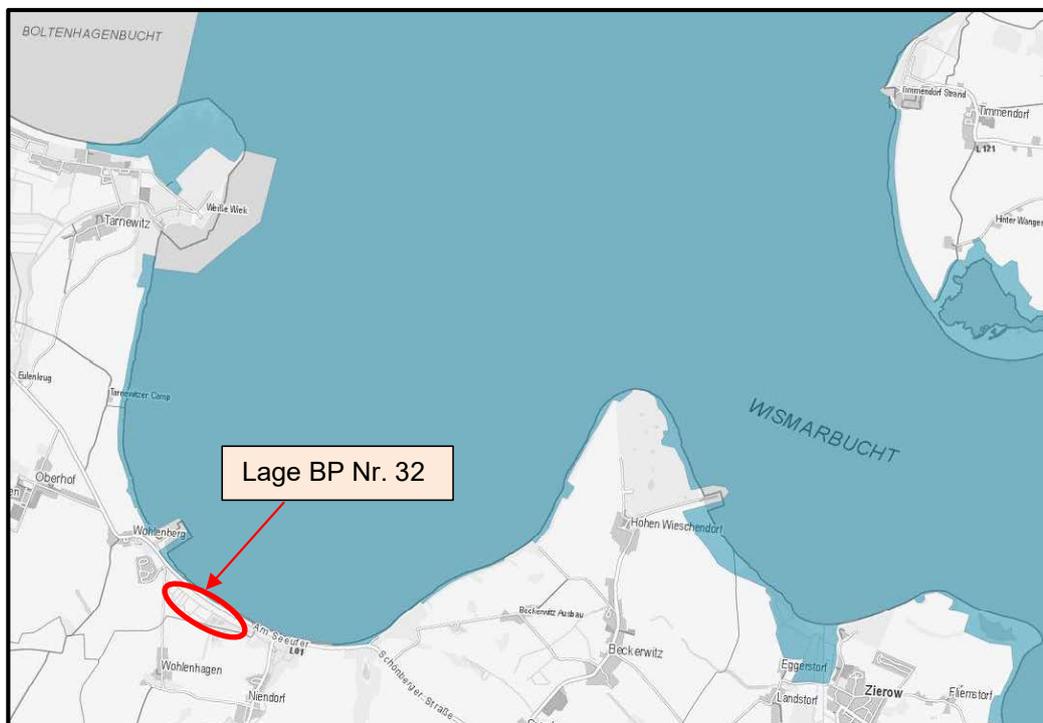


Abb. 1: Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbuch“ (blau) im Bereich der Wohlenberger Wiek (Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

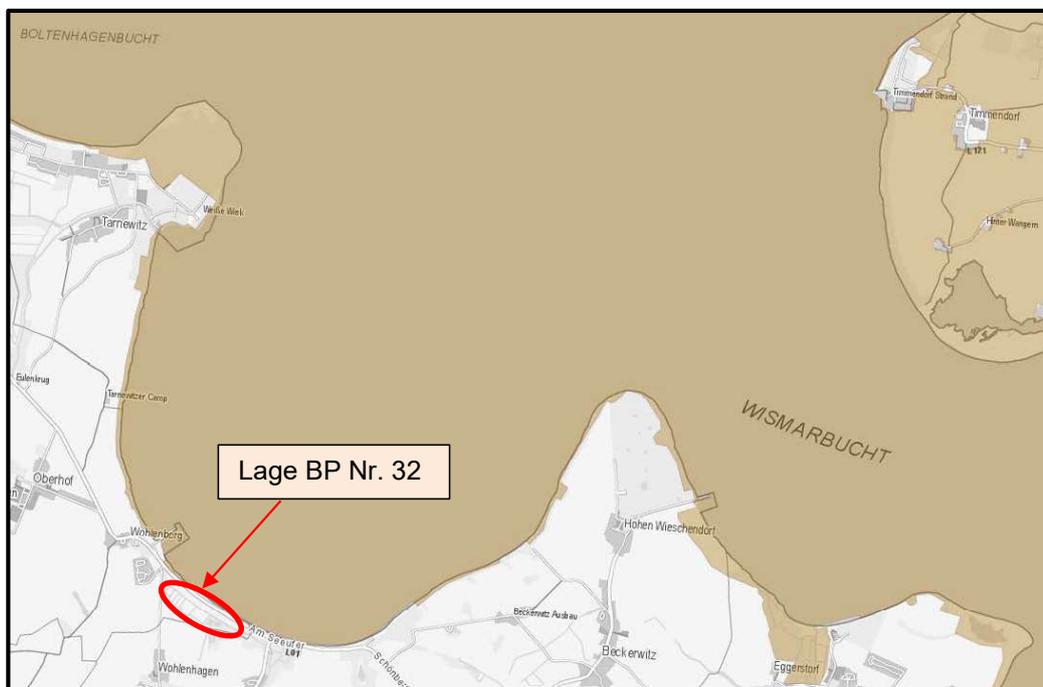


Abb. 2: Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“ (braun) im Bereich der Wohlenberger Wiek (Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

Abbildung 3 zeigt den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 32 mit den Natura 2000-Gebieten in unmittelbarer Nähe.



Abb. 3: Natura2000-Gebiete im Umkreis des Plangeltungsbereichs (rot umrandet)  
(Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

## 1.2 Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Vorprüfung bilden die Managementpläne der beiden Natura 2000-Gebiete sowie der Standarddatenbogen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ vom Mai 2004, aktualisiert im Mai 2020 und dem Standarddatenbogen zum Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ vom Oktober 2007, aktualisiert im Mai 2017.

Der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ liegt in der Endfassung mit Stand 2006 vor, der Managementplanung für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt mit Stand vom 11. Dezember 2015 vor (Abschluss 15.12.2017).

Die in den Managementplänen enthaltenen Daten werden als korrekt und nach aktuellen naturschutzfachlichen Maßgaben erfasst angenommen. Es wird davon ausgegangen, dass alle im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ vorkommenden relevanten Vogelarten hinreichend erfasst und deren Habitate methodisch sinnvoll bewertet wurden. Aufgrund des Alters der Bestandsdaten der FFH-Arten (Managementplan, Februar 2006) wurde eine aktuelle Aufnahme der Biotope, der Lebensraumtypen sowie der potentiell betroffenen Arten des Anhangs II im detailliert untersuchten Bereich vom Gutachterbüro Martin Bauer mit Stand vom September 2018 vorgenommen. Die

Biotoptypenkartierung mit den Lebensraumtypen sowie dem dazugehörigen Bericht sind den Unterlagen beigelegt.

## 2. Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

### 2.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

#### 2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Gebiet umfasst eine Fläche von 23.840 ha. Es handelt sich vor allem um Wasserflächen der Wismarbucht und des Salzhaffs sowie einen schmalen Landstreifen.

Die Lage und Ausdehnung des Gebietes sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

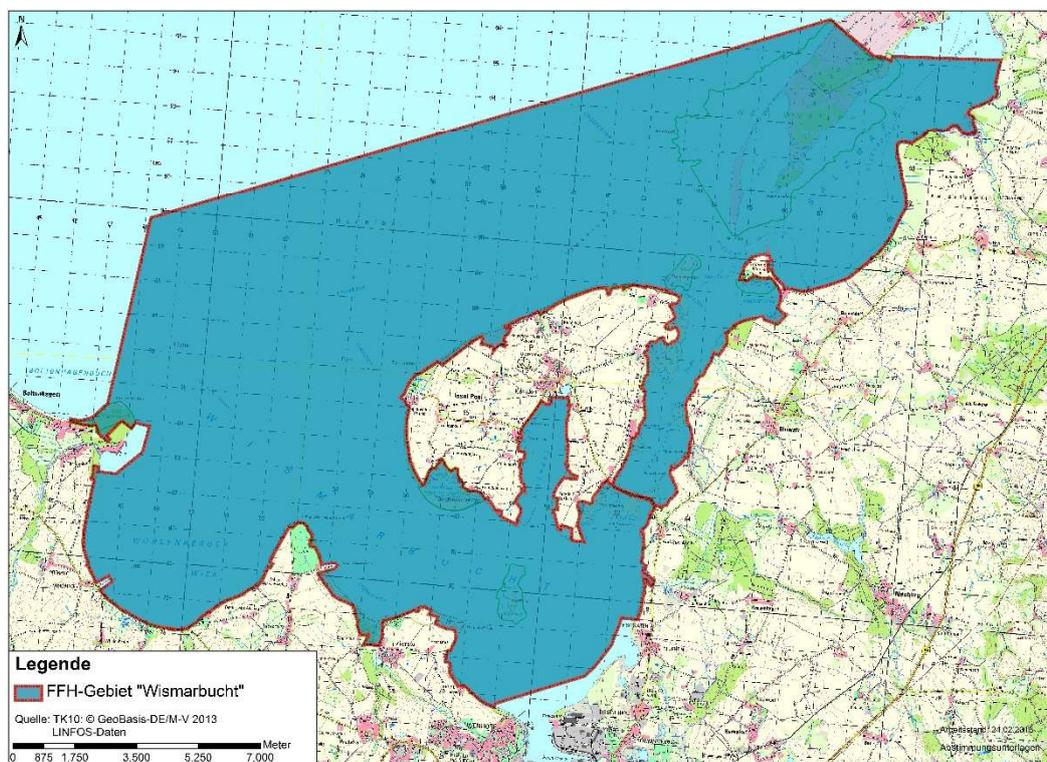


Abb. 4: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

#### Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes

*„Schutzzweck für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägungen besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten sowie für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahme von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten*

*werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt. Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiterer Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.*

*Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.“ (Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht).*

### 2.1.2 FFH-Lebensraumtypen (LRT) und FFH-Arten Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden natürliche Lebensräume aufgelistet, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die folgende Tabelle listet die Lebensraumtypen aus dem im Mai 2020 aktualisierten Standarddatenbogen (SDB) auf. Im vorliegenden Gebiet kommen zwei prioritäre natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das kohärente Netz vor.

Tab. 1: Im GGB vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ** lt. SDB (2020)	EHZ** lt. MP (2006)
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	nicht enthalten	B
1130	Ästuarien	C	nicht enthalten
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	B	B
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	B	B
1160	Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	B	B
1170	Riffe	B	B
1210	Einjährige Spülsäume	B	A (44 %) B (52 %) C (4 %)
1220	Mehnjährige Vegetation der Kiesstrände	A	A (84 %) B (16 %)
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	B	A (25 %) B (64 %) C (12 %)

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ** lt. SDB (2020)	EHZ** lt. MP (2006)
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	A	A
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinellietaria maritima</i> )	A	A (88 %) B (10 %)
2110	Primärdünen	A	A (49 %) B (35 %) C (16%)
2120	Weißdünen mit Strandhafer ( <i>Ammophila arenaria</i> )	B	A (30 %) B (70 %)
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	B	A (16 %) B (84 %)
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	B	A (15 %) B (84 %)
2190	Feuchte Dünentäler	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	B	A (75 %) B (25 %)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> )	B	B
6510	Magere Flachlandmähwiesen	B	B

\* prioritär

\*\* Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis eingeschränkt

### Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Anhang II der FFH-Richtlinie führt die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Im Bereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ liegen gemäß Standarddatenbogen (Mai 2020) folgende Angaben zu Tier- und Pflanzenarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie vor:

Tab. 2: Im GGB vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2020)	EHZ* lt. MP (2006)
1014	Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	B	B
1095	Meerneunauge ( <i>Petromyzon marinus</i> )	B	B
1099	Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )	B	B
1106	Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	-	-
1166	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	B	B
1318	Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	nicht enthalten-	B

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2020)	EHZ* lt. MP (2006)
1351	Schweinswal ( <i>Phocaena phocaena</i> )	-	-
1355	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	B	B
1364	Kegelrobbe ( <i>Halychoerus grypus</i> )	C	C
1365	Seehund ( <i>Phoca vitulina</i> )	B	B

\* Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis eingeschränkt

Im Zuge der Managementplanung (Februar 2006) wurden zwei weitere Arten erfasst: 1103 – Finte (*Alsoa fallax*) und 1324 - Graues Mausohr (*Myotis myotis*). Diese Arten wurden im Managementplan als nicht signifikant eingestuft. Bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens im Mai 2020 wurden die zwei Arten nicht übernommen.

### 2.1.3 Funktionale Beziehungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) zu anderen Schutzgebieten

#### Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) überschneidet sich zu einem großen Teil mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Das Vogelschutzgebiet umfasst jedoch weitere Gebiete im Westen (Boltenhagener Bucht) und die gesamte Insel Poel.

Für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt eine Endfassung des Managementplans mit Stand vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017). vor.

Am 10. April 2007, mit dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung von Mecklenburg- Vorpommern, wurde das Gebiet „Erweiterung Wismarbucht“ (DE 1934-303) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen. Die Abgrenzung erfolgte auf Grundlage eines separaten Fachgutachtens. Dieses bezog sich ausschließlich auf die äußeren Küstengewässer. Dieser Gebietsvorschlag wurde veröffentlicht und im Zuge einer Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert. Am 25.9.2007 erfolgte der abschließende Kabinettsbeschluss und im Jahre 2008 die Meldung an die EU-Kommission. Am 22. Dezember 2009 erfolgte mit Beschluss der Kommission gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eine Aufnahme des Gebietes „Erweiterung Wismarbucht“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Für das Gebiet wird gemäß § 9 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des StALU Westmecklenburg ein Managementplan aufgestellt. Der Managementplan besteht aus einem fachlichen Grundlagenteil, in dem die maßgeblichen Schutzobjekte (Lebensraumtypen und Arten) beschrieben und die gebietspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert werden sowie aus einem konsensorientierten Maßnahmen- und Umsetzungsteil, in dem die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden sollen. Der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Erweiterung Wismarbucht“ (DE 1934-303) liegt mit Stand vom August 2017 vor.

### Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Die folgende Tabelle zeigt die Beziehung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) zu anderen Schutzgebieten gemäß SDB vom Mai 2016. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 sind diese Beziehungen nicht aufgeführt und wurden daher aus dem SDB vom Mai 2016 hier übernommen.

Tab. 3: Beziehungen zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016)

Typ	Name	Art	Anteil [%]
LSG	Küstenlandschaft Wismar-West (Hansestadt Wismar)	*	1
LSG	Boiensdorfer Werder	*	1
LSG	Salzhaff	*	13
NSG	Wustrow	*	8
NSG	Fauler See-Rustwerder/ Poel	+	1
NSG	Rustwerder	+	1
NSG	Insel Langenwerder	+	1

\* teilweise Überschneidung

+ eingeschlossen (das gemeldete NATURA 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

## **2.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)**

### **2.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet**

Das Gebiet erstreckt sich gemäß Managementplan über eine Fläche von 42.483 ha und umfasst die Wismarbucht, das Salzhaff und im Osten angrenzende Landflächen. Etwa zwei Drittel der Fläche werden von Küstengewässern und ca. ein Drittel von Landflächen eingenommen. Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland.

Die Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

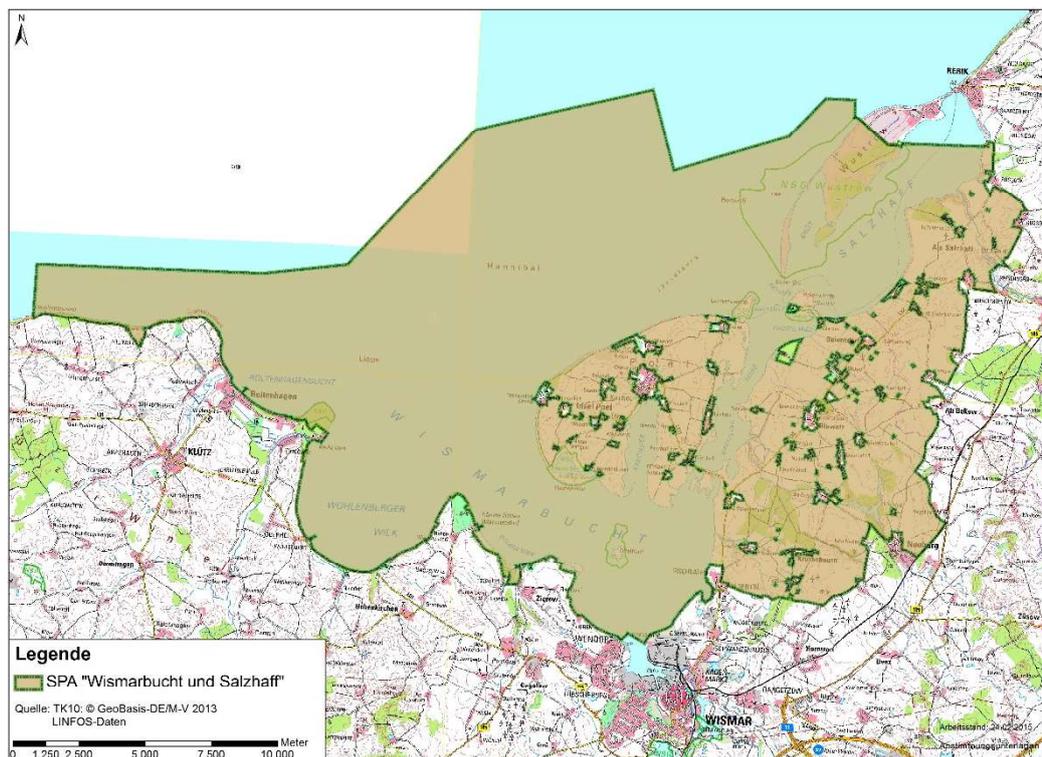


Abb. 5: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

### Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Der Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebiets-Landesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. Der Schutzzweck entspricht den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Nach § 1 Abs. 2 VSGLVO M-V besteht der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete im Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 der Verordnung.

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist gemäß § 4 VSGLVO M-V die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 der VSGLVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

### **2.2.2 Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie**

Nach der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten und 14 Rastvogelarten als Zielarten des Schutzgebietes ausgewiesen worden.

Die folgende Tabelle 4 gibt eine Übersicht zu den Brutvogel- und die Tabelle 5 zu den Rastvogelzielarten des Schutzgebietes. In den Tabellen werden auch die im aktualisierten Standarddatenbogen (SDB, 2017) und die im Rahmen des Managementplans (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)) aktuell ermittelten Erhaltungszustände aufgeführt. Die Einteilung der Erhaltungszustände erfolgt anhand der Bewertung der Habitatqualität und der

Beeinträchtigungen für jede Art über verschiedene, für die Art maßgebliche Faktoren, die in der Anlage 13 des Fachleitfadens „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ aufgelistet sind.

Tab. 4: Erhaltungszustand der Habitate der Brutvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (aktualisiert 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2017)	EHZ* lt. MP (2015)
A130	Austernfischer ( <i>Haematopus ostralegus</i> )	C	C
A048	Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )	B	C
A191	Brandseeschwalbe ( <i>Sterna sandvicensis</i> )	C	B
A229	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	B	B
A094	Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	B	C
A193	Flussseeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )	C	A
A654	Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )	B	C
A246	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	B	C
A639	Kranich ( <i>Grus grus</i> )	B	C
A194	Küstenseeschwalbe ( <i>Sterna paradisaea</i> )	C	B
A069	Mittelsäger ( <i>Mergus serrator</i> )	C	C
A238	Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	B	C
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	B	C
A061	Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	B	B
A688	Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )	B	B
A081	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	B	C
A074	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	B	C
A162	Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )	C	C
A132	Säbelschnäbler ( <i>Recurvirostra avosetta</i> )	C	C
A137	Sandregenpfeifer ( <i>Charadrius hiaticula</i> )	C	C
A703	Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	C	A
A176	Schwarzkopfmöwe ( <i>Larus melanocephalus</i> )	B	A
A236	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	B	C
A075	Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	B	C
A307	Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> )	B	C
A182	Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> )	B	B
A119	Tüpfelsumpfhuhn	B	C

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2017)	EHZ* lt. MP (2015)
	<i>(Porzana porzana)</i>		
A249	Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )	B	C
A122	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	B	C
A667	Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	B	C
A072	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	B	C
A320	Zwergschnäpper ( <i>Ficedula parva</i> )	B	C
A195	Zwergseeschwalbe ( <i>Sterna albifrons</i> )	C	C

\* Erhaltungszustand: A (hervorragend), B (gut), C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)

Tab. 5: Erhaltungszustand der Habitate der Rastvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (aktualisiert 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2017)	EHZ* lt. MP (2015)
A062	Bergente ( <i>Aythya marila</i> )	B	B
A394	Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )	B	C
A125	Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> )	B	C
A063	Eiderente ( <i>Somateria mollissima</i> )	B	B
A043	Graugans ( <i>Anser anser</i> )	B	C
A036	Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )	B	C
A170	Odinshühnchen ( <i>Phalaropus lobatus</i> )	B	B
A642	Ohrentaucher ( <i>Podiceps auritus</i> )	B	A
A157	Pfuhschnepfe ( <i>Limosa lapponica</i> )	B	C
A061	Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	B	B
A132	Säbelschnäbler ( <i>Recurvirostra avosetta</i> )	-	C
A067	Schellente ( <i>Bucephala clangula</i> )	B	B
A038	Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )	B	C
A037	Zwergschwan ( <i>Cygnus columbianus bewickii</i> )	B	C
A068	Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )	B	nicht enthalten

\* Erhaltungszustand: A (hervorragend), B (gut), C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)

Die zum Teil unterschiedlichen Erhaltungszustände zwischen dem Standarddatenbogen und dem Managementplan wurden im Managementplan anhand einer Plausibilitätsprüfung untersucht. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass diese Unterschiede durch verschiedene Bewertungsmethoden entstanden

sind und demnach der Erhaltungszustand im Standarddatenbogen demjenigen im Managementplan entsprechen würde, wenn dieselben Methoden angewandt worden wären. Es gilt daher für die nachfolgende Betrachtung in dieser VSG-Verträglichkeitsvorprüfung der Erhaltungszustand wie er im Zuge der Erstellung des Managementplans ermittelt wurde.

### **2.2.3 Funktionale Beziehungen des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) zu anderen Schutzgebieten**

Vogelarten besitzen insbesondere auch außerhalb der Brutzeit große Aktionsradien, die mehrere Schutzgebiete einschließen können.

#### Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) überschneidet sich zu einem großen Teil mit dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302).

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) wurde ein Managementplan aufgestellt, in dem die Erhaltungsziele und notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten erarbeitet wurden (Umweltministerium M-V, 2006). Mit Schreiben vom 29.03.2006 wurden die im Managementplan dargestellten fachlichen Grundlagen sowie die getroffenen Aussagen zur Umsetzung zum 29.03.2006 zur verbindlichen Handlungsgrundlage durch das Umweltministerium erklärt.

Am 10. April 2007, mit dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, wurde das Gebiet „Erweiterung Wismarbucht“ (DE 1934-303) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen. Die Abgrenzung erfolgte auf Grundlage eines separaten Fachgutachtens. Dieses bezog sich ausschließlich auf die äußeren Küstengewässer. Dieser Gebietsvorschlag wurde veröffentlicht und im Zuge einer Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert. Am 25.9.2007 erfolgte der abschließende Kabinettsbeschluss und im Jahre 2008 die Meldung an die EU-Kommission. Am 22. Dezember 2009 erfolgte mit Beschluss der Kommission gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eine Aufnahme des Gebietes „Erweiterung Wismarbucht“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Für das Gebiet wird gemäß § 9 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des StALU Westmecklenburg ein Managementplan aufgestellt. Der Managementplan besteht aus einem fachlichen Grundlagenteil, in dem die maßgeblichen Schutzobjekte (Lebensraumtypen und Arten) beschrieben und die gebietspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert werden sowie aus einem konsensorientierten Maßnahmen- und Umsetzungsteil, in dem die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden sollen. Der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Erweiterung Wismarbucht“ (DE 1934-303) liegt mit Stand vom August 2017 vor.

### Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Folgende Tabelle zeigt die Beziehung des Vogelschutzgebiets zu anderen Schutzgebieten gemäß SDB 2017:

Tab. 6: Schutzgebiete in Beziehung zum VSG "Wismarbucht und Salzhaff" gemäß SDB (2017)

Typ	Name	Art	Anteil [ %]
LSG	Salzhaff	*	9
LSG	Hellbachtal	*	1
LSG	Küstenlandschaft Wismar-West (Hansestadt Wismar)	*	1
LSG	Boiensdorfer Werder	*	1
NSG	Tarnewitzer Huk	*	1
NSG	Wustrow	*	5
NSG	Rustwerder	+	1
NSG	Insel Walfisch	+	1
NSG	Fauler See-Rustwerder/ Poel	+	1
NSG	Insel Langenwerder	+	1

\* teilweise Überschneidung

+ eingeschlossen (das gemeldete NATURA 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

### **2.3 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten entsprechen (Art. 6 Abs. 1).

Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens für die Gebiete aufgestellten Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) oder integriert in anderen Entwicklungsplänen darzustellen.

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ wurde ein Managementplan aufgestellt, in dem die Erhaltungsziele und notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten erarbeitet wurden (Umweltministerium M-V, Februar 2006). Mit Schreiben vom 29.03.2006 wurden die im Managementplan dargestellten fachlichen Grundlagen sowie die getroffenen Aussagen zur Umsetzung zum 29.03.2006 zur verbindlichen Handlungsgrundlage durch das Umweltministerium erklärt.

Der Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt als Endfassung mit Stand vom 11. Dezember 2015 vor (Abschluss 15.12.2017).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat mit der Bearbeitung des Managementplans für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ im Jahr 2013 begonnen. Über die generellen Ziele und die Vorgehensweise wurde bei der Auftaktveranstaltung zum Managementplan am 20.02.2013 informiert.

Im Rahmen des Managementplans wurden die maßgeblichen Lebensräume (Habitate) der Zielarten des VSG ermittelt, der Erhaltungszustand jeder Zielart bewertet und die Erhaltungsziele der zu schützenden Zielarten gemäß Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V präzisiert. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden am 09.10.2014 im Rahmen der Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans präsentiert.

Seit Juli 2015 liegen die Maßnahmenvorschläge zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der Zielarten des VSG vor.

Seit dem 15.12.2017 liegt die endgültige Fassung mit Datum vom 11. Dezember 2015 vor.

Die Aussagen/ Ergebnisse des Grundlagenteils des Managementplanes stellen den aktuellen Kenntnisstand für die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ dar.

### 3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen / Wirkfaktoren

#### 3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Stadt Klütz hat die Absicht ihre bisherigen Zielsetzungen zur Versorgung und Infrastruktur im Strandbereich zu präzisieren. Bisher sind lokal Standorte für Stationen zur Ver- und Entsorgung im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese Absichten sollen durch eine Ordnung im Bereich südlich der Landesstraße präzisiert werden. Neben der Präzisierung der Zielsetzungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Bebauungsplan Nr. 32 für den Strandbereich beabsichtigt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 32 möchte die Stadt Klütz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bündelung der Parkplätze auf drei Teilflächen am Strand der Wohlenberger Wiek schaffen (Abb. 6). Die Restflächen sollen in öffentliche Grünflächen umgewandelt werden, sodass sich der Flächenverbrauch durch die Parkplatznutzung reduziert.

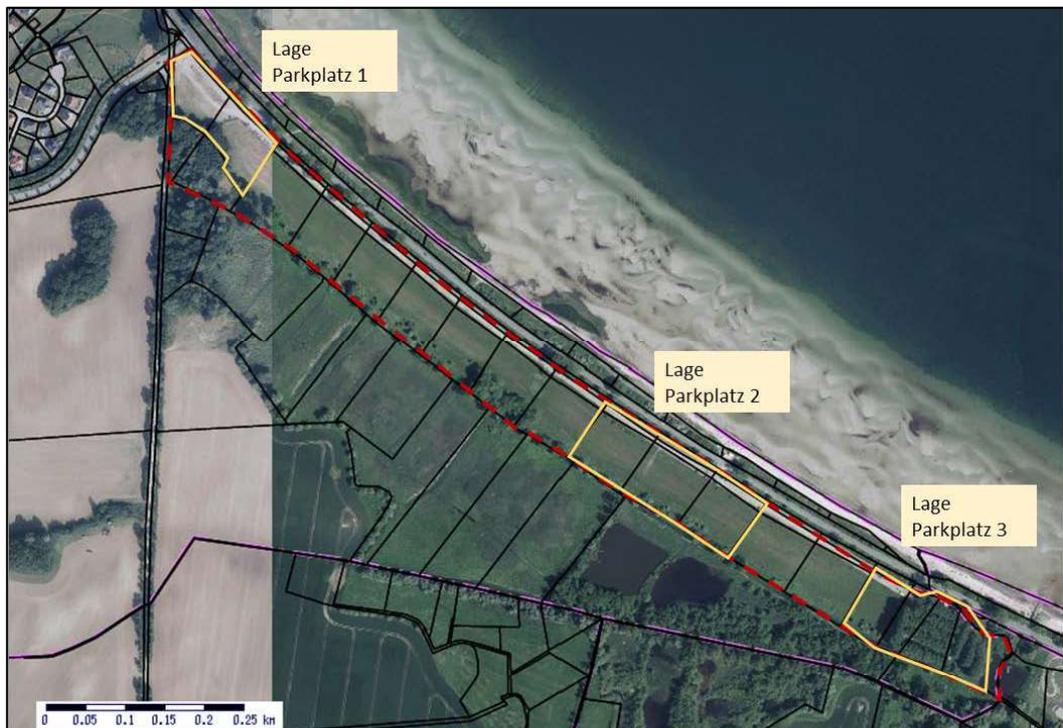


Abb. 6: Lage der Parkplatzflächen (orange) innerhalb des Geltungsbereiches (rot) des BP Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur, LUNG MV (CC SA-BY 3.0)

Die Stadt Klütz beabsichtigt, die Standorte für Versorgung und Infrastruktur mit den Parkplätzen zu konzentrieren. Die Versorgungseinrichtungen am Standort 1 sollen ganzjährig, die an den Standorten 2 und 3 saisonal betrieben werden. Lediglich die WC-Einrichtungen an allen Standorten sind ganzjährig nutzbar. Von der bisherigen Nutzung parallel zur Landesstraße soll Abstand genommen werden. An den Standorten für Versorgung und Infrastruktur sollen auch Möglichkeiten für den ruhenden Verkehr geschaffen werden. Die entsprechenden Vorbereitungen dienen auch dazu, die Strandzugänge entsprechend zu regeln und in Verbindung mit den entsprechenden Flächen für den ruhenden Verkehr zu sehen. Die Voraussetzungen für die verbindliche

Bauleitplanung sollen durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

### **3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

#### **3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Baubedingten Beeinträchtigungen entstehen potentiell durch:

- Baustelleneinrichtung (Materiallagerplätze, Baustofflagerung, Bodenkippen, Versorgungsanlagen in der Bauphase, Aufstellen von Großmaschinen, Aufstellen von Sanitäreinrichtungen),
- Anlage temporärer Bodenkippen, Erschließungsarbeiten (Erdarbeiten, Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Anlieferungen von Böden bzw. Schütt- und Leitungsmaterialien),
- Hochbau (Bodenumsetzungen, Einsatz von Baustellentechnik, Fahrzeuge und Großmaschinen, Anlieferverkehr der Materialtransporte).

Weiterhin möglich sind:

- Beeinträchtigung benachbarter, nicht unmittelbar betroffener Biotope als Nahrungsraum und zur Jungenaufzucht insbesondere durch die zusätzliche Lärmentwicklung und Bewegungs- /Bauabläufe,
- Vertreibung nicht standortgebundener Tierarten aus dem unmittelbaren Baustellenbereich während der Bauzeit,
- Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen (Abgase, Stäube, Verlärmung,) und Lichtreize,
- erhöhte Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

#### **3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst, z.B. durch Flächenversiegelung (=möglicher Flächenverlust von Habitaten) und Funktionsverlust von Habitaten.

#### **3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht; Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen durch visuelle und akustische Reize durch eine Zunahme der Besucher in den Vorhabenbereichen, die einen Einfluss auf die Lebensräume haben könnten. Betriebsbedingte Störungen wirken sich bezüglich ihrer Intensität deutlich geringer als baubedingte Störungen aus.

Die zukünftigen Besucher des Parkplatzes werden die Strandbereiche der angrenzenden Wohlenberger Wiek für Freizeitaktivitäten wie Baden, Sonnenbaden und Spazierengehen nutzen. Dabei sind folgende Wirkprozesse möglich:

- Störung der Küstenlebensraumtypen durch Tritt und Liegenutzung
- Stör- und Scheuchwirkung auf die Zielarten der Schutzgebiete durch Lärm und optischen Reize

#### 4. Detailliert untersuchter Bereich

Es wurde sich für die Abgrenzung des Bereiches für potentiell betroffene Arten und Lebensräume der Natura 2000-Schutzgebiete an die Wirkbereiche der Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnpark Ostseeblick südlich der Ortslage Wohlenberg“ orientiert. Die Abgrenzung der Wirkzonen des B-Plan Nummer 27 der Stadt Klütz ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

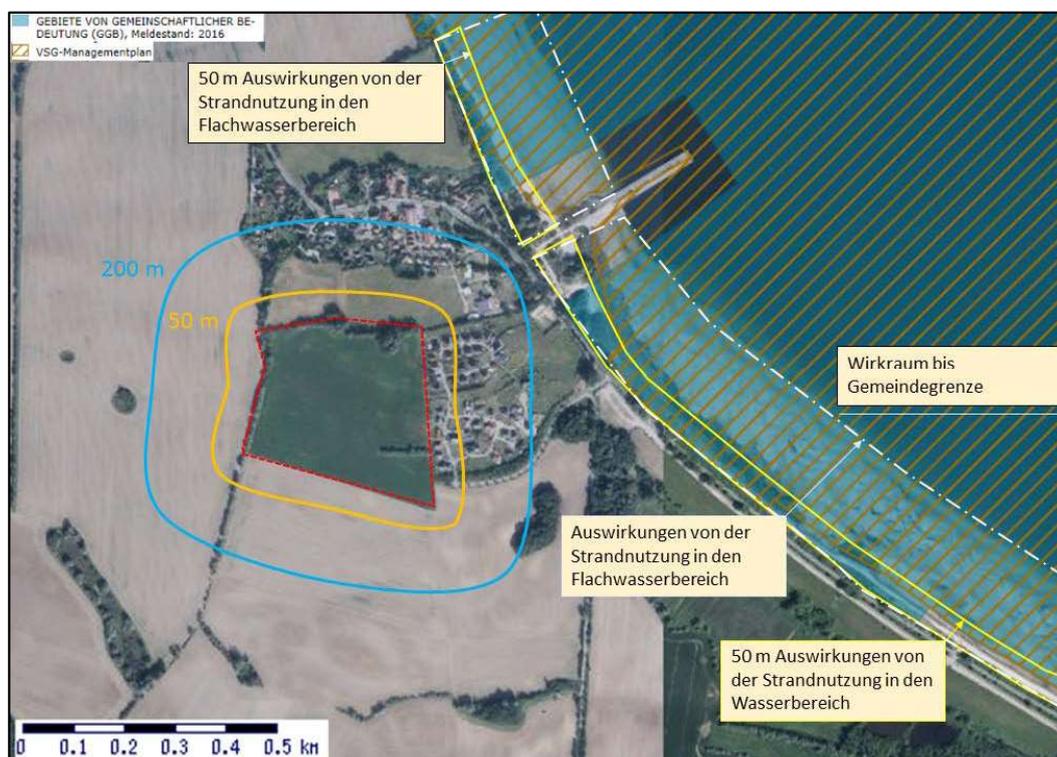


Abb. 7: Luftbild mit Abgrenzungen der Wirkzonen und Lage des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnpark Ostseeblick südlich der Ortslage Wohlenberg“ (rot)

In vorliegender Prüfung wird sich vornehmlich auf die Auswirkungen der Strandnutzung durch Freizeitverhalten konzentriert. Als relevante Wirkbereiche im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden die vorhandenen Strandflächen nördlich und östlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz festgelegt. Der Wirkraum auf den Strandflächen nördlich des Anlegers wird auf 400 m in nördliche Richtung ab dem Anleger festgelegt (siehe Abb. 7). Die östliche Grenze des detailliert untersuchten Bereichs wird ab dem Anleger bis zur Gemeindegrenze festgesetzt (Abb. 8). Der Wirkungsbereich in nördliche Richtung ab dem Anleger wird nicht bis zur Gemeindegrenze festgelegt. Grund ist, dass die

Strandflächen ab dem Hundestrand sehr schmal werden und die Bereiche aufgrund des zunehmend verwilderten Naturstrands sehr unwegsam werden. Daher wird der Bereich nur noch sehr geringfügig von Menschen genutzt. Weiterhin besteht bis hoch zur Weißen Wiek keine Möglichkeit den verwilderten Strand in Richtung eines befestigten Weges zu verlassen.

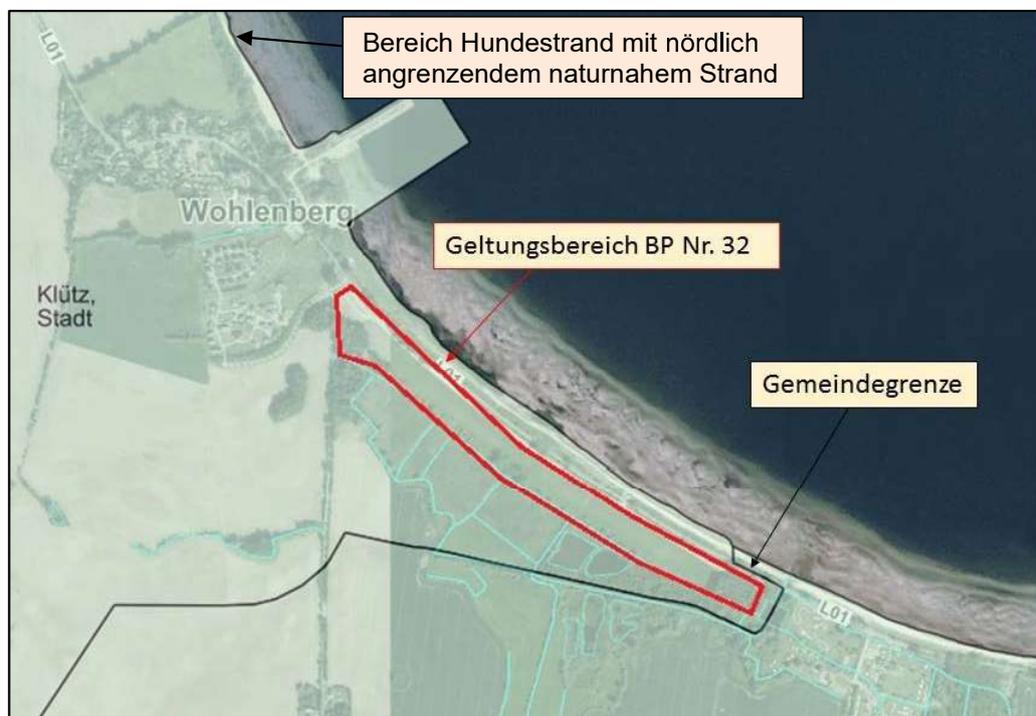


Abb. 8: Übersicht Gemeindegrenzen Stadt Klütz und Hohenkirchen  
(© LUNG MV (CC BY-SA 3.0))

#### 4.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“

##### 4.1.1 Potentiell betroffene Lebensraumtypen

Aufgrund der großen Ausdehnung des Schutzgebiets werden hier nachfolgend nur diejenigen LRT und Arten genauer betrachtet, die im Küstenbereich am Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz ein Vorkommen aufweisen. Aufgrund des Alters der Bestandsdaten (Managementplan, Februar 2006) wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnpark Ostseeblick südlich der Ortslage Wohlenberg“ eine aktuelle Aufnahme der Biotope, der Lebensraumtypen sowie der potentiell betroffenen Arten des Anhangs II im detailliert untersuchten Bereich vom Gutachterbüro Martin Bauer mit Stand vom September 2018 vorgenommen (Abb. 9). Die Biotopkartierung mit den Lebensraumtypen sowie dem dazugehörigen Bericht ist als Anlage angefügt. Eine Betroffenheit liegt ausschließlich am Strand und im Flachwasserbereich vor.

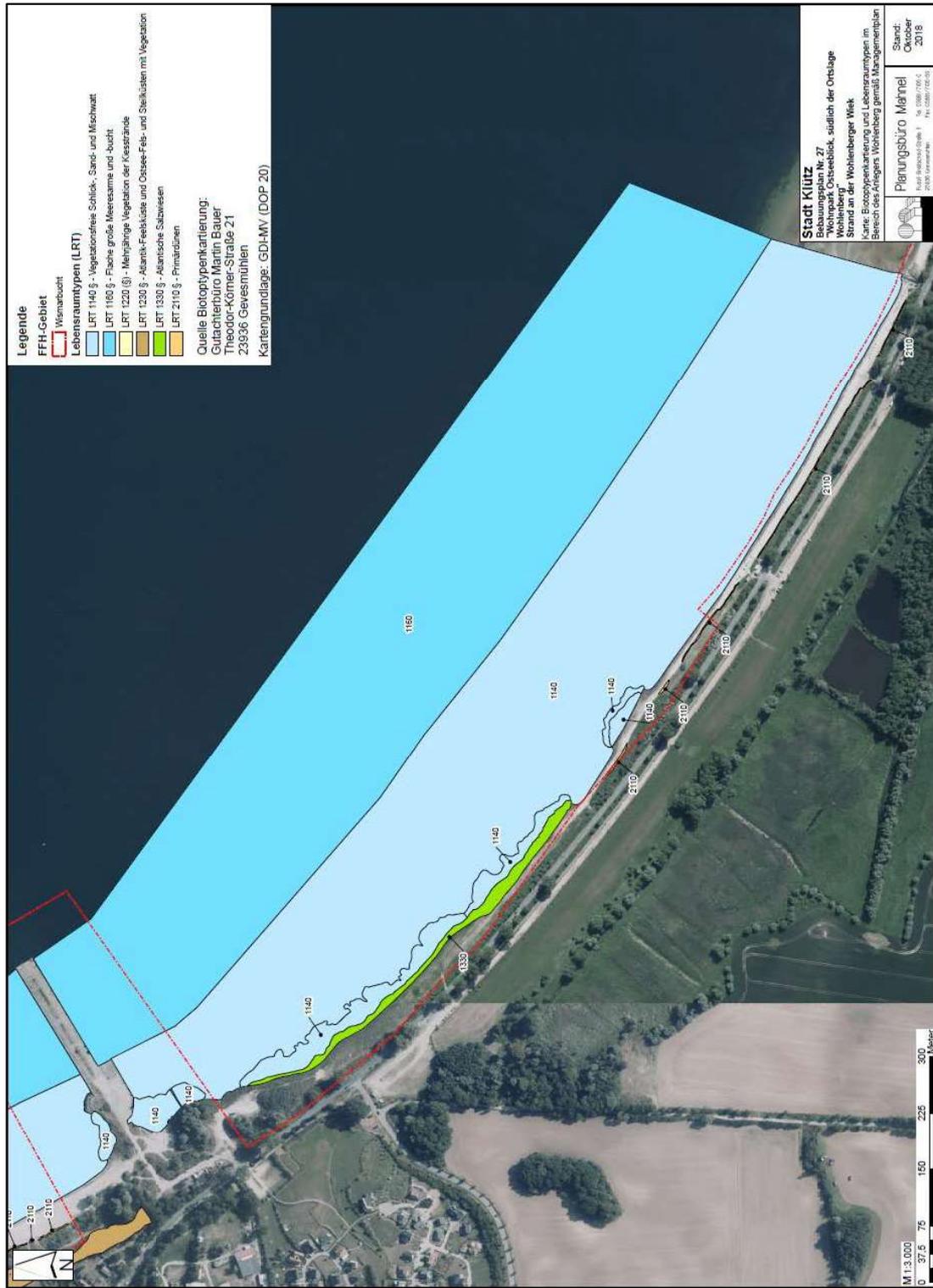


Abb. 9: Ausschnitt aus Karte der aktuellen Lebensraumtypen (Stand Okt. 2018)

Es werden insbesondere die küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen als potentiell betroffene Lebensraumtypen definiert:

- Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140)
- Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (1160)
- Atlantische Salzwiesen (1330)
- Primärdünen (2110)

Auswirkungen des Vorhabens auf andere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie werden aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

#### 1140 – Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwatten werden als Windwatten bezeichnet, da sie bei bestimmten Wetterlagen mit Wasser bedeckt sind oder frei fallen. Sie sind Flachwassergebiete, oft Nehrungen und Haken, die aperiodischen Wasserstandsschwankungen unterliegen. Das entscheidende Kriterium für die Artenzusammensetzung und Bestandsdichte ist die Dauer der Wasserbedeckung. In der Wismarbucht sind die Windwatten überwiegend makrophytenfrei. Ihnen kommt eine besondere Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet von überwinternden und ziehenden Wat- und Wasservögeln sowie Nahrungsgebiet von Jungfischen zu.

In der Wohlenberger Wiek ist eine Beeinträchtigung der Windwatten durch intensiven Badetourismus festzustellen, die aber nicht zu einer Veränderung des Arteninventars geführt hat.

Der gesamte Wasserkörper der Wismarbucht wird durch Stoffeinträge belastet.

2004 war das Vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwatt im detailliert untersuchten Bereich durchgängig in einem guten Erhaltungszustand (B) ausgeprägt. Für das gesamte FFH-Gebiet wurde 2004 der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps als gut (B) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand des Vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwatt ebenfalls als gut (B) angegeben.

Maßgebliche Bestandteile für den günstigen Erhaltungszustand sind die Standortbedingungen, die Habitatstrukturen, das typische Arteninventar und die Wassergüte.

#### 1160 – Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Der Lebensraumtyp beinhaltet das gesamte Gewässersystem der Wismarbucht und stellt Einbuchtungen an der Außenküste dar, die in einem guten Oberflächenwasseraustausch mit der Ostsee stehen. Er wird in der Wismarbucht größtenteils als naturnah eingestuft.

Beeinträchtigungen entstehen in der Wohlenberger Wiek durch intensiven Badetourismus, die bisher jedoch nicht zu Veränderungen des Arteninventars geführt haben.

Des Weiteren entstehen Belastungen durch Stoffeinträge in der gesamten Wismarbucht, z.B. durch diffuse landwirtschaftliche Nährstoffeinträge.

Der Erhaltungszustand wird in der Wohlenberger Wiek mit „B“ – „günstig“ – bewertet und entspricht damit dem Gesamterhaltungszustand in der Wismarbucht. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand des LRT „Flache große Meeresarme und –buchten“ ebenfalls als gut (B) angegeben.

Maßgebliche Bestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind die Standortbedingungen, die Habitatstrukturen, das typische Arteninventar und die Wassergüte sowie die Wirkung der Boddenrandschwelle, die einen Einbruch sauerstoffarmen Tiefenwassers verhindert.

### 1330 – Atlantische Salzwiesen

Das Salzgrünland wird an der Ostseeküste in primäres und sekundäres Vorkommen unterschieden. Primäre Salzlöhrichte und Salzwiesen entstehen in Anlandungsbereichen der Ostsee auf Sand, Schlamm oder Schlickböden von Strandwallsystemen oder ehemaligen Wattflächen, die infolge von Aufhöhung über dem regelmäßigen Überflutungsbereich im Supralitoral liegen. Sekundäres Salzgrünland entsteht zum größten Teil infolge von Beweidung auf Küstenüberflutungsmooren, die natürlicherweise mit Brackwasserröhricht besiedelt wären.

Für das Salzgrünland der Ostsee ist die Weidenutzung ein existentieller Faktor. Ohne diese Bewirtschaftungsform bilden sich sehr schnell Brackwasserröhrichte aus.

Im Bereich am Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 befinden sich südöstlich des Anlegers in der Wohlenberger Wiek Flächen mit Atlantischen Salzwiesen. Dieser Lebensraumtyp befand sich 2004 im detailliert untersuchten Bereich in einem guten Erhaltungszustand (B). Für das gesamte FFH-Gebiet wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps als hervorragend (A) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Atlantische Salzwiesen ebenfalls als hervorragend (A) angegeben.

Maßgebliche Bestandteile für den günstigen Erhaltungszustand sind die Habitatstrukturen und das typische Arteninventar sowie vor allem die Standortbedingungen mit der natürlichen Überflutungsdynamik. Bei primären Ausbildungen ist die fehlende Nutzung oder die extensive Beweidung bei sekundären Ausbildungen maßgeblich.

### 2110 - Primärdünen

Primärdünen bestehen aus frisch aufgewehten Sanden und unterliegen ständiger Veränderung. Durch den Seewind wird neues Material angelagert und der noch nicht festgesetzte Sand umgelagert. Dadurch entsteht ein schwach ausgeprägtes, düniges Relief. Das Substrat ist noch nicht entkalkt und es hat noch keine Humusanreicherung im Boden stattgefunden. Aufgrund der hohen

Umlagerungsdynamik sind vegetationsfreie Bereiche ein Charakteristikum der Primärdünen.

2004 waren die Primärdünen im Bereich der Wohlenberger Wiek in einem guten bis mittleren Erhaltungszustand (B nördlich des Anlegers und C südöstlich) ausgeprägt. Die Einstufung des Erhaltungszustands „C“ (ungünstig) nördlich des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz, ist auf die intensive Badenutzung zurückzuführen.

Für das gesamte FFH-Gebiet wurde 2004 der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps als hervorragend (A) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand Primärdünen ebenfalls als hervorragend (A) angegeben.

Maßgebliche Bestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind die Standortbedingungen mit der natürlichen Dynamik, die Habitatstrukturen und das typische Arteninventar.

#### (2160 – Dünen mit *Hippophae rhamnoides*)

Die Sanddorn-Gebüsche der Küstendünen bevorzugen Graudünenstandorte, deren Sande schon festgelegt sind und die gekennzeichnet sind durch die beginnende Humusakkumulation im Oberboden und an der Oberfläche. Besiedelt werden sowohl mäßig trockene Dünenstandorte als auch bevorzugt frische bis feuchte Sandstandorte im Bereich der Dünentäler.

Im südlichen Bereich des Anlegers an der Wohlenberger Wiek befindet sich eine Fläche mit diesem Lebensraumtyp, die 2004 mit dem Erhaltungszustand „B“ (günstig) bewertet wurde. Es besteht eine Beeinträchtigung durch Nutzungen des Strandes.

Im gesamten FFH-Gebiet wird der Erhaltungszustand sehr unterschiedlich von „A“ bis „C“ bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Dünen mit *Hippophae rhamnoides* mit gut (B) angegeben.

Maßgebliche Bestandteile für den günstigen Erhaltungszustand sind die Standortbedingungen mit der natürlichen Dynamik, die Habitatstrukturen und das typische Arteninventar.

#### Aktuelle Bewertung des LRT

Dieser **Lebensraumtyp** kommt im Ergebnis der aktuellen Kartierung vom Gutachterbüro Bauer (2018) im Untersuchungsgebiet **nicht vor**. Es handelt sich nach gutachterlicher Einschätzung bei den Sanddorngebüschen im Bearbeitungsgebiet, einschließlich der im Managementplan ausgegrenzten und bewerteten Fläche, nicht um den Lebensraumtyp 2160. Die Flächen sind nach aktuellem Fachleitfaden nicht dem LRT zuzuordnen. Dieser ist ausschließlich auf Graudünen ausgebildet. Diese sind im Gebiet nicht vorhanden.

Aufgrund dessen wird in vorliegender Verträglichkeitsvorprüfung nicht weiter auf den Lebensraumtyp 2160 eingegangen.

#### 4.1.2 Potentiell betroffene Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die in der näheren Umgebung vorkommenden Habitate/ Nachweise der Arten nach Anhang II gemäß Managementplan (Managementplan, Februar 2006) für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ sind in der Karte 2b dargestellt (Abb. 10).

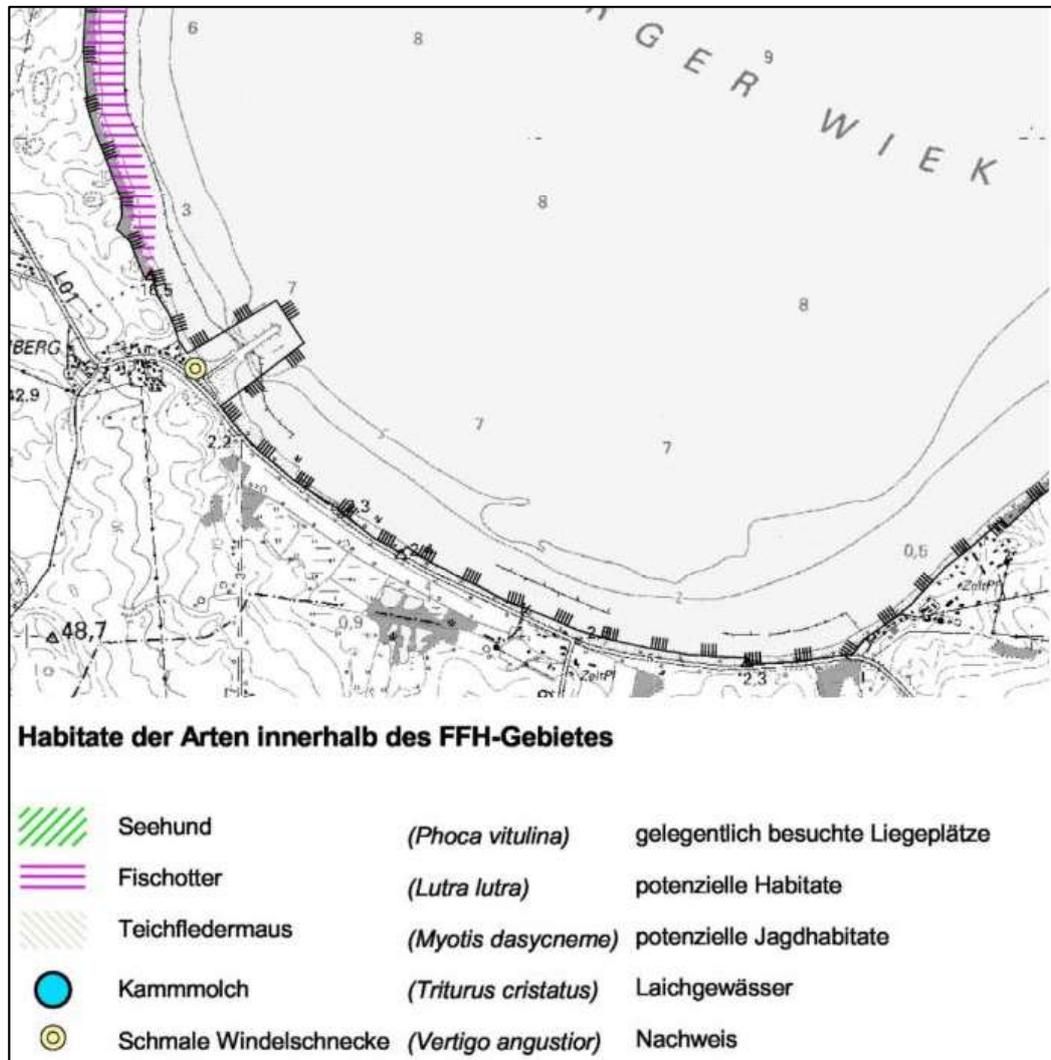


Abb. 10: Habitate/ Nachweise der Arten nach Anhang II gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“

Gemäß Managementplan (Managementplan, Februar 2006) befinden sich Habitate der schmalen Windelschnecke innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs. Habitate des Fischotters befinden sich nordwestlich des Anlegers.

#### Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs befinden sich gemäß Managementplan ein Habitat der Schmalen Windelschnecke. Nach Angaben des StALU Westmecklenburg ist die Schmale Windelschnecke auch im Bereich des Anlegers nachgewiesen worden.

Im Managementplans (2006) sowie im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Schmalen Windelschnecke jeweils mit gut (B) angegeben.

#### 4.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“

Eine potentielle Betroffenheit ergibt sich, wenn Brut- oder Rasthabitate der Zielarten des VSG in dem detailliert untersuchten Bereich liegen. Anhand der Karten, die dem Managementplan (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)) beiliegen, wurden die potentiell betroffenen Arten innerhalb des Strand- und Flachwasserbereiches angrenzend an den B-Plan Nr. 32 der Stadt Klütz ermittelt.

##### 4.2.1 Potentiell betroffene Brutvögel

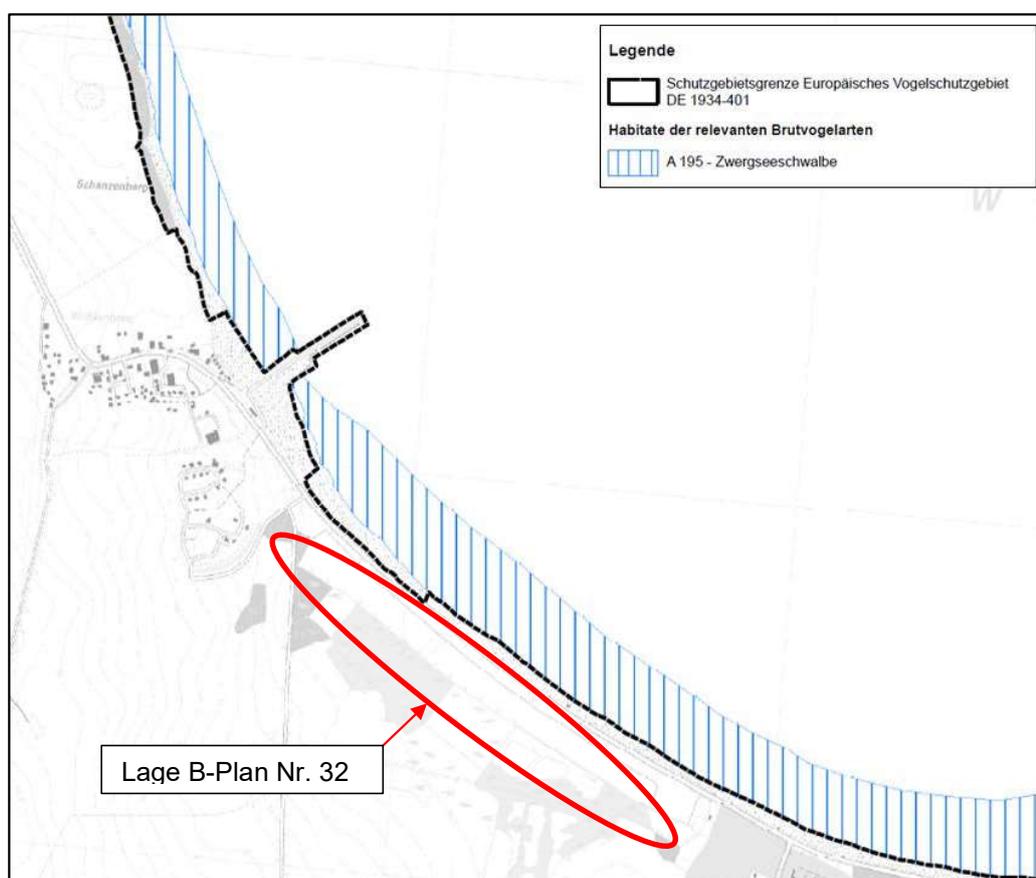


Abb. 11: Übersicht des Habitates der relevanten Brutvogelarten (Artengruppe 1) innerhalb des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz

##### A 195 – Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*)

Maßgebliche Habitatbestandteile sind ein geringer Druck durch Bodenprädatoren für den Bruterfolg und fischreiche und klare Flachwasserbereiche für den Nahrungserwerb.

Erhaltungsziele sind der Schutz von störungsarmen, völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat), Schutz von in Verbindung mit dem Bruthabitat

stehenden klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat).

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren und durch die Beeinträchtigung potentieller Bruthabitate während der Brutzeit durch menschliche Aktivitäten mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

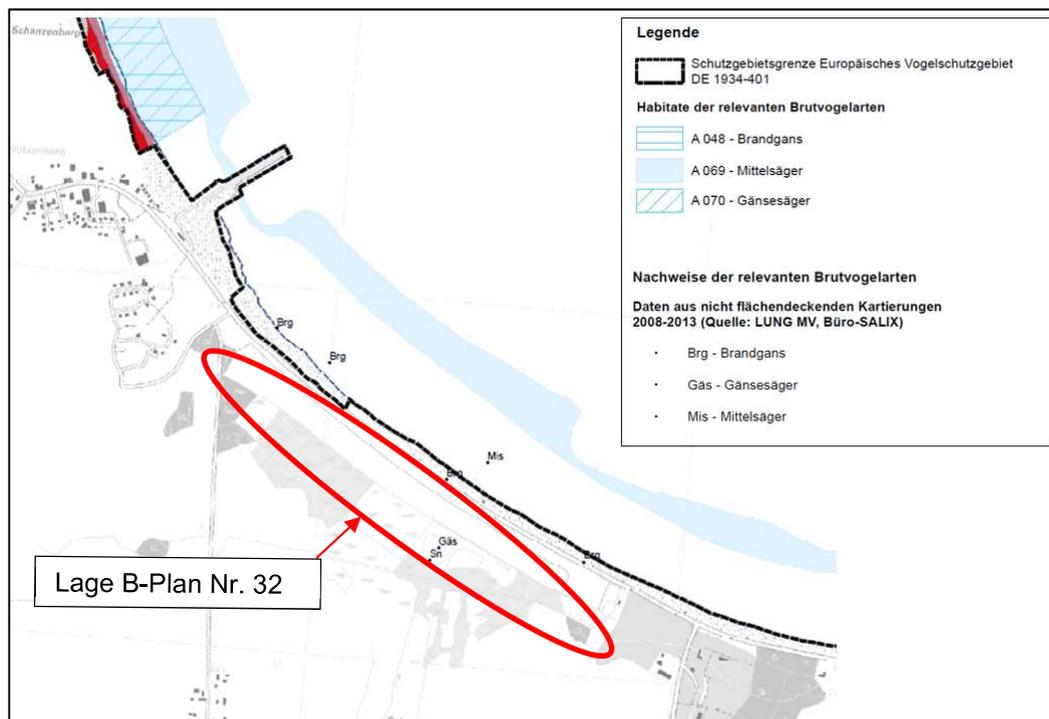


Abb. 12: Übersicht der Habitate der relevanten Brutvogelarten (Artengruppe 2) innerhalb des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz

#### A 069 – Mittelsäger (*Mergus serrator*)

Maßgebliche Habitatbestandteile sind ein geringer Druck durch Bodenprädatoren für den Bruterfolg und fischreiche und klare Flachwasserbereiche für den Nahrungserwerb.

Als Erhaltungsziele werden Erhalt von Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie angrenzenden fischreichen Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), Schutz vor Störungen (mit Ausnahme der Intensivstrände nahezu an allen Küsten- und Boddenufern verbreitet) genannt.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde aufgrund von Beeinträchtigungen durch Prädatoren und durch die Beeinträchtigung potentieller Bruthabitate während der Brutzeit durch menschliche Aktivitäten mit „C“ (ungünstig) bewertet.

Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

#### A 048 - Brandgans (*Tadorna tadorna*)

Erhaltungsziel ist der Schutz vor Störungen und Nutzungen von kurzrasigem Salzgrünland mit Prielen und Röten auf Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit angrenzenden Flachwasserbereichen, Schutz vor Bodenprädatoren.

Das Habitat der Brandgans, welches sich im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz befindet, wurde mit „C“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Die Habitate der Brandgans liegen verstreut entlang der Küste. Den größten Flächenanteil nehmen dabei die Habitate auf dem Festland ein. Da auf dem Festland Prädatoren in der Regel nicht unter Kontrolle zu halten sind, wurden alle Festlandhabitate hinsichtlich des Bewertungsparameters 2.1 „Beeinträchtigungen durch Prädatoren“ mit „C“ bewertet. Der hohe Flächenanteil der Festlandhabitate führt bei der Gesamtbewertung zum Erhaltungszustand „C“. Diese Situation war zum Referenzzeitpunkt gegeben. (Managementplan für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

#### A 654 Gänsesäger (*Merqus merganser*)

Das Erhaltungsziel ist Erhalt von störungsarmen Abschnitten der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz von nahe gelegenen Altbaumgruppen oder Altbäumen mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat.

Das Habitat des Gänsesägers, welches sich im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz befindet, wurde mit „C“ bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Die aktuelle Einschätzung des Erhaltungszustandes "C" (Gesamtbewertung) ergibt sich hauptsächlich durch die Bewertung eines Strukturparameters (Anzahl von Altbäumen mit Höhlen im Uferbereich) und durch die Bewertung potentieller Störungen anhand des Wegesystems in Ufernähe und wasserseitiger Störungen. Beim Abgleich dieser Parameter mit der Situation zum Referenzzeitpunkt ergab sich, dass es seitdem keine nennenswerten Änderungen gab. (Managementplan für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

#### 4.2.2 Potentiell betroffene Rastvögel

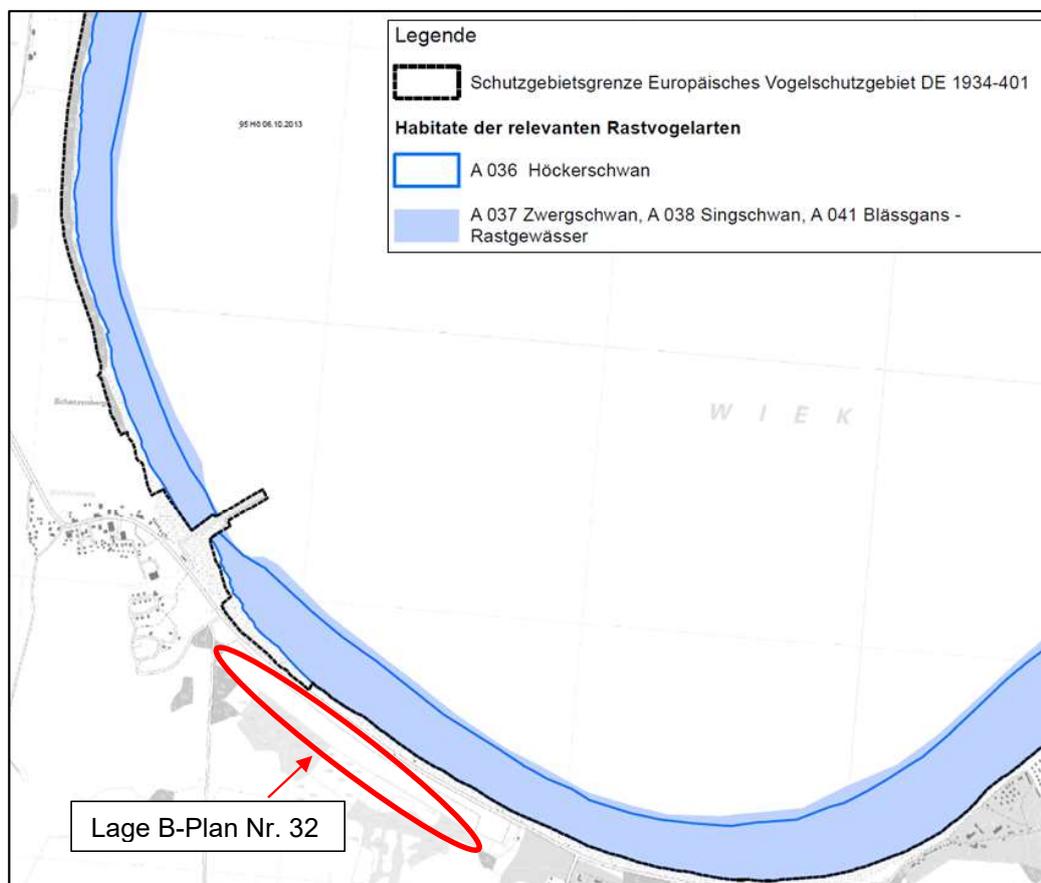


Abb. 13: Übersicht des Habitates der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 1) innerhalb des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz

##### A 036 – Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Maßgeblicher Bestandteil des Habitats ist eine reiche Submersvegetation für den Nahrungserwerb.

Als Erhaltungsziel wird der Schutz von Flachwasserbereichen (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation vor Störungen genannt.

Des Weiteren ist als Entwicklungsziel die Entwicklung von störungsarmen Bereichen und einer jagdberuhigten Zone durch Änderung der JagdZVO M-V vorgesehen.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitats im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Beim Höckerschwan wurden von den 12 abgegrenzten Bewertungseinheiten 8 hinsichtlich der Störungen durch menschliche Präsenz mit „C“ bewertet. Diese Habitats nehmen ca. 62 % der Gesamthabitatfläche ein, so dass sich durch diesen hohen Flächenanteil der Erhaltungszustand „C“ für diese Art ergibt. Darüber hinaus unterliegt der Höckerschwan dem Jagdrecht und ist durch die JagdZVO M-V an seinen

Rastgewässern von der Bejagung nicht ausgenommen. Dadurch wurden alle Habitate des Höckerschwans hinsichtlich des Bewertungsparameters 2.2 mit „C“ bewertet. Da die Beeinträchtigungen dieser Habitate in dem aktuell festgestellten Ausmaß nicht unterschieden ist vom Ausmaß zum Referenzzeitpunkt, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von "B" nach „C“ geändert werden“ (Managementplan für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

#### A 037 – Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)

Maßgeblicher Bestandteil des Habitats ist eine reiche Submersvegetation für den Nahrungserwerb.

Erhaltungsziele sind der Erhalt von flachen, störungsarmen Küstengewässern mit (reicher) Submersvegetation und windgeschützten Bereichen, der Erhalt von störungsarmen Seen mit Flachwasserbereichen und reicher Submersvegetation und der Erhalt von störungsarmen, großflächigen, unzerschnittenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Entwicklungsziel ist des Weiteren die Entwicklung einer unzerschnittenen Landschaft durch Rückbau von Windenergieanlagen und E-Freileitungen in der Nähe von Rastgewässern.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: „Für die Arten Zwergschwan, Singschwan und Blässgans wurde jeweils eine Bewertungseinheit mit einer größeren Anzahl von Teilhabitaten abgegrenzt und aktuell der Erhaltungszustand "C" ermittelt. Da bei allen drei Arten ein sehr großer Anteil der Teilhabitate durch im EU-Vogelschutzgebiet befindliche Windenergieanlage potentiell beeinträchtigt wird, ergibt sich für diese Habitate hinsichtlich der Beeinträchtigungen die Bewertungskategorie "C", was aufgrund des großen Anteiles an der Gesamthabitatfläche jeweils zum Erhaltungszustand "C" führt. Da diese Situation bereits auch zum Referenzzeitpunkt gegeben war, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von "B" bei allen drei Arten nach "C" geändert werden“ (Managementplan für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

#### A 038 – Singschwan (*Cygnus cygnus*)

Erhaltungsziele sind der Erhalt von flachen, störungsarmen Küstengewässern mit windgeschützten Bereichen, der Erhalt von störungsarmen Seen mit Flachwasserbereichen und reicher Submersvegetation und der Erhalt von störungsarmen, großflächigen, unzerschnittenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Entwicklungsziel ist des Weiteren die Entwicklung einer unzerschnittenen Landschaft durch Rückbau von Windenergieanlagen und E-Freileitungen in der Nähe von Rastgewässern.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Aussagen aus dem Managementplan zum Erhaltungszustand der Habitate sind beim „Zwergschwan“ beschrieben.

#### A 041 – Blässgans (*Anser albifrons*)

Als Erhaltungsziele auf Küstengewässern ist der Erhalt von windgeschützten, störungsarmen Bereichen vorgesehen. Zudem ist der Erhalt von großflächiger, störungsarmer und unzerschnittener landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen. Als Entwicklungsziele auf Gebietsebene ist des Weiteren die Entwicklung von störungsarmen Bereichen auf Küstengewässern und die Entwicklung einer unzerschnittenen Landschaft durch Rückbau von Windenergieanlagen und E-Freileitungen in der Nähe von Rastgewässern.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Aussagen aus dem Managementplan zum Erhaltungszustand der Habitate sind unter dem Punkt „Zwergschwan“ beschrieben.

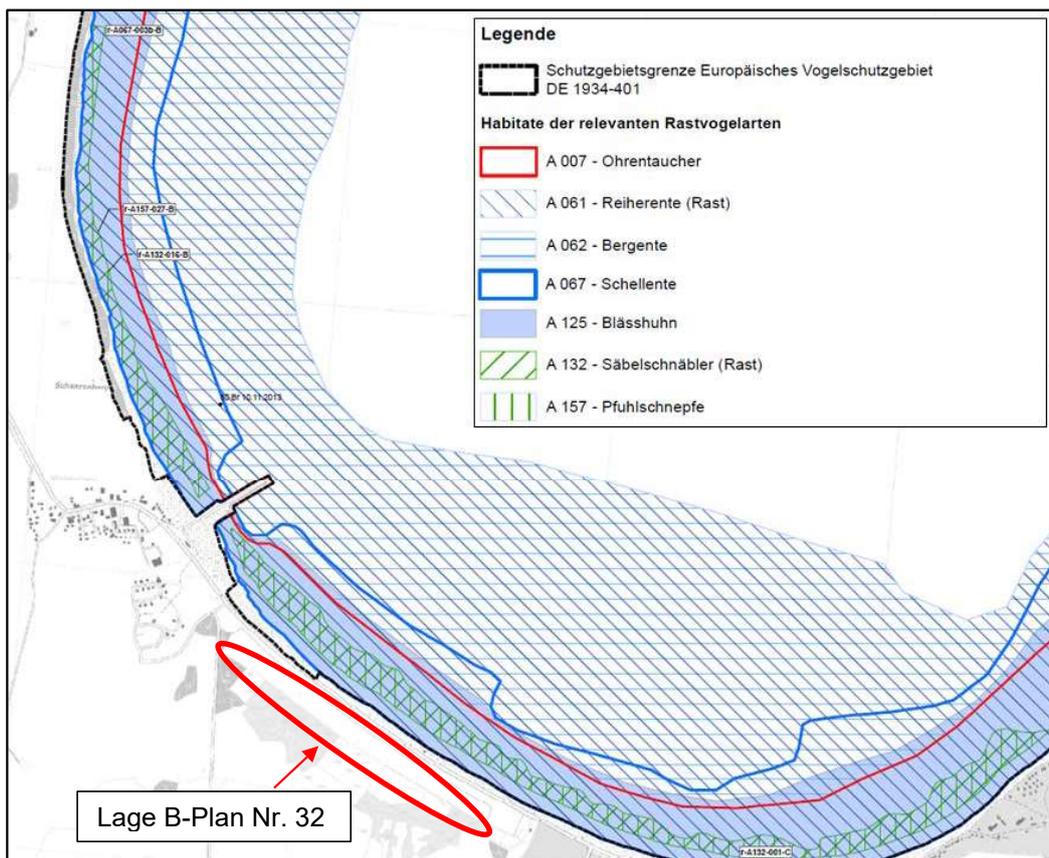


Abb. 14: Übersicht des Habitates der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 2) innerhalb des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im Wirkungsbereich des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz

#### A 061 – Reiherente (*Aythya fuligula*)

Maßgeblicher Bestandteil des Habitats ist eine reiche Submersvegetation für den Nahrungserwerb.

Als Erhaltungsziele werden der Schutz vor Störungen von windgeschützten Gewässerbereichen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer) sowie Flachwasserbereichen der Großseen, Boddengewässern und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit), möglichst geringe fischereiliche Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Gewässerbereiche oder kleinerer Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) genannt.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde mit „B“ (günstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „B“ angegeben.

Die Habitate der Bergente, Reiherente und der Schellente, welche sich im Umkreis des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz befinden, wurden aufgrund von Beeinträchtigungen durch Bejagung des Rastgewässers im Entwurf des Grundlagenteils des Managementplanes für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand: April 2015) mit „C“ bewertet. Der ungünstige Erhaltungszustand ergab sich bei diesen Wasservogelarten ausschließlich durch den mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor einer Bejagung an den Rastgewässern. Während die Schellente nach der JagdZVO M-V an und auf Gewässern bejagt werden können, ist für die Bergente und die Reiherente die Jagdzeit aufgehoben, so dass diese Arten formal nicht bejagt werden dürfen. Da die letztgenannten Arten jedoch oft vergesellschaftet mit Arten vorkommen, die bejagt und von diesen nicht immer sicher unterschieden werden können (insbesondere Tafelente, Schellente und Blässhuhn) kann in der Praxis nicht ausgeschlossen werden, dass es trotz Aufhebung der Jagdzeit zur Bejagung von Berg- und Reiherente kommt. Die Regelungen in der JagdZVO M-V zum Schutz dieser Arten sind daher unzureichend, so dass auch bei diesen Arten bezüglich des auf die JagdZVO M-V bezogenen Bewertungsparameters die Kategorie "C" vergeben wurde. Dieser Punkt wurde im Managementplan mit Stand vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) neu bewertet, sodass die Erhaltungszustände der Bergente, Reiherente und Schellente nun in „B“ eingestuft werden.

#### A 062 – Bergente (*Aythya marila*)

Maßgebliche Habitatbestandteile sind reichhaltige Bestände benthischer Mollusken für den Nahrungserwerb.

Als Erhaltungsziele werden der Schutz von zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat, Schutz von benthischen Mollusken, möglichst geringe fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz der Tagesruheplätze (windgeschützte Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer) vor Störungen genannt.

Zudem gelten als Entwicklungsziele auf Küstengewässern die Entwicklung von störungsarmen Bereichen und die Entwicklung einer jagdberuhigten Zone durch Änderung der JagdZVO M-V. Letzteres ist auch auf Seen vorgesehen. Des Weiteren ist auf Seen die Entwicklung von störungsarmen Bereichen (bezogen auf menschliche Präsenz) vorgesehen.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde mit „B“ (günstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „B“ angegeben. Aussagen aus dem Managementplan zum Erhaltungszustand der Habitate sind unter dem Punkt „Reiherente“ beschrieben.

#### A 067 – Schellente (*Bucephala clangula*)

Maßgebliche Habitatbestandteile sind reichhaltige Bestände benthischer Mollusken für den Nahrungserwerb.

Erhaltungsziele sind Schutz größerer Seen, Flüsse, flacher Meeresbuchten und geschützter Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Buchten (Schlaf- und Ruheplatz).

Entwicklungsziel ist zudem die Entwicklung von störungsarmen Bereichen auf Küstengewässern und die Entwicklung einer jagdberuhigten Zone durch Änderung der JagdZVO M-V.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde mit „B“ (günstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „B“ angegeben. Aussagen aus dem Managementplan zum Erhaltungszustand der Habitate sind unter dem Punkt „Reiherente“ beschrieben.

#### A 007 – Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)

Maßgebliche Habitatbestandteile sind fisch- und wasservogelreiche Gewässer für den Nahrungserwerb.

Als Erhaltungsziele werden der Schutz großflächiger fisch- und polychaetenreicher Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe vor Störungen von Oktober bis Mai (insbesondere durch Schiffe und Windenergieanlagen) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) genannt.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde mit „A“ (hervorragend) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls mit „A“ (hervorragend) angegeben.

#### A 125 – Blässhuhn (*Fulica atra*)

Maßgeblicher Bestandteil des Habitats ist eine reiche Submersvegetation für den Nahrungserwerb.

Als Erhaltungsziele wird der Erhalt von flachen Küsten- und Boddengewässern mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken, Schutz vor Störungen genannt.

Als Entwicklungsziel wird zudem die Entwicklung von störungsarmen Bereichen und einer jagdberuhigten Zone durch Änderung der JagdZVO M-V dargestellt.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

Im Managementplan wurde folgendes zum Erhaltungszustand der Habitate im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung formuliert: Der ungünstige Erhaltungszustand "C" ergab sich bei dieser Wasservogelart ausschließlich durch den mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor Störungen durch eine mögliche Bejagung. Da die oben beschriebene Situation bereits zum Referenzzeitpunkt gegeben war, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von "B" nach "C" geändert werden. (Managementplan für das VSG „Wismarbuch und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

#### A 132 – Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)

Erhaltungsziel ist der Erhalt von störungsarmem Windwatt.

Als Entwicklungsziel wird zudem die Entwicklung von störungsarmen Bereichen an Stränden und/oder Windwatt genannt.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde überwiegend durch mangelnden oder nicht vorhandenen Schutz vor Prädatoren mit „C“ (ungünstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand ebenfalls als „C“ angegeben.

#### A 157 – Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*)

Erhaltungsziele sind der Erhalt von Windwatt und von störungsarmen Stränden. Entwicklungsziel ist zudem die Entwicklung von störungsarmen Bereichen an Stränden und/oder Windwatt.

Der Erhaltungszustand des Habitats im Umkreis des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wurde mit „B“ (günstig) bewertet. Bei der Gesamtbewertung wurde der Erhaltungszustand als „C“ angegeben.

„Für die Pfuhschnepfe wurden 30 Habitate ausgewiesen. Der aktuell ermittelte Erhaltungszustand „C“ ergibt sich vor allem dadurch, dass 11 Habitate durch Freizeitaktivitäten gestört werden und diese Habitate somit hinsichtlich der Beeinträchtigungen mit „C“ bewertet wurden. Diese Habitate nehmen 37 % der Gesamthabitatfläche ein, so dass sich durch diesen hohen Flächenanteil der Erhaltungszustand „C“ für diese Art ergibt. Da die Beeinträchtigungen dieser Habitate in dem aktuell festgestellten Ausmaß bereits zum Referenzzeitpunkt bestanden, muss die ursprüngliche Einschätzung des Erhaltungszustandes von „B“ nach „C“ geändert werden“ (Managementplan für das VSG „Wismarbuch und Salzhaff“, Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)).

### **4.3 Vorbelastung**

Es besteht entlang am Strand der Wohlenberger Wiek im Bereich des Geltungsbereiches der Wohlenberger Wiek bereits eine Parkplatznutzung für die Strandbesucher. Der Parkplatz wird derzeit über die gesamte Länge des Geltungsbereiches genutzt (Abb. 15).

Als weitere Vorbelastung ist die bereits bestehende Ortslage Wohlenberg mit Wohn- und Feriengemeinden, die umliegenden Ortslagen Wohlenhagen und Niendorf mit Wohn- und Feriengemeinden, die langjährige intensive touristische Nutzung der Wohlenberger Wiek, die Fischerei sowie der 3 km östlich liegende Campingplatz „Liebeslaube“ zu nennen.

## **5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben**

### **5.1 Baubedingte Auswirkungen**

Maßgeblich sind Lärm-, Licht- und Staubemissionen, die durch die Bautätigkeiten entstehen. Die Bautätigkeiten finden vornehmlich während der Tageszeit statt. Das Plangebiet ist weniger als 50 m von dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbuch“ sowie dem Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“ entfernt. Gemäß den (unveröffentlichten) Ergänzungen zu den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des LUNG M-V wirken diese Emissionen in der Wirkzone 1 ca. 50 m weit mit einer Intensität von 0,6 und in der Wirkzone 2 ca. 200 m weit mit einer Intensität von 0,2.

Als Vorbelastung ist die bereits bestehende Parkplatznutzung, der Fahrradweg, die Landesstraße L01 sowie die langjährige touristische Nutzung der Wohlenberger Wiek zu nennen, von denen bereits Lärm-, Lichtimmissionen und optische Reize ausgehen. Dadurch können Belastungen der vorgesehenen Baumaßnahme als weniger erheblich bewertet werden. Aufgrund der Tatsache, dass diese durch die straßenbegleitenden Gehölzstrukturen zusätzlich gemindert werden, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Weiterhin wirken die Störquellen ausschließlich während der Bauphase und sind somit nicht langfristig oder nachhaltig.

### **5.2 Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopbereichen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegt, sind anlagebedingte Auswirkungen auszuschließen. Es werden keine Habitatflächen oder Lebensraumtypen durch die Baumaßnahmen überplant.

Flugbewegungen zwischen dem hier betrachteten Europäischen Vogelschutzgebiet und anderen mit diesem in Beziehung stehenden Natura 2000-Gebieten werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Zug- und Rastvögel halten einen Abstand von ca. 300 m zu Störquellen wie Bebauung, Straßen oder Gehölzstrukturen ein (Störzone). Aufgrund der Nähe zu vorhandenen Störquellen (Bebauung, Straßen/ Wege, Gehölzstrukturen) wird eingeschätzt, dass die hier betroffenen Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 nur eine untergeordnete Bedeutung als Rastgebiet einnehmen.

### **5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Betriebsbedingte Störungen wirken sich bezüglich ihrer Intensität deutlich geringer als baubedingte Störungen aus, da sich die Besucher in der Regel auf vorhandenen Wegen bewegen. Hinzu kommt, dass sich Tiere an Störungen in

einem gewissen Maße gewöhnen können. Die Wirkintensitäten betragen in der Wirkzone I 0,5 und in der Wirkzone II 0,1.

Es besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung durch die intensive Nutzung des Parkplatzes und der Umgebung. Daran ändert sich im Wesentlichen auch weiterhin nichts. Es bleibt die Situation vorher wie nachher. Darüber hinaus hat die Stadt Klütz am 06.03.2023 den Beschluss gefasst, das Planungsrecht für den Anleger in Wohlenberg nicht weiter zu verfolgen. Eine Bebauung des Anlegers ist somit nicht mehr vorgesehen. Für die Infrastruktureinrichtungen und Versorgungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz können Maßnahmen umgesetzt werden.

Als mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen durch visuelle und akustische Reize durch eine Zunahme der Besucher in den Vorhabenbereichen, die einen Einfluss auf die Vogel Lebensräume des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ und die Arten und Lebensraumtypen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ haben könnten, zu nennen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz wird sich die Anzahl der Parkplätze nicht erhöhen, sondern nur anders verteilen. Die zeitliche Veränderung der Parkplatzkapazität wird nachfolgend beschrieben. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beeinträchtigungen im Vergleich zum bestehenden Maß nicht ändern werden.

#### Parkplatzkapazität

Die Parkplatzkapazität durchlief, bedingt durch die Neuanlage des Radweges entlang der L01, in vergangener Zeit eine Veränderung. Vor dem Bau des Radweges konnte auf dem langgezogenen Sandparkplatz doppelseitig geparkt werden. Dadurch standen ca. 700 Parkplätze zur Verfügung. Mit den zwei außen angrenzenden und breiteren Parkplatzflächen, welche ca. 150 und ca. 200 Autos fassen können, kam man **vor der Anlage des Radweges** auf ein gesamtes Fassungsvermögen von **ca. 1.050 Parkplätzen** innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 32.

Nach der Fertigstellung des Radweges verringerte sich die Zahl der verfügbaren Stellplätze stark, da die derzeitige Parkfläche entlang des neu entstandenen Radweges nur noch einreihig nutzbar ist und zusätzlich eine 100 Meter lange Ausgleichsfläche auf dem Gelände angelegt wurde. Dadurch kommt man von den ehemals ca. 700 Parkplätzen gegenwärtig auf nur noch ca. 300 Parkplätze. Die jeweils außen angrenzenden Parkplatzflächen unterliegen keiner räumlichen Veränderung, so dass **derzeitig insgesamt ca. 650 Parkplätze** innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 32 zur Verfügung stehen.

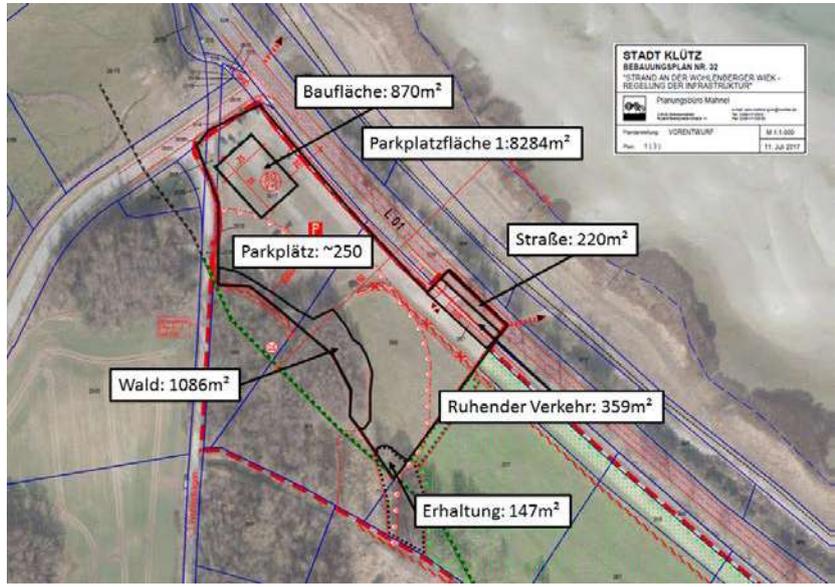
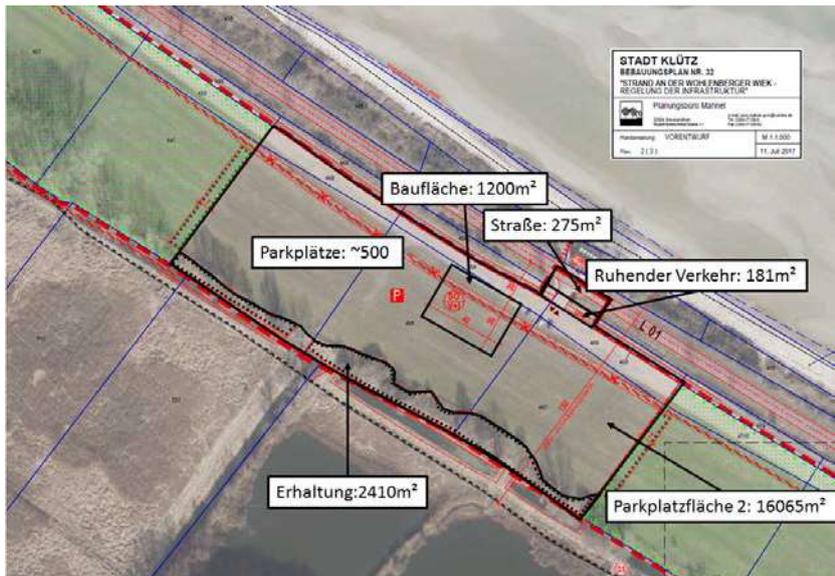


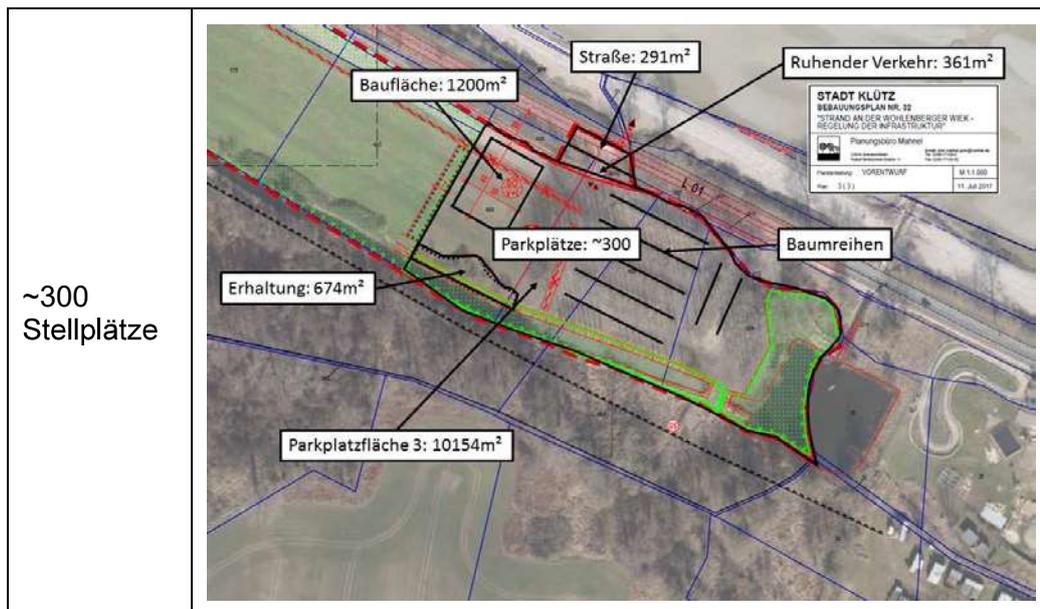
Abb. 15: derzeitige Parkflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 nach der Fertigstellung des Radweges

Mit der **neuen Bündelung der Parkplatze** auf drei Teilflächen (Abb. 6), wird die ursprüngliche Parkplatzekapazität vor der Umsetzung des Radweges annähernd wiederhergestellt werden. Aufgrund der neuen Anordnung auf drei Parkflächen, kehrt man zur ursprünglichen Parkplatzeanzahl von **ca. 1.050 Parkplätzen** zurück.

Für die Berechnung der künftigen Parkplatzeanzahl auf den vorgeschriebenen Parkflächen wurde die insgesamt zur Verfügung stehende Parkfläche ermittelt und durch 30 m<sup>2</sup> gerechnet. Infolge dessen kommt man bei den verschiedenen Parkplätzen auf folgende Anzahl an Stellplätzen:

Tab. 7: Parkplatzkapazität

Zukünftige Kapazität	Parkflächen
~250 Stellplätze	
~500 Stellplätze	



Eine erhebliche Intensivierung betriebsbedingter Nutzungen der Umgebung ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

### Touristische Nutzung

Auf den drei Teilflächen für Parkplätze (siehe auch Abb. 6) sind Versorgungseinrichtungen sowie WC-Anlagen vorgesehen. In den drei Sonstigen Sondergebieten Versorgung und touristische Infrastruktur (SO V+I) sollen Schank- und Speisewirtschaften errichtet und betrieben werden, die lediglich der Strandversorgung dienen. Der vorgesehene Betriebszeitraum der Versorgungseinrichtungen wird nachfolgend erläutert.

#### Parkplatz 1:

Am Parkplatz 1 ist eine Versorgungseinrichtung incl. WC-Anlagen geplant, die ganzjährig genutzt werden soll. Durch den Betrieb kommt es ganzjährig zu Emissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung. Die Emissionen können durch Maßnahmen zur Beleuchtung (bspw. Beleuchtung darf nicht auf offenes Wasser abstrahlen, Scheinwerfer dürfen nicht in den Himmel strahlen, Einsatz von insektenverträglichen Leuchtmitteln, Vermeidung von Lichtabstrahlung durch Fenster) sowie gezielte Besucherlenkung vermieden werden.

#### Parkplätze 2 und 3:

Die Versorgungseinrichtungen an den geplanten Parkplätzen 2 und 3 werden künftig ausschließlich während der Saison vom Mai bis Mitte September betrieben. Nur die WC-Anlagen hier sollen ganzjährig nutzbar sein. Durch den saisonalen Betrieb der Versorgungseinrichtungen wird die Nutzung eingeschränkt. Es kommt es zu keinen maßgeblichen Erhöhungen im Vergleich zu den bestehenden Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete.

Die Zahl der Übergänge über die Landesstraße zum Strand soll begrenzt und reduziert werden. Die bereits vorhandenen Übergänge an den Bereichen der Parkplätze 1 bis 3 sollen hierfür genutzt werden. Weitere Übergänge sind

aufgrund der Vegetationsstrukturen (Dünenbepflanzung) nicht vorhanden und auch nicht geplant. Die bisherige Nutzung ändert sich nicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Bündelungen der Parkflächen die Beeinträchtigungen nicht erhöhen werden.

Im Bereich der Strandflächen befinden sich aufgrund der intensiven Nutzung sowie des hohen Prädatorendrucks keine geeigneten Habitate (Brut- und Nahrungshabitate) für Vogelarten. Die ausgewiesenen Habitate beziehen sich vornehmlich auf den Flachwasserbereich der Wohlenberger Wiek.

Auf die Strand- und Flachwasserbereiche sowie das angrenzende Hinterland wirken sich die touristischen Aktivitäten insbesondere während der Sommermonate bereits erheblich aus. Es können für den gesamten Strand- und Flachwasserbereich hohe anthropogene Vorbelastungen (Trittschäden, Nährstoffeinträge) angenommen werden. Die Nutzung ist sowohl jahreszeitlich bzw. saisonal als auch wochentags und von der Tageszeit abhängig. Außerhalb der Hauptsaison kann ebenfalls von einer bestehenden- jedoch stark wetterabhängigen Frequentierung der Strandbereiche durch Spaziergänger und Angler ausgegangen werden. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen beziehen sich vorwiegend auf mögliche Beunruhigungen der Tierwelt. Eine vollständige Auslastung der Parkflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz ist jedoch nur in den Sommermonaten bei perfektem Wetter zu erwarten.

Im Rahmen des Vorhabens finden keine Versiegelungen von Flächen statt, welche die Ausbildung der Küstenlebensräume direkt oder indirekt schädigen. Auch werden keine baulichen Anlagen errichtet, die Auswirkungen auf die küstendynamischen Prozesse nehmen (wie Bühnen u.ä.).

Im Rahmen der Umsetzung des rechtskräftigen und bereits umgesetzten Bebauungsplanes Nr. 15 „Ferienanlage Ostseeblick“ der Stadt Klütz wurden Schutzmaßnahmen für die Natura 2000-Gebiete festgesetzt. Diese wurden teilweise nicht umgesetzt. Die Maßnahmen aus dem B-Plan Nr. 15 und deren aktueller Stand zur Umsetzung sowie der weitere Umgang der Umsetzung, werden überwiegend im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz für den „Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15“ geregelt. In den Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) sowie für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) im Rahmen des B-Plans Nr. 27 der Stadt Klütz (Planungsbüro Mahnel, Stand Oktober 2018), wurden Umgang und Umsetzung der Maßnahmen ausführlich betrachtet. Folgende Maßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz (*kursive Schrift*) werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz geregelt („►“):

*„Zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen ist das Angebot sanitärer Einrichtungen in der Nähe des Strandes erheblich zu erweitern.“*

- Das Angebot sanitärer Einrichtungen in der Nähe des Strandes zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen wird im Rahmen des BP Nr. 32 geregelt.

*„Im Monitoring und gemäß Prüfung der Umweltbelange sind zur Lenkung der Tagestouristen, zur Schonung der Dünenbereiche und der Salzwiesenröhrichte die Strandzugänge entsprechend Bebauungsplan zu reduzieren und die übrigen Bereiche abzusperren.“*

- Zur Lenkung der Tagestouristen, zur Schonung der Dünenbereiche, der Salzwiesen und der Salzröhrichte sind die Strandzugänge entsprechend zu reduzieren. Dies wird im Rahmen des BP Nr. 32 geregelt. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 32 ist es vorgesehen, Strandzugänge neu zu ordnen und bestehende Zugänge, die außerhalb der zukünftigen Parkplatzflächen bestehen, zu schließen.

In den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) sowie für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ im Rahmen B-Plans Nr. 27 der Stadt Klütz (Planungsbüro Mahnel, Stand Oktober 2018) wurde folgendes bezüglich der Sperrungen formuliert:

„Die Flächen des Parkplatzes werden an den Strandzugängen konzentriert. Somit wird eine gezielte Besucherlenkung ermöglicht. [...] Gäste die den Parkplatz 1 (Anm.: westlicher Bereich des Geltungsbereiches des BP Nr. 32) sowie aus Richtung der Ortslage Wohlenberg kommen, werden voraussichtlich die beräumten Strandflächen beidseitig am Anleger nutzen. Eine Absperrung übriger Bereiche ist nicht notwendig. Aufgrund des hohen Aufwuchses im Bereich der Salzröhrichte und Salzwiesen (Anm.: Bereiche siehe Abbildung 16) ist eine Nutzung dieser Bereiche durch die Touristen in diesem Zustand unattraktiv. Nach Rücksprache mit dem Gutachter Martin Bauer und eigener Inaugenscheinnahme, werden die nicht beräumten und im Sommer hochgewachsenen Bereiche der Salzwiesen und Salzröhrichte nur zur Durchquerung zum Wasserbereich von Strandbesuchern genutzt. Besucher nutzen die angrenzenden Kriechrasenbereiche derzeit fast ausschließlich zum Durchlaufen und Erreichen der beräumten Strandbereiche. Die Stadt Klütz sieht vor, die Bereiche der ruderalen Kriechrasen durch eine regelmäßige Mahd als Liegewiese den Besuchern zur Verfügung zu stellen (Anm.: Abb. 17). Somit wird ein Ausweichen auf andere geschützte Bereiche (z.B. innerhalb der Salzwiesen und Salzröhrichte) vermieden.“

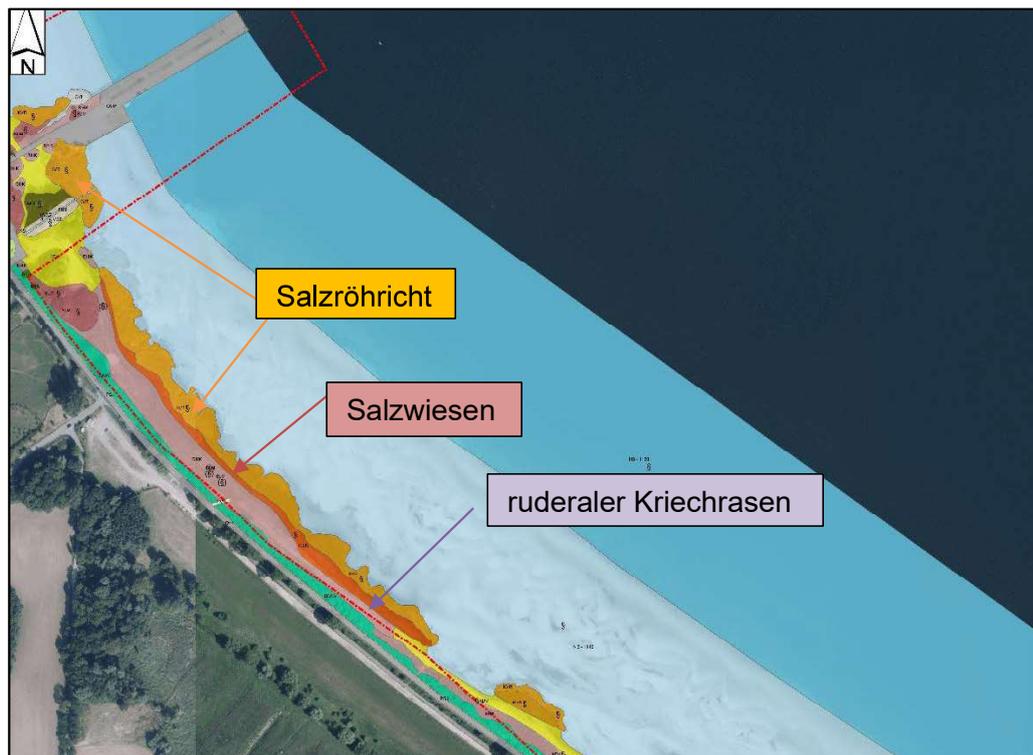


Abb. 16: Ausschnitt aus der Biotopkartierung auf Grundlage des Gutachters Martin Bauer (Stand Sept. 2018)

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) sowie für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) im Rahmen B-Plans Nr. 27 der Stadt Klütz (Planungsbüro Mahnel, Stand Oktober 2018) wurden **Maßnahmen zur Sicherheit und dem zusätzlichen Schutz der Lebensraumtypen und der Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Zielarten des VSG-Gebietes** festgesetzt. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

### **„MAßNAHME NATURA 2000- INFOTAFELN AN STRANDZUGÄNGEN**

Die Aufstellung von Informationstafeln im Bereich der Strandzugänge mit anschaulichen Informationen zur Bedeutung der Wohlenberger Wiek für Flora und Fauna (Sensibilisierung der Salzwiesenbereiche und Salzröhrichte sowie die Bedeutung der Schutzgebiete insbesondere während der Rastzeit) und entsprechende Verhaltensregeln sind vorzunehmen. Dabei sind ebenfalls die Nutzungsrestriktionen wie das Surf- und Kiteverbot nordwestlich des Anlegers zu integrieren. Moderne Wassersportarten sind nur vom 1. Mai bis 15. September im zugelassenen Bereich gemäß der freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ zulässig. Es wird empfohlen den zulässigen Nutzungsbereich für moderne Wassersportarten kartenmäßig darzustellen. Die Informationstafeln sind an den Strandzugängen aufzustellen und gemeindeübergreifend abzustimmen. Art und Inhalte sollten gemeindeübergreifend gleich sein. Die Inhalte der Informationstafeln werden von der Stadt Klütz zusammengestellt.

### **MAßNAHME NATURA 2000- NATURNAHE ABSPERRUNG UND INFOTAFEL NÖRDLICH DES HUNDESTRANDES**

Aufgrund der hohen Bedeutung des natürlichen und nicht beräumten Strandbereiches mit seinen aktiven Steilküsten nördlich des Hundestrandes, wird eine Sperrung mit zusätzlicher Beschilderung zur Besucherinformation empfohlen. Die Absperrung des naturnahen Strandes mit den aktiven Steilküsten sollte naturnah in Form von Baumstämmen oder Baumkronen umgesetzt werden.

### **MAßNAHME NATURA 2000- ERHALT DER SALZRÖHRICHTE UND MAHD DER SALZWIESEN**

Die Salzlöhrichte und primären Salzwiesenbereiche sind weiterhin zu erhalten. Empfohlen wird eine einjährige Mahd zum Ende der Saison des Salzwiesengrünlandes mit anschließender Entfernung des Mahdgutes und gleichzeitiger Entfernung von Müll und Strandgut. Das Mähen der primären Salzwiesenbereiche mit Tendenz zur Ausbreitung von Kriechrasen würde sich positiv auf die Entwicklung der Salzwiesen auswirken. Der Kriechrasen kann durch die Mahd reduziert werden.

### **MAßNAHME NATURA 2000- LIEGEWIESE**

Die Stadt Klütz sieht vor, die Bereiche der ruderalen Kriechrasen angrenzend an die Salzwiesenbereiche durch eine regelmäßige Mahd zu pflegen. Positive Effekte im Übergangsbereich zu den Salzwiesen und Salzwiesenbereichen werden erwartet.



Abb. 17: Kriechrasens für Mahd

## **MABNAHME NATURA 2000- EINLASSSTELLEN MODERNE WASSERSPORTARTEN**

Moderne Wassersportarten sind nur vom 1. Mai bis 15. September im zugelassenen Bereich gemäß der freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ zulässig. Es ist vorgesehen, in der Strandsatzung der Stadt Klütz aufzunehmen, dass Einlassstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig sind. Es wird empfohlen, die Strandsatzung gemeindeübergreifend abzustimmen. Durch die Strandsatzung kann die Stadt besser als im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung den Ausschluss der Winternutzung auf dem Wasser durch Verzicht auf Einlassstellen regeln. Durchsetzung und Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Nutzungsrestriktionen ist in der Strandsatzung zu regeln.

## **MABNAHME NATURA 2000- REDUZIERUNG DER STRANDZUGÄNGE**

Zur Lenkung der Tagestouristen, zur Schonung der Dünenbereiche, der Salzwiesen und der Salzhöhle sind die Strandzugänge entsprechend zu reduzieren.

## **MABNAHME NATURA 2000- SANITÄRE EINRICHTUNGEN**

Zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen ist das Angebot sanitärer Einrichtungen in der Nähe des Strandes erheblich zu erweitern.“

### **5.3.1 Auswirkungen auf FFH-LRT und -Arten im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302**

Eine potentielle Beeinträchtigung besteht bei den Lebensraumtypen 1140- „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“, 1160- „Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)“, 1330 – „Atlantische Salzwiesen“ und 2110- „Primärdünen“ durch die Strandnutzung der Badegäste oder Spaziergänger. Weitere Störquellen sind nicht relevant. Es können für den gesamten Strand- und Flachwasserbereich hohe anthropogene Vorbelastungen (Trittschäden, Nährstoffeinträge) angenommen werden. Die Nutzung ist sowohl jahreszeitlich bzw. saisonal als auch wochentags und von der Tageszeit abhängig. Außerhalb der Hauptsaison kann ebenfalls von einer bestehenden- jedoch stark wetterabhängigen Frequentierung der Strandbereiche durch Spaziergänger und Angler ausgegangen werden.

Der **LRT 1140** – „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ wurde von dem Gutachter Martin Bauer im Rahmen der Biotopkartierung (2018) gleichzeitig als Biotoptyp KVR - brackwasserbeeinflusste Röhrichte beschrieben. Der **LRT 1330** „Atlantische Salzwiesen“ kommt landseitig im Anschluss an die Brackwasserröhrichte (LRT 1140) östlich des Anlegers vor. Die primären Salzwiesen auf Sandboden sind laut dem Gutachter Bauer (2018) im Untersuchungsraum dem Biotoptyp „Gestörte Salzwiesen“ zuzuordnen, da die Übergänge sich zu den Kriechrasen fließend gestalten.

Die Stadt Klütz sieht vor, die Bereiche der ruderalen Kriechrasen, welcher sich angrenzend an die Salzwiesenbereiche befindet, durch eine regelmäßige Mahd als Liegewiese den Besuchern zur Verfügung zu stellen. Damit wird eine Konzentration der Strandbereiche angestrebt, um die flächige Störwirkung durch Badegäste an den natürlichen Strandbereichen und den geschützten

Röhrichtbeständen zu verringern. Weiterhin sind Informationstafeln mit Hinweisen zur Bedeutung der Salzhöhrichtbestände sowie der Salzwiesen vorgesehen. Eine Beräumung der vorhandenen Salzhöhrichte findet nicht statt. Die Salzhöhrichte sind weiterhin zu erhalten.

Der **FFH-LRT 1160** „Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen)“ schließt sich wasserseitig dem FFH-LRT 1140 an. Er umfasst die gesamte Wohlenberger Wieck. Eine Beeinträchtigung der Wasserflächen der Wismarbucht ist durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 32 nicht gegeben, da eine Erhöhung der Parkplätze nicht stattfindet. Es wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 empfohlen, in der Strandsatzung der Stadt Klütz aufzunehmen, dass Einlassstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig sind. Weiterhin ist zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen das Angebot sanitärer Einrichtungen in der Nähe des Strandes erheblich zu erweitern. Dies wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 geregelt. Dadurch können Belastungen durch Stoffeinträge in der gesamten Wismarbucht minimiert werden.

Der **FFH-LRT 2110** „Primärdünen“ kommt nördlich und südöstlich des Anlegers als „Dünenreste“ vor (Bauer 2018). Sie kommen an mehreren Stellen im Übergang zwischen dem Strand zu den Kriechrasen vor. Zur Lenkung der Tagestouristen und zur Schonung der Dünenbereiche sind die Strandzugänge entsprechend zu reduzieren. Dies wird im Rahmen des BP Nr. 32 geregelt. Weiterhin sind Informationstafeln mit Hinweisen zur Bedeutung der Schutzgebiete sowie der geschützten Lebensraumtypen vorgesehen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein vermehrter Schutz der Primärdünen gewährleistet werden.

Habitate der **Schmalen Windelschnecke** kommen im Ergebnis der aktuellen Kartierung vom Gutachterbüro Bauer (2018) im Untersuchungsgebiet nicht vor. Nach gutachterlicher Aussage sind gemäß Fachleitfaden für die Erstellung von FFH-Managementplänen (Anlage 10) im Untersuchungsgebiet der Kliffs (KKA und KKI) als potentielles Habitat der **Schmalen Windelschnecke** auszugrenzen (Bauer, 2018). Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz ist keine Nutzung der Habitate der Schmalen Windelschnecke vorgesehen. Das Planvorhaben selbst hat keine Auswirkungen auf die Habitate der Art, da deren Lebensräume nicht beansprucht bzw. beeinträchtigt werden.

### 5.3.2 Auswirkungen auf Vogelarten bzw. deren Habitate im Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1934-401

#### Brutvögel

Habitate der **Zwergseeschwalbe** befinden sich laut Managementplan im Flachwasserbereich entlang der gesamten Wohlenberger Wiek. Das Habitat des **Mittelsägers** befindet sich wasserseits außerhalb des Flachwasserbereichs in einiger Entfernung zum Ufer sowie nordwestlich des Anlegers. Habitate der **Brandgans** und des **Gänsesägers** befinden sich nordwestlich des Anlegers.

Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Es wird angenommen, dass die Arten, die dort vorkommen weniger störungsempfindlich sind als andere Arten, die in dem Bereich nicht vorkommen. GEORGII stellte in seinem Artikel „Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere“ folgendes fest: Wenn eine Reizsituation (Störung) immer wieder an derselben Stelle oder zur selben Zeit auftritt – also berechenbar ist – und ohne Folgen für ein Tier bleibt, kann eine Gewöhnung der Wildtiere an diese Störreize eintreten. Aufgrund der ganzjährigen langjährigen und intensiven touristischen Nutzung der Strand- und Wasserbereiche besteht bereits ein Gewöhnungseffekt für die Vogelarten in der Wohlenberger Wiek. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird sich die Art der Störungen nicht ändern. Die Brutvogelarten werden durch die beabsichtigte Strandberuhigung nördlich des Anlegers angrenzend an den Hundestrand durch die natürliche Sperrung und durch die Aufstellung von Infotafeln zu dem Vogelschutzgebiet profitieren. Durch Hinweisschilder können Besucher hinsichtlich der Bedeutung der Schutzgebiete und der darin lebenden Zielarten sensibilisiert werden. Weiterhin kann durch die Hinweisschilder auf die mit der Freizeitnutzung in Zusammenhang stehenden Gefährdungsursachen hingewiesen und über geeignete Verhaltensregeln innerhalb des Schutzgebietes informiert werden. Wissen und Informationen zum VSG und GGB bewirken eine größere Akzeptanz für dessen Schutzziele. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften. Generell wird die Aufmerksamkeit der Besucher für natürliche Gegebenheiten und Prozesse erhöht.

Ein vermehrter Schutz der Habitate kann somit gewährleistet werden.

Die Versorgungseinrichtung am Parkplatz 1 (siehe hierzu Abb. 16) wird ganzjährig genutzt. Entsprechende Maßnahmen (siehe Gliederungspunkt 5.4 – Projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) zur Vermeidung von Emissionen werden vorgesehen. Die Versorgungseinrichtungen an den Parkplätzen 2 und 3 (siehe hierzu Abb. 16) werden im Zeitraum Mai bis Mitte September genutzt, ausschließlich die WC-Einrichtungen sollen ganzjährig verfügbar sein.

Da sich die Anzahl der Parkplätze und damit die Besucherzahl mit Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz nicht maßgeblich hinsichtlich der Ursprungssituation (vor Fertigstellung des Radweges) ändern wird, ist von keiner Beeinträchtigung der Habitate der Brutvögel durch den Bebauungsplan Nr. 32 auszugehen.

## Rastvögel

Rastvögel halten sich vor allem im Herbst und Frühjahr und teilweise über die Wintermonate in der Wohlenberger Wiek auf. Zu dieser Zeit ist mit geringen Besucherströmen aufgrund der Witterung zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung durch menschliche Aktivität (Wassersport, sonstige Freizeitaktivitäten an der Küste, Bejagung) liegt gemäß Managementplan im relevanten Ausmaß für die Rastvogelarten **Höckerschwan**, **Pfuhlschnepfe** und **Säbelschnäbler**, **Reiherente**, **Bergente**, **Schellente** und **Blässhuhn** vor. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz ist es vorgesehen, in der Strandsatzung der Stadt Klütz aufzunehmen, dass Einlassstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig sind. Trittschäden in den Flachwasserbereichen finden daher in den Rastzeiten nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen nicht, da auf dem Wasser außerhalb der Hauptsaison keine Aktivitäten entfaltet werden und zusätzlich über die Strandsatzung geregelt werden können. Die Rastvogelarten werden ebenfalls durch die Aufstellung der Infotafeln mit Informationen zu dem Vogelschutzgebiet profitieren.

Die Rastvogelarten **Zwergschwan**, **Singschwan** und **Blässhwan** im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz weisen aufgrund von anderen Beeinträchtigungen ungünstige Erhaltungszustände auf, welche durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinflusst werden.

Nur die Versorgungseinrichtung am Parkplatz 1 (siehe hierzu Abb. 16) wird ganzjährig genutzt. Die Beeinträchtigungen durch Lärm-, Licht- und Staubemissionen sollen durch entsprechende Maßnahmen (siehe Gliederungspunkt 5.4 – Projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) gemindert werden. Die Versorgungseinrichtungen an den Parkplätzen 2 und 3 (siehe hierzu Abb. 16) werden im Zeitraum Mitte September bis Mai nicht genutzt, ausschließlich die WC-Einrichtungen sollen ganzjährig verfügbar sein, so dass es an diesen Standorten zu keinen weiteren Auswirkungen im Vergleich zu den bestehenden kommt.

Eine Erhöhung der Parkplatzkapazität ist nicht vorgesehen, sodass keine zusätzlichen Auswirkungen zu den bereits bestehenden zu erwarten sind und somit auch keine erhebliche Beeinträchtigung. Hinzu kommen die geringen Besucherströme in den Wintermonaten und damit verbunden eine geringere Störung durch den Menschen als in den Sommermonaten. Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen.

## 5.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen dazu, Beeinträchtigungen durch zu erwartende Projektwirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle abzumildern. Sie werden projekt- und beeinträchtigungsbezogen diskutiert.

Die Stadt Klütz ist sich der besonderen Lage an der Ostseeküste und des hohen naturräumlichen Potentials des umliegenden Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ bewusst.

Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Es wird angenommen, dass Arten mit Habitatflächen in diesem Bereich weniger störungsempfindlich sind als Arten, die nicht vorkommen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 32 werden sich die Störungen hinsichtlich der Art nicht ändern und hinsichtlich des Umfanges nur geringfügig ändern. Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Zielarten des Anhangs II durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 32 können daher ausgeschlossen werden, vorteilhaft wirken sich die nachfolgenden Empfehlungen aus.

Zur Sicherheit und dem zusätzlichen Schutz der Lebensraumtypen sowie der Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden dennoch die nachfolgenden Maßnahmen empfohlen:

Die Aufstellung von Informationstafeln im Bereich der Strandzugänge mit anschaulichen Informationen zur Bedeutung der Wohlenberger Wiek für Flora und Fauna (Sensibilisierung der Salzwiesenbereiche und Salzröhrichte sowie die Bedeutung der Schutzgebiete insbesondere während der Rastzeit) und entsprechende Verhaltensregeln sind vorzunehmen. Dabei sind ebenfalls die Nutzungsrestriktionen wie das Surf- und Kiteverbot nordwestlich des Anlegers zu integrieren. Moderne Wassersportarten sind nur vom 1. Mai bis 15. September im zugelassenen Bereich gemäß der freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ zulässig. Es wird empfohlen den zulässigen Nutzungsbereich für moderne Wassersportarten kartenmäßig darzustellen. Die Informationstafeln sind an den Strandzugängen aufzustellen und gemeindeübergreifend abzustimmen. Art und Inhalte sollten gemeindeübergreifend gleich sein. Die Inhalte der Informationstafeln werden von der Stadt Klütz zusammengestellt.

Durch eine gezielte Besucherinformation können Auswirkungen auf die Lebensraumtypen sowie auf die Zielarten des Anhangs II des FFH-Gebiets minimiert werden. Durch Hinweisschilder an den Strandzugängen können Besucher des Schutzgebietes hinsichtlich seiner Bedeutung und der darin lebenden Zielarten und Lebensraumtypen sensibilisiert werden. Weiterhin kann durch die Hinweisschilder auf die mit der Freizeitnutzung in Zusammenhang stehenden Gefährdungsursachen hingewiesen und über geeignete Verhaltensregeln innerhalb des Schutzgebietes informiert werden.

Durch gezielte Besucherinformationen können ebenfalls Auswirkungen auf die Zielarten des SPA minimiert und die bereits vorhandene Stör- und Scheuchwirkung reduziert werden. Im Bereich der Strandflächen befinden sich aufgrund der intensiven Nutzung keine geeigneten Habitate (Brut- und Nahrungshabitate) für Vogelarten. Der Strandbereich ist zwar im Managementplan nach Karte 2a als Habitat ausgegrenzt, in der Prüfung vor Ort konnte dennoch festgestellt werden, dass die Strandbereiche eine untergeordnete Funktion als Habitate haben. Die ausgewiesenen Habitatbestandteile gemäß Managementplan Karte 2a beziehen sich vornehmlich auf den Flachwasserbereich der Wohlenberger Wiek.

Durch Hinweisschilder an den Strandzugängen können Besucher des Schutzgebietes hinsichtlich der Bedeutung des Vogelschutzgebietes und der darin lebenden Zielarten sensibilisiert werden. Weiterhin kann durch die Hinweisschilder auf die mit der Freizeitnutzung in Zusammenhang stehenden

Gefährdungsursachen hingewiesen und über geeignete Verhaltensregeln innerhalb des Schutzgebietes informiert werden.

Dies ist besonders im Hinblick auf die Nutzung der Flachwasserbereiche von Surfern und Katern in der Rastzeit wichtig. Wissen und Informationen zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und zum Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) bewirken eine größere Akzeptanz für deren Schutzziele. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften. Generell wird die Aufmerksamkeit der Besucher für natürliche Gegebenheiten und Prozesse erhöht.

Aufgrund der hohen Bedeutung des natürlichen und nicht beräumten Strandbereiches mit seinen aktiven Steilküsten nördlich des Hundestrandes, wird eine Sperrung mit zusätzlicher Beschilderung zur Besucherinformation empfohlen. Die Absperrung des naturnahen Strandes mit den aktiven Steilküsten sollte naturnah in Form von Baumstämmen oder Baumkronen umgesetzt werden.

Die Salzlöhrichte und primären Salzwiesenbereiche sind weiterhin zu erhalten. Empfohlen wird eine einjährige Mahd zum Ende der Saison des Salzwiesengrünlandes mit anschließender Entfernung des Mahdgutes und gleichzeitiger Entfernung von Müll und Strandgut. Das Mähen der primären Salzwiesenbereiche mit Tendenz zur Ausbreitung von Kriechrasen würde sich positiv auf die Entwicklung der Salzwiesen auswirken. Der Kriechrasen kann durch die Mahd reduziert werden.

Die Stadt Klütz sieht vor, die Bereiche der ruderalen Kriechrasen angrenzend an die Salzwiesenbereiche durch eine regelmäßige Mahd zu pflegen. Positive Effekte im Übergangsbereich zu den Salzwiesen und Salzwiesenbereichen werden erwartet (siehe auch Abb. 17).

Moderne Wassersportarten sind nur vom 1. Mai bis 15. September im zugelassenen Bereich gemäß der freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ zulässig. Es ist vorgesehen, in der Strandsatzung der Stadt Klütz aufzunehmen, dass Einlassstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig sind. Es wird empfohlen, die Strandsatzung gemeindeübergreifend abzustimmen. Durch die Strandsatzung kann die Stadt besser als im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung den Ausschluss der Winternutzung auf dem Wasser durch Verzicht auf Einlassstellen regeln. Durchsetzung und Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Nutzungsrestriktionen ist in der Strandsatzung zu regeln.

Zur Lenkung der Tagestouristen, zur Schonung der Dünenbereiche, der Salzwiesen und der Salzlöhrichte sind die Strandzugänge entsprechend zu reduzieren.

Zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen ist das Angebot sanitärer Einrichtungen in der Nähe des Strandes erheblich zu erweitern.

Zur Minimierung von Licht-, Lärm- und Staubemissionen sind nachfolgend aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

#### Lichtemissionen:

Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete durch künstliches Licht sollen möglichst gering gehalten werden. Dabei soll der Nutzen der Beleuchtung für den Menschen nicht eingeschränkt werden. Aus ökologischer Sicht sollte die Beleuchtung von oben nach unten gerichtet sein; nur so hell sein wie benötigt; nur so lange leuchten, wie erforderlich; möglichst geringe Blau- und UV-Lichtanteile haben sowie energiesparend, schadstofffrei/-arm und langlebig sein. Daher sollten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 an den Gebäuden und auf Freiflächen (Straßen, Wege, Parkplätze) Lampen verwendet werden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Ausrichtung der Beleuchtung von oben nach unten mit Ausrichtung auf das zu beleuchtende Objekt. Einsatz von voll abgeschirmten Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen.
- LED-Leuchtmittel mit bernsteinfarbenem Licht mit einer Farbtemperatur von 1.800 bis 2.200 Kelvin oder für die Beleuchtung von Schildern und Informationstafeln mit gelblichem bis warmweißen Licht mit einer Farbtemperatur < 2.700 Kelvin.
- Kein Einsatz von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich).
- Kein Einsatz von Lampen mit einer Farbtemperatur >2.700 Kelvin.

Unzulässig sind insbesondere flächiges Ausstrahlen ohne Informationsvermittlung (z.B. Fassaden von Gebäuden) sowie Beleuchtungs- incl. Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Videowände, Skybeamer).

#### Lärmemissionen:

Die bestehenden Lärmemissionen durch die bisherige Nutzung als Parkplatz sowie den Straßenverkehr ändern sich nicht. Durch die vorhandene Vegetationsstrukturen (Dünenbepflanzung) besteht eine natürliche Abschirmung der Natura 2000-Gebiete

#### Staubemissionen:

Emissionen von Staub sind aufgrund der wassergebundenen Fläche der Parkplätze als gering einzustufen. Die Landesstraße stellt darüber hinaus eine deutliche Trennung zu den Natura 2000-Gebieten dar. Durch vorhandene Vegetationsstrukturen besteht ohnehin eine Abschirmung zu den Schutzgebieten.

Mit weiteren Anpflanzungen vor den Gebäuden können die Licht-, Lärm- und Staubemissionen gemindert werden.

**Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und seiner maßgeblichen Bestandteile sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) und seiner maßgeblichen Bestandteile durch das Projekt sind bei Umsetzung projektbezogener Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszuschließen.**

## 5.5 Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 und des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz ist mit keinen Auswirkungen auf die Vogellebensräume und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sowie auf die Lebensraumtypen und der Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ zu rechnen.

Die Parkplatzkapazität durchlief, bedingt durch die Neuanlage des Radweges entlang der L01, in vergangener Zeit eine Veränderung. Vor dem Bau des Radweges konnte auf dem langgezogenen Sandparkplatz doppelseitig geparkt werden. Nach der Fertigstellung des Radweges verringerte sich die Zahl der verfügbaren Stellplätze stark, da die derzeitige Parkfläche entlang des neu entstandenen Radweges nur noch einreihig nutzbar ist und zusätzlich eine 100 Meter lange Ausgleichsfläche auf dem Gelände durchgeführt wurde. Ziel der Maßnahme war die Wiederherstellung der natürlichen Bodenbeschaffenheit (Entsiegelung / Entnahme des befahrbaren Unterbaus). Mit der neuen Bündelung der Parkflächen auf drei Teilflächen, wird die ursprüngliche Parkplatzkapazität vor der Umsetzung des Radweges annähernd wiederhergestellt werden. Eine Erhöhung der Anzahl der Parkplätze und damit der Besucherzahl aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz findet nicht statt.

Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu den bereits bestehenden zu erwarten.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen ist ein Schutz der Lebensraumtypen und der Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ sowie der Vogellebensräume des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ verbindlich möglich. Sofern die Planung nicht erfolgen würde, könnten die Maßnahmen nicht so qualifiziert und verbindlich umgesetzt werden.

## 6. Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Habitate der Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz „Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15“ wurden im Oktober 2018 (ergänzt Juni 2020) für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ sowie im Oktober 2018 für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen konnten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des GGB „Wismarbucht“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sowie Auswirkungen auf die

Habitats der Vogelarten des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz ausgeschlossen werden.

**Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und seiner maßgeblichen Bestandteile sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) und seiner maßgeblichen Bestandteile durch Summationswirkung des Bebauungsplanes Nr. 32 mit anderen Plänen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszuschließen.**

## 7. Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz befindet sich in geringer Entfernung zu den Natura2000-Gebieten Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ und Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“, sodass die Prüfung der Verträglichkeit des Bebauungsplans mit den Schutzgebieten notwendig ist.

Die potentiell betroffenen Lebensraumtypen, Arten und Habitats von Brut- und Rastvögeln wurden ermittelt und festgestellt, dass keine erheblichen bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten sind. Da sich die Anzahl der Parkplätze und damit die Besucherzahl mit Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Klütz nicht maßgeblich hinsichtlich der Ursprungssituation (vor Fertigstellung des Radweges) ändern wird, ist von keiner Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Zielarten des VSG durch den Bebauungsplan Nr. 32 auszugehen. Die Auswirkungen durch Strandgäste im Vergleich zum bestehenden Maß werden sich mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz nicht ändern.

Die Versorgungseinrichtung am Parkplatz 1 (siehe hierzu Abb. 16) wird ganzjährig genutzt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen werden vorgesehen. Die Versorgungseinrichtungen an den Parkplätzen 2 und 3 (siehe hierzu Abb. 16) werden im Zeitraum Mai bis Mitte September genutzt, ausschließlich die WC-Einrichtungen sollen ganzjährig verfügbar sein. Auf die Strand- und Flachwasserbereiche sowie das angrenzende Hinterland wirken sich die touristischen Aktivitäten insbesondere während der Sommermonate bereits aus. Es können für den gesamten Strand- und Flachwasserbereich hohe anthropogene Vorbelastungen (Trittschäden, Nährstoffeinträge) angenommen werden. Die Nutzung ist sowohl jahreszeitlich bzw. saisonal als auch wochentags und von der Tageszeit abhängig. Außerhalb der Hauptsaison kann ebenfalls von einer bestehenden- jedoch stark wetterabhängigen Frequentierung der Strandbereiche durch Spaziergänger und Angler überwiegend auf vorhandenen Pfaden ausgegangen werden. Eine vollständige Auslastung der Parkflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz ist jedoch nur in den Sommermonaten während der Tageszeit bei perfektem Wetter zu erwarten.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) sowie für

das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) im Rahmen B-Plans Nr. 27 der Stadt Klütz (Planungsbüro Mahnel, Stand Oktober 2018) wurden Maßnahmen zur Sicherheit und dem zusätzlichen Schutz der Lebensraumtypen und der Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Zielarten des VSG festgesetzt. Unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 und des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz (siehe unter Punkt 5.3) ist mit keinen Auswirkungen auf die Vogellebensräume und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sowie auf die Lebensraumtypen und der Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ zu rechnen.

**Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und seiner maßgeblichen Bestandteile sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) und seiner maßgeblichen Bestandteile durch das Projekt sowie durch Summationswirkung des Bebauungsplanes Nr. 32 mit anderen Plänen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszuschließen.**

## **8. Literaturverzeichnis**

Bauer M. (2018): Kartierung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Bereich des GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) auf dem Gebiet der Stadt Klütz als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz „Wohnpark Ostseeblick südlich der Ortslage Wohlenberg“ (Landkreis Nordwestmecklenburg), Grevesmühlen, 25. September 2018

Georgii; B. (2001): Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere, Laufener Seminarbeiträge 1/01, S. 37 – 47, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen/ Salzhach.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 05.07.2021

LUNG: Standarddatenbogen des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“, Oktober 2007, aktualisiert Mai 2017.

LUNG: Standarddatenbogen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“, von Mai 2004, aktualisiert Mai 2020.

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006.

Planungsbüro Mahnel (2018): FFH-VP für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) im Rahmen B-Plans Nr. 27 der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15, Grevesmühlen, Stand Oktober 2018

Planungsbüro Mahnel (2018): FFH-VP für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) im Rahmen B-Plans Nr. 27 der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15, Grevesmühlen, Stand Oktober 2018

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ – Endfassung mit Stand vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) Teterow/Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ – Endfassung mit Stand vom Februar 2006, Schwerin

## **9. Anlagen**

Die Anlage ist ein selbständiges Dokument und dieser Verträglichkeitsvorprüfung beigelegt.

Kartierung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Bereich des GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-02) auf dem Gebiet der Stadt Klütz als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, 25. September 2018

## **10. Arbeitsvermerke**

Aufgestellt für die Bauleitplanung der Stadt Klütz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur

im Auftrag der  
Stadt Klütz  
vertreten durch das Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 03881 / 71 05 – 0  
Telefax 03881 / 71 05 – 50  
[pbm.mahnel.gvm@t-online.de](mailto:pbm.mahnel.gvm@t-online.de)

**Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz  
„Wohnpark Ostseeblick südlich der Ortslage Wohlenberg“  
(Landkreis Nordwestmecklenburg)**

**Kartierung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im  
Bereich des GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) auf dem  
Gebiet der Stadt Klütz  
als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung**



**Steilküste westlich des Anlegers Wohlenberg**

**Auftraggeber:** Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen

**Verfasser:** Gutachterbüro Martin Bauer  
Theodor-Körner-Straße 21  
23936 Grevesmühlen

**Grevesmühlen, den 25. September 2018**

## Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung .....	3
2	Methodik .....	3
3	Ergebnisse der Kartierung der Biotoptypen .....	3
4	Beschreibung der FFH-Lebensraumtypen.....	7
4.1	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (LRT 1140) .....	7
4.2	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (LRT 1160).....	9
4.3	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (LRT 1220).....	10
4.4	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (LRT 1230).....	13
4.5	Primärdünen (LRT 2110).....	16
4.6	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i> (LRT 2160) .....	18
4.7	Atlantische Salzwiesen (LRT 1330).....	20
5	Betrachtung der Zielarten des GGB „Wismarbucht“ .....	25
5.1	Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> ) .....	25
5.2	Meerneunauge ( <i>Petromyzon marinus</i> ) .....	25
5.3	Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> ).....	25
5.4	Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) .....	26
5.5	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ).....	26
5.6	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) .....	26
5.7	Seehund ( <i>Phoca vitulina</i> ) .....	27
5.8	Kegelrobbe ( <i>Halichoerus grypus</i> ) .....	27
5.9	Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> ).....	27
6	Literatur.....	28

Bearbeiter: Martin Bauer

## 1 Einleitung

Die Stadt Klütz plant südlich der Ortslage Wohlenberg in Erweiterung der bestehenden Bebauung (Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz „Ferienanlage Ostseeblick“) ein weiteres Gebiet zu erschließen. Im Zusammenhang mit dieser Planung erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302). Als Grundlage erfolgte eine Kartierung der Biotoptypen im Bereich des Europäischen Schutzgebietes und der angrenzenden Flächen. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Ausgrenzung der FFH-LRT im GGB.

## 2 Methodik

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013). Es erfolgte keine Artenaufnahme. Die Kartierung erfolgte im Bereich des GGB „Wismarbucht“ bzw. in den angrenzenden Flächen. Aufgrund der Flächenausgrenzung des GGB, die sich teilweise nicht im Gelände nachvollziehen lässt, erfolgte eine Kartierung bis an die L 01 bzw. einschließlich der zum Küstenbereich gehörenden Biotope bzw. einschließlich der unmittelbar angrenzenden Bereiche. Der Bereich des Anlegers in Wohlenberg ist aus dem GGB ausgespart. Da die Biotope sich aber in diesen Bereich fortsetzen und die Abgrenzung in diesem Bereich ebenfalls nicht im Gelände nachvollziehbar ist, wurden diese Flächen ebenfalls im Zuge der Kartierung erfasst.

## 3 Ergebnisse der Kartierung der Biotoptypen

Es wurden folgende Biotoptypen im Untersuchungsbereich erfasst. Es werden nur die Biotoptypen betrachtet, die nicht zu den Siedlungsbiotopen zählen. Die marinen Biotoptypen wurden aktuell nicht erfasst. Diese Biotoptypen bzw. die daraus resultierenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) wurden aus dem Managementplan für das GGB „Wismarbucht“ (2006) übernommen.

**Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (außer Siedlungsbiotope)**

Biotoptyp (Code)	Bezeichnung des Biotoptyps	LRT
BBA	Älterer Einzelbaum	-
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	-
BFY	Feldgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten	-
BLM	Mesophiles Laubgebüsch	-
BLY	Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Sträuchern	-
BWW	Windschutzpflanzung	-
FBB	Beeinträchtigter Bach	-
FGB	Graben mit intensiver Instandhaltung	-
KDV	Vordüne	2110
KGD	Gestörtes Salzgrünland	1330
KKA	Moränenkliff aktiv	1230
KKI	Moränenkliff inaktiv	1230
KSI	Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee	-
KSR	Kiesstrand mit ausdauernder Vegetation	1220
KVR	Brackwasserbeeinflusste Röhrichte	1330/1140
RHK	Ruderaler Kriechrasen	-
VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	-

Nachfolgend werden die Biotoptypen erläutert:

### **Älterer Einzelbaum (BBA)**

Hier werden ältere Einzelbäume (Weiden und Pappeln) kartiert, wenn sie nicht anderen Biotoptypen zugeordnet werden können. Es befinden sich beispielsweise zwei ältere Weiden westlich des Anlegers

### **Mesophiles Laubgebüsch (BLM)**

Es handelt sich um Gebüsche aus Salweide, Schlehe und Weißdorn. Diese Ausprägung kommt westlich des Anlegers unterhalb des inaktiven Kliffs vor. Weiterhin treten Sanddorngebüsche auf, die ebenfalls diesem Biotoptyp zuzuordnen sind. Die Sanddorngebüsche im Umfeld des Anlegers sind auf den Spülflächen, die durch die Ausbaggerung der Fahrrinne am Anleger entstanden sind, gepflanzt worden bzw. sind natürlich dort aufgewachsen. Sie stehen nicht auf Dünenstandorten. Die Sanddorngebüsche beiderseits des Anlegers sind demzufolge der Vegetationseinheit Schwarzholunder-Sanddorngebüsch des Biotoptyps „Mesophiles Laubgebüsch“ (BLM) zuzuordnen.

### **Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Sträuchern (BLY)**

Es handelt sich um Gebüsche nicht heimischer bzw. nicht standortgerechter Laubgebüsche (z.B. Kartoffelrose, Ölweide und Hartriegel). Diese Gehölze sind das Ergebnis der Bepflanzung aus der Zeit vor 1990.

### **Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)**

Zu diesem Biotoptyp werden isolierte Gehölze aus heimischen Baumarten gezählt (z.B. Weidengehölze).

### **Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten (BFY)**

Bei diesen Feldgehölzen handelt es sich um Baumbestände, die überwiegend aus Eschenblättrigem Ahorn und Ölweiden bestehen. Diese Gehölze liegen überwiegend um den Anleger Wohlenberg innerhalb von Kriechrasen (RHK) und im Kontakt zu den Stränden. Offensichtlich sind diese Gehölze durch Aussamung aus den Windschutzpflanzungen entstanden.

### **Windschutzpflanzung (BWW)**

Windschutzpflanzungen kommen in zwei Bereichen im Betrachtungsgebiet vor. Westlich des Anlegers befindet sich oberhalb des Aktiven Kliffs (KKA) eine Windschutzpflanzung aus Pappeln, Eschenblättrigem Ahorn u.ä. Diese Pflanzung wurde etwa in den 1980er Jahren auf der Ackerfläche zum Schutz vor Erosion angelegt. Durch diese Windschutzpflanzung wird die Steilküste vor der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und den damit verbundenen Nährstoffeinträgen geschützt. Eine weitere Windschutzpflanzung bestehend überwiegend aus nicht heimischen Strauchgehölzen befindet sich östlich des Anlegers zwischen Straße und Strand. Diese Pflanzung hat vor allem den Zweck, den Strand vor den Einflüssen der nahegelegenen Straße zu schützen. Die Gehölze der Pflanzung breiten sich auf den angrenzenden Kriechrasen und in die Vordünen aus.

### **Beeinträchtiger Bach (FBB)**

Diesem Biotoptyp sind zwei Bachabschnitte innerhalb der Steilküste nördlich Wohlenberg zuzuordnen. Die Abschnitte kommen aus Drainageleitungen, die aus dem angrenzenden Acker stammen. Die Bachabschnitte führen nur temporär Wasser. Die Gräben sind als Bestandteil der Steilküste zu betrachten.

Ein weiterer Bachabschnitt befindet sich östlich des Anlegers. Hier fließt ein Bach, der östlich der Ortslage Wohlenberg verläuft, in die Wohlenberger Wieck. Der Bach fließt durch die ehemaligen Spülflächen. Beiderseits des Bachlaufes befinden sich Weiden, die als „Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern“ (VSZ) erfasst worden sind.

### **Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB)**

Die Mündung des Niendorfer Baches in die Wohlenberger Wieck wurde diesem Biotoptyp zugeordnet. Es handelt sich um den Überlauf des Schöpfwerksgewässers, das die Niendorfer Niederung entwässert.

### **Sanddorngebüsch auf Küstendünen (KDS)**

Dieser Biotoptyp kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Gebüsche in denen Sanddorn auftritt, gehören aufgrund des Fehlens von Dünen zum Biotoptyp Mesophiles Laubgebüsch (BLM). Die Sanddorngebüsche im Umfeld des Anlegers sind auf den Spülflächen, die durch die Ausbaggerung der Fahrrinne am Anleger entstanden sind, gepflanzt worden bzw. sind natürlich dort aufgewachsen. Ebenso wenig sind die 2017 aus Ausgleichsmaßnahme gepflanzte Sanddornbestände auf den ebenen Spülsandflächen dem Biotoptyp „Sanddorngebüsch auf Küstendünen“ (KDS) zuzuordnen. Die Sanddorngebüsche beiderseits des Anlegers sind der Vegetationseinheit Schwarzholunder-Sanddorngebüsch des Biotoptyps „Mesophiles Laubgebüsch“ (BLM) zuzuordnen. Somit sind sie als Gehölzbiotop zu betrachten. Diese Biotoptypen sind somit nicht den Lebensraumtyp „Dünen mit Hippophae rhamnoides“ (LRT 2160) zuzuordnen. Am südlichen Rand des GGB östlich des Anlegers befindet sich an der Straße (L01) eine Windschutzpflanzung. Bestandteil dieser Pflanzung war auch Sanddorn, der sich teilweise in die angrenzenden Flächen ausbreitet. Bei den angrenzenden Flächen handelt es sich um stark anthropogen überformte Flächen, die dem Biotoptyp Kriechrasen (RHK) zuzuordnen sind. Die einzelnen Gebüsche des Sanddorns sind diesem Biotoptyp bzw. dem Biotoptyp „Windschutzpflanzung“ (BWW) zuzuordnen.

### **Gestörtes Salzgrünland (KGD)**

Salzgrünland tritt landseitig hinter den Brackwasserbeeinflussten Röhrichten (KVR) ausschließlich östlich des Anlegers auf. Es handelt sich um primäres Salzgrünland auf feuchten Sanden. Das Salzgrünland unterliegt keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Die Arten der Röhrichte sind vertreten. Kurzrasige Flächen treten mosaikartig auf. Landseitig geht das Salzgrünland in Kriechrasen (RHK) unterschiedlicher Feuchtegrade und damit unterschiedlicher Vegetationselemente über. Die Fläche wird aufgrund der Nähe zu den Stränden zeitweise durch Gäste genutzt.

### **Brackwasserbeeinflusstes Röhricht (KVR)**

Brackwasserbeeinflusste Röhrichte kommen in mehreren Flächen östlich des Anlegers überwiegend unterhalb der Mittelwasserlinie vor. Westlich des Anlegers befindet sich eine kleine Fläche. Die Röhrichte treten im Anschluss an den Strand in kleinen punktuellen Beständen auf. Aufgrund ihrer geringen Größe wurden diese Flächen nicht separat kartiert. Sie sind Bestandteil der marinen Biotoptypen. Die Charakterarten der Brackwasserröhrichte im Gebiet sind Schilf und Strandsimse. Sie bedecken dank ihres ausgesprochen gut entwickelten Wurzelsystems schnell größere Flächen, wenn die Umweltbedingungen stimmen. Ihre Ausbreitung erfolgt demnach hauptsächlich vegetativ. Durch Akkumulation von angeschwemmtem organischem Material verlanden diese Röhrichte unter natürlichen Bedingungen langsam und es entwickeln sich sukzessiv zu Salzwiesen, im Untersuchungsgebiet „Gestörtes Salzgrünland“ (KGD). Entsprechend gestalten sich die Übergänge zwischen beiden Biotoptypen/LRT dynamisch.

### **Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee (KSI)**

Dieser Biotoptyp erstreckt sich östlich des Anlegers über alle Strandbereiche. Westlich des Anlegers vor dem Inaktiven Kliff befindet sich ebenfalls ein intensiv genutzter Sandstrand. Die Strandbereiche werden intensiv genutzt und unterhalten. Es findet eine Strandreinigung statt. Wenn diese Strandbereiche nicht genutzt und unterhalten würden, würde sich aufgrund des Substrates und der Strömungsverhältnisse der Biotoptyp „Naturnaher Sandstrand der Ostsee“ (KSO) oder „Kiesstrand mit einjähriger Vegetation“ (KSN) ausbilden. Diese Biotoptypen wären zum Lebensraumtyp „Einjährige Spülsäume“ (LRT 1210) zu zählen.

### **Moränenkliff aktiv (KKA)**

Dieser Biotoptyp kommt westlich des Anlegers vor. Direkt westlich des Anlegers ist das Kliff seit dem Bau des Anlegers als inaktives Kliff ausgeprägt. Im Anschluss befindet sich ein aktives Kliff, das sich in Richtung Tarnewitz fortsetzt. Dieses Kliff ist infolge des Fehlens großer Hochwasserereignisse in den letzten Jahren überwiegend mit Gehölzen bewachsen. Vegetationsfreie Kliffabschnitte sind nur teilweise vorhanden. Oberhalb des Kliffs befindet sich eine Windschutzpflanzung (BWW). Diese Pflanzung schützt das Kliff landseitig.

### **Moränenkliff inaktiv (KKI)**

Direkt westlich des Anlegers ist das Kliff seit dem Bau des Anlegers als inaktives Kliff ausgeprägt. Das Kliff ist hier diesem Biotoptyp zuzuordnen.

### **Ruderaler Kriechrasen (RHK)**

Der Biotoptyp „Ruderaler Kriechrasen“ kommt im Gebiet in verschiedenen Ausprägungen aufgrund verschiedenster Feuchtestufen und aufgrund der unterschiedlichen Genese vor. Kennzeichnend sind Dominanzgesellschaften mit Landreitgras, Gemeiner Quecke, Strandhafer, Schilf und Straußgras. Beiderseits des Anlegers kommen diese Formationen auf den ehemaligen Spülflächen bzw. auf anthropogen stark überformten Strandwällen vor.

## 4 Beschreibung der FFH-Lebensraumtypen

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

Die Definitionen sowie die Angaben zu Gefährdung und zu den Maßnahmen sind mit geringen Änderungen dem „Bewertungsschemata mariner Lebensraumtypen für die FFH-Managementplanung in den Küstengewässern von Mecklenburg-Vorpommern“ (IfAÖ 2011) entnommen. Diese Angaben sind nicht gebietspezifisch.

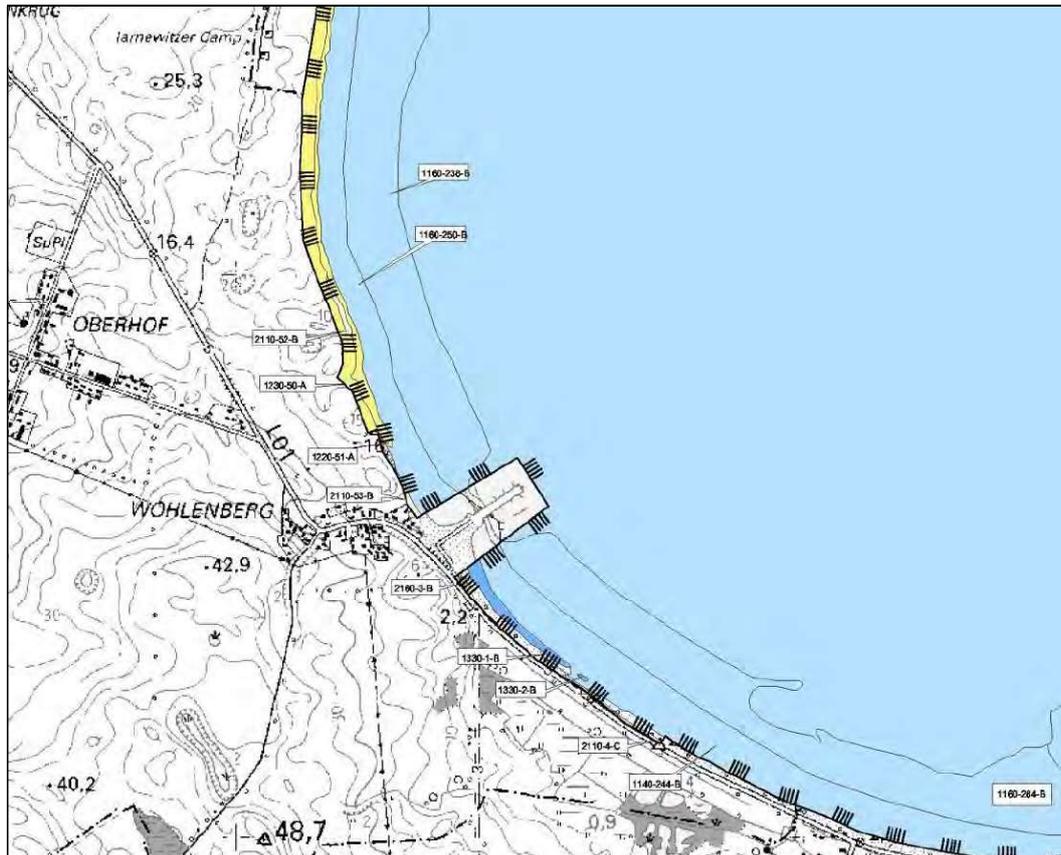


Abbildung 1: Verteilung der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Untersuchungsgebiet nach Karte 2a des Managementplanes (2005)

### 4.1 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (LRT 1140)

#### Definition

Als Windwatten werden zeitweise trockenfallende Flachwasserzonen der Ostsee bezeichnet. Im Unterschied zum periodischen Gezeiten-Rhythmus der Nordsee unterliegen die Windwatten der Ostsee wetterabhängigen, aperiodischen Wasserstandsschwankungen, die durch die Großwetterlagen im baltischen Raum hervorgerufen werden, die mit bestimmten Windrichtungen verbunden sind.

Ausgeprägte Windwatten treten an Anlandungsküsten (Haken, Nehrungen), in Flachwasserzonen und auf der Schorre der inneren und äußeren Küstengewässer auf. Maßgebliche Voraussetzung für den Erhalt eines günstigen Zustandes des Lebensraumtyps Windwatten ist die natürliche Küstendynamik mit Abrasion und Anlandung. Alle Maßnahmen, die diese Prozesse einschränken, beeinträchtigen den LRT. Eingriffe in die Küstendynamik können zu Beeinträchtigungen der Windwatten führen. Dazu gehören Unterbrechungen des Materialtransportes durch Seebrücken,

Molen, Buhnen und Vertiefungen (Fahrrinnen als Sedimentfallen) sowie Flächenverbrauch durch den Bau von Hafen- und Industrieanlagen.



Abbildung 2: Brackwasserröhrichte östlich des Anlegers

### **Gefährdung**

Eingriffe in die Küstendynamik können zu Beeinträchtigungen der Windwatten führen. Dazu gehören Unterbrechungen des Materialtransportes durch Seebrücken, Molen, Buhnen und Vertiefungen (Fahrrinnen als Sedimentfallen) sowie Flächenverbrauch durch den Bau von Hafen- und Industrieanlagen.

### **Maßnahmen**

Zur Sicherung und Verbesserung von Windwatten sind in Gebieten mit negativen Sandbilanzen Maßnahmen zu überprüfen, die möglicherweise zur Verschlechterung der Habitatqualität geführt haben.

### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Dieser FFH-Lebensraumtyp umfasst die temporär teilweise trockenfallenden Bereiche des Flachwassers der Wohlenberger Wieck. Diesem FFH-LRT sind die Brackwasserröhrichte zuzuordnen. Die Charakterarten des Brackwasserröhrichts (Schilf, Strandsimse, Salz-Teichsimse) bedecken dank ihres ausgesprochen gut entwickelten Wurzelsystems schnell größere Flächen, wenn die Umweltbedingungen stimmen. Ihre Ausbreitung erfolgt demnach hauptsächlich vegetativ. Durch Akkumulation von angeschwemmtem organischem Material verlanden diese Röhrichte unter natürlichen Bedingungen langsam und es entwickeln sich sukzessiv zu Salzwiesen (LRT 1330). Entsprechend gestalten sich die Übergänge zwischen beiden LRT dynamisch. Der LRT 1140 wurde aktuell nicht kartiert, sondern aus dem Managementplan bzw. aus dem Gutachten „Marine FFH-Lebensraumtypen der Ostsee im Hoheitsgebiet von Mecklenburg-Vorpommern“ (IfAÖ 2005) übernommen. Im Managementplan wurden die LRT-Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes mit dem Erhaltungszustand B bewertet. Die Ausgrenzung des LRT entspricht nicht den Ausgrenzungskriterien des Fachleitfadens. Im Managementplan wurde nur der

Teilbereich östlich des Anlegers ausgegrenzt. Die Fläche nordwestlich des Anlegers wurde in Karte 2a nicht korrekt dargestellt. Diese Fläche wurde als LRT 1160-250 mit dem EZ B dargestellt.

#### **Aktuelle Bewertung des LRT**

Es erfolgte im vorliegenden Gutachten keine aktuelle Bewertung des LRT.

#### **Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp**

Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet Auswirkungen auf den FFH-LRT „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ (LRT 1140) bzw. dessen Erhaltungszustand auszuüben.

### **4.2 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (LRT 1160)**

#### **Definition**

Flache große Meeresarme und -buchten zeichnen sich je nach Gebiet durch unterschiedliche Substrate (Hart-/Weichsubstrate) und vegetationsfreie oder mit Seegraswiesen bedeckte Meeresböden. Flache große Meeresarme und -buchten sind geohydrologische Gewässerabschnitte, die sich von der vorgelagerten Ostsee durch eine geringere Exposition unterscheiden. Sie sind durch Boddenrandschwellen oder Nehrungen geschützte innere Küstengewässer mit breiter Öffnung und gutem Wasseraustausch mit dem Oberflächenwasser der Ostsee. In Abhängigkeit von der Exposition variieren die Substrate von Sandfraktionen unterschiedlicher Korngröße bis zu Schlick. „Flache große Meeresarme und -buchten“ (1160) sind makrophytenreich. Als Flache große Meeresarme und -buchten mit gutem Wasseraustausch zur vorgelagerten Ostsee (Mecklenburger Bucht, Pommersche Bucht) wurden die Wismarbucht, der Greifswalder Bodden und der Strelasund mit Kubitzer und Schaproder Bodden sowie Libben identifiziert. Maßgeblicher Bestandteil der Meeresbuchten der inneren Küstengewässer ist der intensive Wasseraustausch des Oberflächenwassers mit der offenen Ostsee. Bei nahezu gleichem Salzgehalt unterscheidet sich die flache große Meeresbucht von der Ostsee durch geringe Wassertiefen und Exposition sowie hohe Biotopdiversität.

#### **Gefährdung**

Die wichtigste Gefährdungsursache sind Eingriffe in die Austauschprozesse zwischen der Ostsee und der Meeresbucht (hydromorphologische Strukturen). Beeinträchtigungen erfolgen hauptsächlich durch Vertiefungen im Bereich der Boddenrandschwelle. Sie wirken sich in geschichteten Wasserkörpern (Mecklenburger Bucht) besonders schwerwiegend aus, da mit zunehmenden Vertiefungen salzreicheres, zeitweise sauerstoffarmes Wasser aus den bodennahen Schichten eindringt und zum Absterben der euryhalinen benthischen Wirbellosen führt. Durch den zunehmenden Salzgehalt und die zunehmende Exposition verändert sich das Artenspektrum von der lebensraumtypischen benthischen Fauna eines inneren Küstengewässers zu einer Fauna, die von Arten der offenen Ostsee dominiert werden. Der Bau von Häfen, Anlegern und Fahrrinnen führt zum Flächenverbrauch von lebensraumtypischen makrophytenreichen Flachwasserzonen und Uferstrukturen. Ungeregelter Sportbootverkehr führt zu Schädigungen des Makrophytenbestandes und Erhöhung des Trübstoffgehaltes im Flachwasser durch Aufwirbeln des schlickigen Bodens. Belastungen bestehen durch Nährstoff-Einträge

(Verschlickung der zentralen Becken, Verringerung der Sichttiefen, Rückgang des Makrophytengürtels).

### **Maßnahmen**

Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatqualität ist die Morphologie des Mündungsbereiches zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Das wichtigste lebensraumtypische Merkmal der Meeresbuchten ist die gegenüber dem vorgelagerten Gewässer relativ geringe Exposition gegen Wind, Wellen und Strömungen. Geschützt wird der FFH-LRT durch die Boddenrandschwellen und vorgelagerte Inseln. Uferstrukturen und Flachwasserlebensräume als Lebensraum zahlreicher Phytalarten sind zu erhalten. Der Sportbootverkehr ist zu beschränken bzw. Maßnahmen zum Schutz der Makrophytenbestände (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Schaffen von sportbootfreien Zonen) sind über Befahrensregelungen zu ergreifen. Die Einträge von Schad- und Nährstoffen sind zu reduzieren.

### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Dieser FFH-LRT schließt sich wasserseitig dem FFH-LRT 1140 an. Er umfasst die gesamte Wohlenberger Wieck. Dieser LRT wurde nicht kartiert, sondern aus dem Managementplan bzw. aus dem Gutachten „Marine FFH-Lebensraumtypen der Ostsee im Hoheitsgebiet von Mecklenburg-Vorpommern“ (IfAÖ 2005) übernommen.

### **Bewertung des LRT im Managementplan (2005)**

Im Managementplan wurden die Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes mit dem Erhaltungszustand B bewertet. Die Ausgrenzung der LRT entspricht nicht den Ausgrenzungskriterien des Fachleitfadens. Im Managementplan wurden 3 Teilflächen dieses LRT ausgegrenzt. Im Grunde genommen dürfte nur eine Teilfläche dargestellt und bewertet werden, die die gesamte Wohlenberger Wick und damit das gesamte Untersuchungsgebiet umfasst.

### **Aktuelle Bewertung des LRT**

Es erfolgte im vorliegenden Gutachten keine aktuelle Bewertung des LRT.

### **Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp**

Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet Auswirkungen auf den FFH-LRT „Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen)“ (LRT 1160) bzw. dessen Erhaltungszustand auszuüben.

## **4.3 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (LRT 1220)**

### **Definition**

Strandabschnitte aus überwiegend Block-, Geröll- und Kiessubstrat, die mit salztoleranten und nitrophilen, mehrheitlich ausdauernden Arten bewachsen sind. Strände mit Hartsubstrat befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern vor allem am Fuße von Moränen-Steilküsten und Kreideküsten, aber auch an flachen geschiebereichen Außenküsten- und Boddenküstenabschnitten sowie auf Strandwällen. Der Lebensraumtyp ist innerhalb der typischen Küstenzonierung am Übergang von aquatisch geprägten Lebensräumen des Meeres zu terrestrisch geprägten Lebensräumen wie z. B. Kliffen gelegen. Seeseitig grenzt die Uferlinie an oder der Lebensraumtyp geht über in einjährige Vegetation der Spülsäume (1210).

Landseitig folgt i. d. R. das Kliff (1230), hier treten Kontaktzonen zu Wald- und Gebüschsäumen sowie Hochstaudenfluren auf. Sich anschließende ausdauernde Gesellschaften auf überwiegend von Sand- oder Torfsubstraten geprägten Standorten gehören nicht zum Lebensraumtyp. Die Standorte werden zumindest zeitweise durch Gischt und Sturmfluten direkt dem Brackwasser ausgesetzt, trocknen aber aufgrund der losen, meist durchlässigen Substratschüttung leicht oberflächlich ab, so dass wechselfeuchte bis trockene, meist aber wasserzügige Verhältnisse vorliegen. Zwischen den Hartsubstraten können auch Sande und Lehme vertreten sein. Typischer Bewuchs sind Quecken-Ampfer-Strandfluren (*Elymo littorei-Rumicion crispi*), Salzkraut- Salzmieren-Fluren (*Salsolo kali-Honckenyon peploidis*), Meerkohl-Geröllstrandfluren (*Honckenyo peploides-Crambetum maritimae*) oder hochwüchsige Kriechpionier-Ruderalgesellschaften (*Rubo caesii-Calamagrostion epigeji*). Diese können im besten Erhaltungszustand flächig ausgebildet und artenreicher sein. Meist ist die Vegetationsdecke jedoch lückig aufgebaut, vegetationsfreie Anteile gehören zum Lebensraumtyp und einzelne Arten bilden Dominanzbestände. Diese typische Vegetationsstruktur ist Ergebnis der hohen Dynamik des Lebensraumes. Durch natürliche Küstenprozesse wie Sturmfluten, Eisgang und Kliffabbrüche ist der Lebensraumtyp leicht veränderlich, wird die Vegetation episodisch zerstört und das Substrat umgelagert bzw. erneuert. Maßgebliche Bestandteile des Lebensraumtyps sind die lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, die natürliche Substratstruktur, die Diversität der Substrate (Blöcke, Geröll, Kies und Feinsubstrate), das Vorhandensein von aktiven Kliffabschnitten (Abtragsküsten) in der Umgebung, ein ungehinderter Brandungseinfluss und eine regelmäßige Materialnachlieferung (anorganisches und organisches Substrat). Der Lebensraumtyp ist obligat an die Küste gebunden und beschränkt auf Strände mit Hartsubstrat. Entsprechende Standorte befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern vor allem am Fuße von Moränen-Steilküsten und Kreideküsten, aber auch an flachen geschiebereichen Außenküsten- und Boddenküstenabschnitten.

### **Gefährdung**

Da die betreffenden Standorte vor allem entlang der Außenküsten oft stark frequentiert werden, sind die existierenden Vorkommen insgesamt stark durch Tritt- und Liegebelastung gefährdet. Erhöhter Besucherverkehr führt zur Zurückdrängung der Vegetation. Eine weitere Gefährdung stellen Küstenschutzmaßnahmen wie z. B. Uferbebauung, Hochwasserschutzdeiche, Buhnen, Molen, Eindeichungen oder Aufspülungen dar, die die natürliche Küstendynamik abschwächen und die Materialnachlieferung verringern oder unterbinden. Bei der Neuanlage von Küstenschutzvorrichtungen werden vorhandene Vorkommen des Lebensraumtyps oft zerstört. Müllablagerung und sonstige Verunreinigungen (z. B. Öl) führen zu Beeinträchtigungen.

### **Maßnahmen**

Vorrangige Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Lebensraumtyps und zur Verbesserung des Erhaltungszustandes sind das Zulassen von natürlicher Dynamik und eine weitgehende Einschränkung der Nutzung. Die Trittbelastung sollte z. B. durch die Kennzeichnung und/oder Sperrung von Strandabschnitten verringert werden, insbesondere zum Erhalt und zur Förderung von seltenen Pflanzengesellschaften der Geröllstrände (Meerkohl-Geröllstrandflur). Der Verzicht auf Küstenschutzbauten und -maßnahmen sowie deren Rückbau sowohl in

unmittelbarer Nähe der Vorkommen als auch in der Umgebung führen zur Erhöhung der Küstendynamik (aktive Kliffs, Substratverlagerung) und damit zur besseren Materialnachlieferung.

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Dieser Lebensraumtyp kommt zwischen LRT 1230 und 1140 westlich des Anlegers vor. Es kommen Übergänge zu den angrenzenden Lebensraumtypen vor. Stellenweise treten quellige Bereiche und kleinflächig Röhrichte auf. Der Strand ist relativ schmal und wird kaum genutzt. Selbst bei geringen Hochwasserständen ist der Strand kaum betretbar.

### Bewertung des LRT im Managementplan (2005)

Im Managementplan wurde eine Teilfläche dieses Lebensraumtyps im Untersuchungsgebiet dargestellt und bewertet. Es handelt sich um die Teilflächen 1220-51. Die Fläche wurde mit dem Erhaltungszustand A bewertet. Die Ausgrenzung ist nicht nachvollziehbar. Die Fläche ist ein kleiner Teilbereich der heute ausgrenzbaren LRT-Fläche.

### Aktuelle Bewertung des LRT

Im Rahmen der aktuellen Kartierung wurde eine wesentlich größere LRT-Fläche gemäß Biotopkartieranleitung und Bewertungsschema ausgegrenzt. Aktuell ist diese LRT-Fläche mit dem Erhaltungszustand A zu bewerten.

**Tabelle 1: Bewertungsschema des LRT Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (LRT 1220)**

<b>LRT 1220</b> Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände			
Erhaltungszustand 1220 (3/2012)	A – hervorragend	B - gut	C – mäßig bis durchschnittlich
<b>1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Strukturen</b>	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	durchschnittliche Ausprägung
1.3.1 Substratdiversität (Blöcke, Geröll, Kies, Grob- und Feinsand)	≥ 4 Substrate	≥ 2 Substrate	1 Substrat
<b>2. Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars</b>	lebensraumtypisches Arteninventar vorhanden	lebensraumtypisches Arteninventar weitgehend vorhanden	lebensraumtypisches Arteninventar nur in Teilen vorhanden
2.1 Pflanzenarten Lebensraumtypische und <b>besonders charakteristische</b> Pflanzenarten	<b>K: <i>Achillea millefolium</i>, <i>Arrhenatherum elatius</i>, <i>Atriplex littoralis</i>, <i>Atriplex prostrata</i>, <i>Cakile maritima</i>, <i>Crambe maritima</i>, <i>Cirsium arvense</i>, <i>Convolvulus arvensis</i>, <i>Dactylis glomerata</i>, <i>Leymus arenarius</i>, <i>Elytrigia x obtusiuscula</i>, <i>Elytrigia repens</i>, <i>Equisetum arvense</i>, <i>Eryngium maritimum</i>, <i>Festuca arundinacea</i>, <i>Galeopsis tetrahit</i>, <i>Galium album</i>, <i>Geranium robertianum</i>, <i>Honckenya peploides</i>, <i>Lactuca tatarica</i>, <i>Phragmites australis</i>, <i>Potentilla reptans</i>, <i>Potentilla anserina</i>, <i>Rubus caesius</i>, <i>Rumex crispus</i>, <i>Tussilago farfara</i>, <i>Vicia cracca</i></b>		
2.1.1 Anzahl <b>besonders charakteristischer</b> und Gesamtanzahl lebensraumtypischer Pflanzenarten	≥ 6 / 15 Arten	≥ 3 / 10 Arten	≥ 1 / < 10 Arten
2.2 Tierarten	Bei Vorkommen von Arten mit herausragender Bedeutung kann der Hauptparameter Arteninventar um eine Stufe erhöht werden.		
<b>3. Beeinträchtigungen</b>	keine/geringe Beeinträchtigungen	mäßige Beeinträchtigungen	starke Beeinträchtigungen
3.2.1 Schädigung von Vegetation und Strukturen	nicht erkennbar	auf ≤ 10 % der Fläche	auf > 10 % der Fläche
3.2.11 Beeinträchtigungen der natürlichen Dynamik (z. B. Küstenschutzmaßnahmen)	keine oder sehr gering	Buhnen für Erosionsschutz	Strandbefestigung

### **Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp**

Der Strand ist relativ schmal und wird kaum genutzt. Selbst bei geringen Hochwasserständen ist der Strand kaum betretbar. Somit sind Auswirkungen durch die Erhöhung von Besucherzahlen nicht möglich. Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet Auswirkungen auf den FFH-LRT „Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände“ (LRT 1220) bzw. dessen Erhaltungszustand auszuüben.

## **4.4 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (LRT 1230)**

### **Definition**

Steilküsten sind gekennzeichnet durch einen meist lockeren Bewuchs von Pionierrasen, Steilhanggebüsch und Hangwäldern, aufgrund der natürlichen Abbruchdynamik treten aber auch zeitweise größere vegetationsfreie Abschnitte auf, die zum Lebensraumtyp gehören. Unter dem direkten Einfluss des Seeganges kommt es bei aktiven Kliffen zu mehr oder weniger regelmäßigen Abbrüchen, die im Mittel 30 - 40 cm/a betragen können. Inaktive Kliffe sind flächig bewachsen und durch vorgelagerte Dünen, Strandwälle oder Verlandungszonen festgelegt. Am oberen Klifftrand können Übersandungen (Klifftranddünen) ausgeprägt sein, die als typisches Element zu Steilküsten gehören. Kliffe haben sehr unterschiedliche Standorte und stellen i. d. R. komplexe Lebensräume dar. Prägend für die steil zur Ostsee oder zum Boddengewässer abfallenden Kliffe sind die überwiegend raschen Erosionsprozesse, die großflächige Vorkommen von Rohböden aus Sand, Geschiebemergel, Kreide u. a. zur Folge haben. Die Vielfalt an Substraten, unterschiedliche Feuchtestufen, Exposition, Sonneneinstrahlung und die Abbruchdynamik führen zu einer großen Anzahl von lebensraumtypischen Vegetationseinheiten und zu mosaikartig angeordneten Sukzessionsstadien. Die möglichen Vegetationsausprägungen umfassen am Klifffuß auftretende salztolerante Vegetation, Pioniervegetation, kalkreiche Sandrasen (6120), Kalk-Trockenrasen (6210), Sandmagerrasen, Staudenfluren, kleinflächig Quellfluren und Riede bzw. Röhrichte der Quellmoore, Kalktuffquellen (7220), Saumgesellschaften, Gebüsche, Vorwaldstadien, Bergahorn-Eschen-Hangwald (9180), Wälder kalkreicher oder kalkarmer, trockener oder frischer Standorte (9110, 9130, 9150, 9160, 9190) oder meist in Kerbtälchen auftretende Fließgewässer (3260). Kliffe als charakteristische Bestandteile von Abtragungsküsten unterliegen einer hohen natürlichen Dynamik. Durch den Abrasionsprozess wird die Abbruchkante allmählich landseitig verschoben. Dabei entstehen die vielfältigen klifftypischen Ausprägungen immer wieder neu. Maßgebliche Bestandteile des Lebensraumtyps sind die lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, die lebensraumtypischen morphologischen Strukturen, die auf Prozesse wie Rutschung, Spülprozesse, Solifluktion, Abbrüche, Klifftranddünenbildung zurückgehen, und potenzielle Abbruchgebiete. Für Steilküsten maßgeblich ist ferner eine ungehinderte Brandung als Voraussetzung für die Entstehung von Kliffen und das dauerhafte Vorhandensein von aktiven Kliffabschnitten.

### **Gefährdung**

Eine häufige Gefährdungsursache ist die Unterbindung der natürlichen Küstendynamik durch Küstenschutzmaßnahmen wie Wellenbrecher, Buhnen oder Aufschüttungen. Solche Maßnahmen bewirken meist eine Umwandlung von aktiven Kliffen in inaktive Kliffe, die natürliche Morphodynamik, die zu Rutschungen,

Abbrüchen, Spülprozessen, Kliffranddünenbildung etc. führt, geht verloren. Weitere Gefährdungen des Lebensraumtyps sind Bebauung oder sonstige, z. B. landwirtschaftliche Nutzungen an oder nahe der Abbruchkante oder die Bebauung und Zerschneidung der Kliffhänge selbst durch Wege, Straßen, Treppen, Gebäude etc. Durch intensive Freizeitnutzung (Wandern, Klettern am Kliff) kommt es zu Störungen von Brutvögeln und zur Zerstörung von Brutstätten weiterer Arten.

### Maßnahmen

Vorrangige Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Lebensraumtyps und zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Steilküsten ist das Zulassen von natürlicher Dynamik. Dies bedeutet Verzicht auf oder Rückbau von Küstenschutzvorrichtungen, um ungehinderten Brandungseinfluss und Abrasion zuzulassen. Oberhalb von Kliffen sollte auf Nutzung und Bebauung auf einem Streifen von mind. 100 m verzichtet werden. Um Störungen zu vermeiden, sollten Wege, Treppen und sonstige Zugangsmöglichkeiten minimiert werden und gegebenenfalls besucherlenkende Maßnahmen ergriffen werden.



Abbildung 3: aktives Kliff westlich des Anlegers

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Dieser FFH-LRT kommt westlich des Anlegers vor. Direkt westlich des Anlegers ist das Kliff seit dem Bau des Anlegers als inaktives Kliff ausgeprägt. Im Anschluss befindet sich ein aktives Kliff, das sich in Richtung Tarnewitz fortsetzt. Dieses Kliff ist infolge des Fehlens großer Hochwasserereignisse in den letzten Jahren überwiegend mit Gehölzen bewachsen. Vegetationsfreie Kliffabschnitte sind nur teilweise vorhanden. Oberhalb des Kliffs befindet sich eine Windschutzpflanzung (BWW). Diese Pflanzung schützt das Kliff landseitig. Beeinträchtigungen durch touristische Nutzungen treten nicht auf. Es gibt keine Schäden an der Vegetation des Kliffs bzw. des angrenzenden Strandes. Der angrenzende Strand (LRT 1220) ist sehr schmal und wird kaum genutzt. Selbst bei geringen Hochwasserständen ist der Uferbereich kaum betretbar. Oberhalb des Kliffs im Bereich der Windschutzpflanzung (BWW) befindet sich ein Pfad, der nur sporadisch zwischen Wohlenberg und Tarnewitz genutzt wird.

### Bewertung des LRT im Managementplan (2005)

Im Managementplan wurde eine die Steilküste dieses Lebensraumtyps nordwestlich des Anlegers dargestellt und mit dem Erhaltungszustand A bewertet. Es handelt sich um die Teilflächen 1230-50. Ein Teil des inaktiven Kliffs (KKI) ist nicht Bestandteil des LRT. Dies liegt wohl daran das diese Flächen nicht vollständig im GGB liegen.

### Aktuelle Bewertung des LRT

Im Rahmen der aktuellen Kartierung wurde teilweise geänderte LRT-Fläche gemäß Biotopkartieranleitung und Bewertungsschema ausgegrenzt. Aktuell ist diese LRT-Fläche mit dem Erhaltungszustand A zu bewerten.

**Tabelle 2: Bewertungsschema des LRT Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (LRT 1230)**

<b>LRT 1230</b> Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation			
Erhaltungszustand 1230 (3/2012)	A – hervorragend	B - gut	C – mäßig bis durchschnittlich
<b>1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Strukturen</b>	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	durchschnittliche Ausprägung
1.4.1 Natürliche Morphodynamik (Rutschungen, Spülprozesse, Abbrüche, Solifluktion, Klifftranddünenbildung, natürlich inaktive Bereiche)	auf > 50 % der Uferlinie	auf ≥ 25 % der Uferlinie	auf < 25 % der Uferlinie
1.5.2 Strukturvielfalt (Anzahl der Biotoptypen verschiedener Hauptgruppen und vegetationsfreier Rohboden)	≥ 7	≥ 3	≥ 1
<b>2. Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars</b>	lebensraumtypisches Arteninventar vorhanden	lebensraumtypisches Arteninventar weitgehend vorhanden	lebensraumtypisches Arteninventar nur in Teilen vorhanden
2.1 Pflanzenarten Lebensraumtypische und besonders charakteristische Pflanzenarten	G: <i>Acer platanoides</i> , <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Cornus sanguinea</i> , <i>Crataegus spec.</i> , <i>Fagus sylvatica</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> , <i>Hippophaë rhamnoides</i> , <i>Lonicera xylosteum</i> , <i>Populus tremula</i> , <i>Prunus avium</i> , <i>Prunus spinosa</i> , <i>Quercus robur</i> , <i>Rubus caesius</i> , <i>Salix caprea</i> , <i>Sambucus nigra</i> , <i>Sorbus aucuparia</i> , <i>Sorbus torminalis</i> , <i>Ulmus glabra</i> , <i>Viburnum opulus</i> K: <i>Agrimonia eupatoria</i> , <i>Anthyllis vulneraria</i> , <i>Artemisia campestris</i> , <i>Brachypodium sylvaticum</i> , <i>Bromus tectorum</i> , <i>Calamagrostis epigejos</i> , <i>Campanula persicifolia</i> , <i>Cardamine amara</i> , <i>Carex arenaria</i> , <i>Chrysosplenium alternifolium</i> , <i>Convallaria majalis</i> , <i>Convolvulus arvensis</i> , <i>Conyza canadensis</i> , <i>Corynephorus canescens</i> , <i>Corispermum leptopterum</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Daucus carota</i> , <i>Epilobium angustifolium</i> , <i>Equisetum arvense</i> , <i>Equisetum telmateia</i> , <i>Elytrigia repens</i> , <i>Festuca ovina</i> agg., <i>Gagea lutea</i> , <i>Galium album</i> , <i>Galium verum</i> , <i>Helichrysum arenarium</i> , <i>Hepatica nobilis</i> , <i>Hieracium pilosella</i> , <i>Hieracium umbellatum</i> , <i>Libanotis pyrenaica</i> , <i>Origanum vulgare</i> , <i>Petasites spurius</i> , <i>Peucedanum oreoselinum</i> , <i>Primula veris</i> , <i>Sedum acre</i> , <i>Silene nutans</i> , <i>Sisymbrium altissimum</i> , <i>Solidago virgaurea</i> , <i>Thymus pulegioides</i> , <i>Tussilago farfara</i> , <i>Vincetoxicum hirsutinaria</i> M: <i>Pellia endiviifolia</i> , <i>Campyllum chrysophyllum</i> , <i>Fissidens taxifolius</i>		
2.1.1 Anzahl besonders charakteristischer Arten	≥ 10	≥ 5	< 5
2.2 Tierarten	Bei Vorkommen von Arten mit herausragender Bedeutung kann der Hauptparameter Arteninventar um eine Stufe erhöht werden.		
<b>3. Beeinträchtigungen</b>	keine/geringe Beeinträchtigungen	mäßige Beeinträchtigungen	starke Beeinträchtigungen
3.2.1 Schädigung von Vegetation und Strukturen	nicht erkennbar	auf ≤ 10 % der Fläche	auf > 10 % der Fläche
3.2.3 Stoffeinträge möglich durch fehlende Pufferstrukturen oberhalb der Kliffkante	Pufferstrukturen mit einer Breite von ≥ 50 m	Pufferstrukturen mit einer Breite von ≥ 10 m	Pufferstrukturen mit einer Breite von < 10 m
3.2.4 Mittlere Abstände zwischen Strandzugängen	> 250 m	≤ 250 m	< 150 m

### Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp

Der angrenzende Strand (LRT 1220) ist sehr schmal und wird kaum genutzt. Selbst bei geringen Hochwasserständen ist der Uferbereich kaum betretbar. Entsprechend wird auch das angrenzende Kliff wenig frequentiert. Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet Auswirkungen auf den FFH-LRT „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation“ (LRT 1230) bzw. dessen Erhaltungszustand auszuüben.

## 4.5 Primärdünen (LRT 2110)

### Definition

Primär- oder Vordünen sind die Pionierstadien der Dünenbildung an sandigen Anlandungsküsten. Sie werden von wenigen Pflanzenarten wie z. B. Strandroggen oder Strandquecke gebildet und können rund einen Meter Höhe erreichen. Ihr Standort ist durch Salzwassereinfluß im Wurzelraum und frisch angeschwemmte Sande geprägt. Primärdünen reagieren empfindlich auf die Strandnutzung. Ihre Entstehung beruht auf natürliche küstendynamische Prozesse. Jegliche Strandnutzung behindert die natürliche Dynamik und damit das Entstehen von Primärdünen. In Mecklenburg-Vorpommern kommt der Lebensraumtyp regelmäßig im Bereich der Anlandungsküsten meist kleinflächig und linear am Übergang vom Strand zur Weißdüne vor. Dies betrifft sowohl die Ostsee- als auch die Boddenküsten.

### Gefährdung

Beeinträchtigungen der natürlichen Küstendynamik durch Planieren und Bepflanzen von Strandabschnitten führt zu einem zum Verlust des Lebensraumtyps, zum anderen zur Verringerung der Sandnachlieferung und somit zum Stopp der Dünenbildung. Es entstehen keine neuen Standorte für Primärdünen.

Durch großflächig intensiven Badebetrieb entlang der Strände (Trittschäden, Lagerplätze, Strandberäumung) ist der Lebensraumtyp vielerorts zurückgedrängt worden, strukturell und floristisch verarmt oder verschwunden. Der strandseitig der Weißdüne gelegene Dünen-Lebensraumtyp Primärdüne ist durch den Badetourismus besonders stark gefährdet, da die flachen Ausläufer der Weißdünen oft außerhalb der Absperrungen liegen. Weitere Beeinträchtigungen bestehen in Müllablagerungen und Schadstoffeinträgen.

### Maßnahmen

Die Extensivierung des Badebetriebes im Dünenbereich ist eine vorrangige Maßnahme vor allem an den Außenküsten, dies bedeutet Verzicht auf Strandberäumung, Besucherlenkung und -information sowie Einrichtung von Zonen mit eingeschränktem Badebetrieb (Absperrungen). Durch das Zulassen von natürlicher Küstendynamik und den Verzicht auf Küstenschutzmaßnahmen wie Planieren, Aufschüttung und Bepflanzen werden existierende Vorkommen erhalten und Sandeinwehungen ermöglicht, die neue Besiedlungsfläche für den Lebensraumtyp sind.

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Primärdünen wurden im Bearbeitungsgebiet an mehreren Stellen im Übergang zwischen dem Strand zu den Kriechrasen ausgegrenzt. Weißdünen und Graudünen, die geomorphologisch im Anschluss vorkommen müssten, kommen im Gebiet nicht vor. Somit sind der Entwicklung vor allem der Habitatqualität und dem Arteninventar natürliche Grenzen gesetzt.

### Bewertung des LRT im Managementplan (2005)

Im Managementplan wurden 2 Flächen nordwestlich des Anlegers (2110-52, 2110-53) ausgegrenzt. Diese Flächen wurden mit dem Erhaltungszustand B bewertet. Bei der Ausgrenzung und Bewertung der Fläche 2110-52 handelt es sich offenbar um einen wissenschaftlichen Fehler, da die Fläche zwischen Strand und Steilküste liegt

und somit nicht diesem LRT zugeordnet werden kann. Im Managementplan wurde weiterhin eine Fläche östlich des Anlegers (2110-4) ausgegrenzt. Diese Flächen wurden mit dem Erhaltungszustand C bewertet.

### Aktuelle Bewertung des LRT

Es wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung mehrere Teilflächen nordwestlich und östlich des Anlegers ausgegrenzt. Es handelt sich um mehrere Flächen gegenüber der Managementplanung, Dies liegt aber offensichtlich an der nicht fachleitfadenskonformen Ausgrenzung der LRT im Rahmen der Managementplanung. Aufgrund der Strandberäumung und der Schäden durch die Strandnutzung ist der Erhaltungszustand nach dem Fachleitfaden mit C zu bewerten. Der Erhaltungszustand hätte im Rahmen der Managementplanung ebenfalls für alle Flächen mit dem EZ C bewertet werden müssen. Der Zustand war damals genauso wie heute. Eine Verschlechterung in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Die Vordünen haben überdies aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kaum eine Entwicklungsperspektive in die geomorphologisch eigentlich anschließenden Weißdünen und Graudünen.

Tabelle 3: Bewertungschema des LRT Primärdünen (LRT 2110)

<b>LRT 2110</b> Primärdünen			
Erhaltungszustand 2110 (3/2012)	A – hervorragend	B - gut	C – mäßig bis durchschnittlich
<b>1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Strukturen</b>	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	durchschnittliche Ausprägung
1.4.4 Sandeinblasung	regelmäßig / reichlich	gering bis mäßig	keine
1.5.5 Dünenrelief, Höhe	≥ 0,5 Meter	≥ 0,3 Meter	< 0,3 Meter
1.5.6 Flächenanteil mit typischem Dünenrelief	> 95 %	> 75 %	> 50 %
<b>2. Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars</b>	lebensraumtypisches Arteninventar vorhanden	lebensraumtypisches Arteninventar weitgehend vorhanden	lebensraumtypisches Arteninventar nur in Teilen vorhanden
2.1 Pflanzenarten Lebensraumtypische und <b>besonders charakteristische</b> Pflanzenarten	K: <i>Ammophila arenaria</i> , x <i>Calammophila baltica</i> , <i>Cakile maritima</i> , <i>Carex arenaria</i> , <i>Elytrigia junceaformis</i> , <i>Eryngium maritimum</i> , <i>Festuca arundinacea</i> , <i>Festuca rubra</i> ssp. <i>arenaria</i> , <i>Hieracium umbellatum</i> , <i>Honckenya peploides</i> , <i>Leymus arenarius</i> , <i>Salsola kali</i>		
2.1.1 Anzahl <b>besonders charakteristischer</b> Pflanzenarten	≥ 4 Arten	≥ 2 Arten	1 Art
2.2 Tierarten	Bei Vorkommen von Arten mit herausragender Bedeutung kann der Hauptparameter Arteninventar um eine Stufe erhöht werden.		
<b>3. Beeinträchtigungen</b>	keine/geringe Beeinträchtigungen	mäßige Beeinträchtigungen	starke Beeinträchtigungen
3.2.1 Schädigung von Vegetation und Strukturen	nicht erkennbar	auf ≤ 10 % der Fläche	auf > 10 % der Fläche
3.2.2 Strandberäumung	keine	≤ 10 % der Fläche	> 10 % der Fläche
3.2.11 Beeinträchtigungen der natürlichen Dynamik (z. B. Küstenschutzmaßnahmen)	keine oder sehr gering	kleinflächige Abdeckung offener Sandstellen oder Strandhaferpflanzungen	großflächige Abdeckung offener Sandstellen oder Strandhaferpflanzungen

### Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp

Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet Auswirkungen auf den FFH-LRT „Primärdünen (LRT 2110)“ bzw. dessen Erhaltungszustand auszuüben. Die Vorbelastungen, die zur Einstufung des Erhaltungszustandes in C führen, waren schon bei der Meldung des FFH-Gebietes vorhanden. Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes ist aufgrund der natürlichen Voraussetzungen nicht möglich.



Abbildung 3: saumförmig ausgebildete Primärdünen östlich des Anlegers

#### 4.6 Dünen mit *Hippophae rhamnoides* (LRT 2160)

Zu diesem Lebensraumtyp gehören Dünengebüsche, die hauptsächlich aus Sanddorn gebildet werden. Sie können im Bereich von Graudünen oder in Dünentälern auftreten. Ursprünglich heimische und subspontane Ansiedlungen von Sanddorn sind nicht sicher unterscheidbar und gehören beide zum Lebensraumtyp. Bei den Beständen im Bearbeitungsgebiet handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um gepflanzte Sekundärbestände. Es handelt es sich bei den gepflanzten Sanddorngebüsch im Bearbeitungsgebiet nicht um den Lebensraumtyp 2160. Dieser ist ausschließlich auf Graudünen ausgebildet. Diese sind im Gebiet nicht vorhanden. Die Sanddorngebüsche befinden sich auf ehemaligen Spülflächen.

##### **Gefährdung**

Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich insbesondere aus der Einschränkung der natürlichen Küstendynamik. Kommt es zum Stopp der Sandnachlieferung und Dünenbildung, entstehen keine neuen Primärstandorte für den Lebensraumtyp. Planierung von Küstendünen, Bepflanzung von Küstendünen mit Strandhafer sowie Pflanzungen und Förderung von Küstenschutz-Gehölzstreifen führen ebenfalls zur Festlegung der Dünen und zum Verlust der Dynamik, die natürliche Sukzessionsabfolge wird unterbrochen. Bei erhöhter Freizeitnutzung und Badetourismus kommt es zu Tritt- und Liegeschäden an der Vegetation und zu Mülleintrag. Sanddorngebüsche können durch die Ausbreitung von Neophyten (z. B. *Rosa rugosa*) verdrängt werden. Weitere Gefährdungsursachen sind Bebauung und Zerschneidung durch Wege, Strandzugänge, Promenaden und Campingplätze.

##### **Maßnahmen**

Vorrangige Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Lebensraumtyps und zur Verbesserung des Erhaltungszustandes sind das Zulassen von natürlicher Küstendynamik und eine weitgehende Einschränkung der Nutzung. Wenn die

Dünenneubildung unterbrochen ist, kann zum Erhalt von Restflächen und zum Zurückdrängen von Gehölzaufwuchs eine Gehölzentnahme sinnvoll sein. Die Schädigung durch Trittbelastung und Mülleintrag sollte z. B. durch die Kennzeichnung und/oder Sperrung von Dünenabschnitten verringert werden. Auch Besucherlenkung und -information tragen zu diesem Ziel bei.

### Bewertung des LRT im Managementplan (2005)

Im Managementplan ist eine Fläche dieses LRT östlich des Anlegers ausgegrenzt und mit dem Erhaltungszustand B bewertet worden.

**Tabelle 4: Bewertungsschema des LRT Dünen mit *Hippophaë rhamnoides* (LRT 2160)**

<b>LRT 2160</b> Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i>			
Erhaltungszustand 2160 (3/2012)	A - hervorragend	B - gut	C - mäßig bis durchschnittlich
<b>1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Strukturen</b>	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	durchschnittliche Ausprägung
1.1.1 Deckung lebensraumtypischer Vegetation (einschließlich vegetationsfreier Rohböden)	> 90 % der Fläche	> 75 % der Fläche	> 50 % der Fläche
1.1.2 Deckung lebensraumtypischer Sträucher	> 75 %	> 50 %	≥ 25 %
1.2.1 Altersstruktur des Sanddorns ( <i>Hippophaë rhamnoides</i> )	Bestand vital, viele Jungpflanzen	Bestand vital, wenige Jungpflanzen	Bestand überaltert, hoher Anteil absterbender Pflanzen
1.4.5 Vorhandene Dünenabfolge (Primärdüne, Weißdüne, Graudüne)	3 Stadien vorhanden	2 Stadien vorhanden	1 Stadium vorhanden
1.5.6 Flächenanteil mit typischem Dünenrelief	> 95 %	> 75 %	> 50 %
<b>2. Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars</b>	lebensraumtypisches Arteninventar vorhanden	lebensraumtypisches Arteninventar weitgehend vorhanden	lebensraumtypisches Arteninventar nur in Teilen vorhanden
2.1 Pflanzenarten Lebensraumtypische und <b>besonders charakteristische</b> Pflanzenarten	G: <i>Hippophaë rhamnoides</i> , <i>Prunus spinosa</i> , <i>Salix repens</i> ssp. <i>dunensis</i> , <i>Sambucus nigra</i> K: <i>Agrostis capillaris</i> , <i>Ammophila arenaria</i> , <i>Anchusa officinalis</i> , <i>Bromus hordeaceus</i> , <i>Calamagrostis epigejos</i> , x <i>Calammophila baltica</i> , <i>Carex arenaria</i> , <i>Convolvulus arvensis</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Epilobium angustifolium</i> , <i>Erigeron acris</i> , <i>Erodium cicutarium</i> , <i>Festuca ovina</i> agg., <i>Festuca rubra</i> agg., <i>Galium aparine</i> , <i>Galium verum</i> , <i>Jasione montana</i> , <i>Rubus caesius</i> , <i>Urtica dioica</i> M: <i>Hypnum jutlandicum</i> , <i>Tortula ruraliformis</i>		
2.1.1 Gesamtanzahl lebensraumtypischer Pflanzenarten	≥ 9 Arten	≥ 5 Arten	< 5 Arten
2.2 Tierarten	Bei Vorkommen von Arten mit herausragender Bedeutung kann der Hauptparameter Arteninventar um eine Stufe erhöht werden.		
<b>3. Beeinträchtigungen</b>	keine/geringe Beeinträchtigungen	mäßige Beeinträchtigungen	starke Beeinträchtigungen
3.2.1 Schädigung von Vegetation und Strukturen	nicht erkennbar	auf ≤ 10 % der Fläche	auf > 10 % der Fläche
3.2.4 Mittlere Abstände zwischen Strandzugängen	> 250 m	≤ 250 m	< 150 m
3.2.6 Deckung von Gehölzen (außer Sanddorn, Schlehe, Kriech-Weide, Schwarzer Holunder)	< 10 % der Fläche	< 20 % der Fläche	≤ 30 % der Fläche
3.2.11 Beeinträchtigungen der natürlichen Dynamik (z. B. Küstenschutzmaßnahmen)	keine oder sehr gering	kleinflächige Abdeckung offener Sandstellen oder Strandhaferpflanzungen	großflächige Abdeckung offener Sandstellen oder Strandhaferpflanzungen

### Aktuelle Bewertung des LRT

Dieser Lebensraumtyp kommt im Ergebnis der aktuellen Kartierung im Untersuchungsgebiet nicht vor. Es handelt es sich bei den Sanddorngebüsch im Bearbeitungsgebiet einschließlich der im Managementplan ausgegrenzten und bewerteten Fläche nicht um den Lebensraumtyp 2160. Die Flächen sind nach aktuellem Fachleitfaden nicht dem LRT zuzuordnen. Dieser ist ausschließlich auf Graudünen ausgebildet. Diese sind im Gebiet nicht vorhanden.

### **Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp**

Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet Auswirkungen auf den FFH-LRT „Dünen mit *Hippophae rhamnoides*“ (LRT 2160) bzw. dessen Erhaltungszustand auszuüben, da dieser Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet nicht vorkommt.

## **4.7 Atlantische Salzwiesen (LRT 1330)**

Der Lebensraumtyp der Atlantischen Salzwiesen umfasst salz- oder brackwasserbeeinflusste, von höheren Fluten noch erreichte Küstenformationen, in denen typische Arten der Salzwiese vorkommen. Neben dem charakteristischen Salzgrünland können dies je nach Standort auch Hochstauden- und Röhrichtbestände sein, die v. a. in Brackwasserbereichen von Ästuaren und Strandseen sowie besonders an der Ostseeküste größere Flächenanteile in Salzwiesenkomplexen einnehmen.

Salzwiesen kommen landseitig im Anschluss an die Brackwasserröhrichte östlich des Anlegers vor. Es handelt sich um primäre Salzwiesen auf Sandböden. Diese Salzwiesen sind dem Biotoptyp „Gestörte Salzwiesen“ (KGD) zuzuordnen, da die Übergänge sich zu den Kriechrasen (RHK) fließend gestalten. Diese Biotoptypen sind dem LRT 1330 zuzuordnen.

### **Definition**

Das Salzgrünland der Ostseeküste liegt oberhalb der Mittelwasserlinie der Ostsee (Subtyp: Salzgrünland des Supralitorals der Ostsee). Es wird entscheidend durch Brackwasserüberflutungen bei Hochwasserereignissen geprägt und ist durch eine Vielzahl von salztoleranten Pflanzenarten der Salzwiesen (*Juncetea maritimi*) gekennzeichnet. Salzwiesen zeigen oft eine ausgesprochene Zonierung von tief gelegenen halophilen Pionierfluren über mesohaline Salzwiesen (z. B. Andelrasen, Strandflieder-Salzbinsen-Rasen) zu höhergelegenen oligohalinen Salzwiesen (z. B. Strandseggen-Salzbinsen-Rasen). Charakteristisch sind eine leichte Reliefierung sowie gewundene Priele und Röten mit zurückbleibendem Brackwasser, die auch phasenweise austrocknen können. Der größte Anteil des Salzgrünlandes in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich auf Küstenüberflutungsmooren und ist durch Beweidung sekundär aus torfbildenden Brackwasserröhrichtern entstanden, deren Niveau wenig über der Mittelwasserlinie liegt. Die Beweidung führt ebenfalls zur Torfbildung. Die Torfe sind kompakt und weisen i. d. R. hohe Zersetzungsgrade sowie Sand-, Ton- und Schlickanteile auf. Natürliche (primäre) Salzwiesen kommen im Bereich der Anlandungsküsten in Strandwallsystemen mit Reffen und Riegen oder infolge von Aufhöhungen der Wattflächen auf Sand, Schlick und Schlamm vor. Sie sind auf den westlichen Landesteil beschränkt. Eine Besonderheit sind die kleinflächigen natürlichen Salzwiesenfragmente in relativ geschützten Bereichen der Blockstrände, die von Spritzwasser und Kondensationsnebel beeinflusst werden. Einbezogen werden alle von Hochfluten erfassten Grünlandbereiche mit salzbeeinflusster Vegetation. Vorkommen in feuchten Dünentälern werden dem Lebensraumtyp 2190 zugeordnet und gehören nicht zum Lebensraumtyp 1330. Maßgebliche Bestandteile des Lebensraumtyps sind die lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, die lebensraumtypischen Strukturen wie Priele und Röten, Reliefstrukturen wie Strandwälle, Abflussrinnen, Senken, Spülsäume oder Ameisenhügel, Offenbodenstellen, eine ausgeprägte Zonierung von Salzgrünlandgesellschaften, vielfältige hoch und niedrigwüchsige

Vegetationsstrukturen sowie eine natürliche Überflutungsdynamik mit regelmäßigem Brackwassereinfluss. Bei primären Salzwiesen an Anlandungsküsten ist ferner die seeseitige Neulandentstehung (Sandbänke, Windwattflächen, Salzwiesen) maßgeblicher Bestandteil.

### **Gefährdung**

Die größte Gefährdung des Lebensraumtyps stellt die Behinderung der natürlichen Dynamik durch Eindeichung und Entwässerung mit einem Grabensystem dar. Dadurch wird ein regelmäßiger Brackwassereinfluss unterbunden, die Salzwiesentorfe degradieren und es kommt zu einer Struktur- und Artenverarmung. Stetig zufließendes Dränwasser aus angrenzenden Äckern in die Priele und Gräben kann zu Aussüßung und Ausbreitung von Nitrophyten führen. Intensive Bewirtschaftung und Düngung führen grundsätzlich zum Verlust des lebensraumtypischen Arteninventars. Nutzungsauffassung auf Salzwiesen der Küstenüberflutungsmoore führt mittel- bis langfristig zur Rückentwicklung zum Brackwasserröhricht oder zur Entwicklung von Hochstaudenfluren oder Kriechrasen mit Queckendominanz. Eine wesentliche Gefahr für den Aufbau und die Existenz primärer Salzwiesen stellt die seeseitige Einschränkung der Anlandungsprozesse durch Küstenschutzmaßnahmen dar sowie die Durchführung anderer Maßnahmen oder Etablierung von Bauwerken, die in die Schorre eingreifen und den Küstenlängstransport der Meeressedimente behindern oder verändern. Ein zu starker touristischer Nutzungsdruck führt zu Störungen der Brut- und Rastvögel. Lokal kann es in Folge hoher Vogeldichten, vor allem bei gleichzeitiger Nutzungsauffassung, zu Eutrophierung und Vegetationsverarmung kommen. Auf den kleinflächigen natürlichen Salzwiesenvorkommen am Fuße von Steilküsten spielt auch Trittbelastung als Gefährdungsursache eine Rolle.

### **Maßnahmen**

Vorrangige Maßnahme zum Schutz und Erhalt des Lebensraumtyps und zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Salzgrünland ist die Erhaltung bzw. Regenerierung der natürlichen Überflutungsdynamik. Bei primären Salzwiesen der Außenküsten muss grundsätzlich die Erhaltung des Naturzustandes im Vordergrund der Bemühungen stehen. Für den Erhalt des Kulturzustandes auf sekundärem Salzgrünland ist ein schonendes, an die entsprechenden Entwicklungsziele angepasstes Beweidungsregime erforderlich. Nur in den Kerngebieten des Küstenvogelschutzes kann eine intensivere Bewirtschaftung (zeitweilig erhöhter Beweidungsdruck) mit dem Ziel der Kurzgrasigkeit zum Nutzungsende erfolgen. Anzustreben ist eine kontinuierliche Weidenutzung. Voraussetzungen zum Erhalt des Lebensraumtyps sind Verzicht auf Entwässerung und Eindeichung, eine natürliche Überflutungsdynamik und das Belassen von natürlichen Be- und Entwässerungsbahnen (Priele, Röten).

### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Gestörte Salzwiesen treten landseitig hinter den Brackwasserbeeinflussten Röhrichten (KVR) ausschließlich östlich des Anlegers auf. Es handelt sich um primäres Salzgrünland auf feuchten Sanden. Das Salzgrünland unterliegt keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Die Arten der Röhrichte sind vertreten. Kurzrasige Flächen treten mosaikartig auf. Landseitig geht das Salzgrünland in Kriechrasen (RHK) unterschiedlicher Feuchtegrade und damit unterschiedlicher

Vegetationselemente über. Die Fläche ist aufgrund der Nähe zu den Stränden anthropogen beeinflusst.

### **Bewertung des LRT im Managementplan (2005)**

Im Managementplan wurden im Untersuchungsgebiet zwei Teilflächen ausgegrenzt (1330-01 und 1330-02). Beide Teilflächen wurden mit dem Erhaltungszustand B bewertet. Bei den ausgegrenzten und bewerteten Flächen handelt es sich ausschließlich um die Brackwasserröhrichte. Die heute als LRT ausgegrenzten Flächen wurden damals gar nicht ausgegrenzt und bewertet. Die Flächen waren aber zum damaligen Zeitpunkt vorhanden. Offenbar erfolgte aufgrund fehlender Grundlagen (Fachleitfaden mit Bewertungskriterien) keine korrekte Abgrenzung und Zuordnung der Flächen zum LRT. Entsprechend ist die Ausgrenzung und Bewertung im Rahmen der Managementplanung nicht mit einer eventuellen aktuellen Ausgrenzung und Bewertung vergleichbar.



**Abbildung 4: LRT Atlantische Salzwiesen im Untersuchungsgebiet nach Karte 2a des Managementplanes (2005)**

### **Aktuelle Bewertung des LRT**

Es wurde im Rahmen der aktuellen Kartierung eine Teilfläche dieses LRT ausgegrenzt. Die Fläche liegt landseitig hinter den Brackwasserröhrichten. (Die Brackwasserröhrichte gehören im Ergebnis der aktuellen Kartierung zum LRT 1140.) Bei den ausgegrenzten Flächen handelt es sich um primäre Salzwiesen auf feuchten Sanden. Diese Flächen sind dem Biotoptyp Gestörtes Salzgrünland (KGD). Das Salzgrünland unterliegt keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Die Arten der Röhrichte sind vertreten. Kurzrasige Flächen treten mosaikartig auf. Landseitig geht das Salzgrünland in Kriechrasen (RHK) unterschiedlicher Feuchtegrade und damit unterschiedlicher Vegetationselemente über. Der Erhaltungszustand der ausgegrenzten Fläche ist mit B zu bewerten. Dies ist aber durch die

geomorphologischen Voraussetzungen und das infolge der natürlichen Vegetationsformen der primären Salzwiese bestimmt.

### **Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp**

Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet Auswirkungen auf den FFH-LRT „Atlantische Salzwiesen (LRT 1330)“ bzw. dessen Erhaltungszustand auszuüben.

Die Flächen der LRT werden nicht durch Besucher genutzt, da relativ hoher Aufwuchs vorhanden ist und die LRT-Flächen auf feuchten Sanden liegen. Ein längerer Aufenthalt auf den Flächen und damit verbundene Schädigungen des Vegetationsbestandes erfolgen nicht. Der LRT wird lediglich sporadisch als Weg („Trampelpfad“) genutzt. Es erfolgt nur an wenigen Stellen eine Nutzung des dahinter liegenden Flachwasserbereiches. Diese werden durch „Trampelpfade“ erreicht.

In die Primären Salzwiesen wandern in der Sukzession recht schnell Arten der Stauden und Kriechrasen ein. Diese Arten verdrängen die lichtliebenden Arten der Salzgrünländer und tragen damit zur Veränderung des Artenspektrums und in dessen Folge auch zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes bei.

Eine zielführende Maßnahme ist die Mahd und Beräumung der LRT-Flächen und der landseitig angrenzenden Kriechrasen etwa im Oktober. Die Kriechrasen-Flächen weisen ein Restartenspektrum der Salzwiesen auf, das durch die Mahd gefördert werden kann. Im optimalen Fall können sich die Arten der Salzwiesen in den derzeitigen Kriechrasenflächen durchsetzen, so dass sich diese Flächen zum LRT „Atlantische Salzwiesen (LRT 1330)“ entwickeln können.



**Abbildung 5: Gestörte Salzwiesen (KGD) mit angrenzenden Kriechrasen (rechts im Bild)**

Tabelle 5: Bewertungschema des LRT Atlantische Salzwiesen (LRT 1330)

<b>LRT 1330</b> Atlantische Salzwiesen (Gluco-Puccinellietalia)			
Erhaltungszustand 1330 (3/2012)	A - hervorragend	B - gut	C - mäßig bis durchschnittlich
<b>1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Strukturen</b>	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	durchschnittliche Ausprägung
1.1.1 Deckung lebensraumtypischer Vegetation	> 75 % der Fläche	≥ 50 % der Fläche	< 50 % der Fläche
1.4.3 Überflutungsdynamik	natürlich	wenig bis mäßig eingeschränkt	stark eingeschränkt
1.5.3 Salzwiesenrelief (Priele und Röten)	zahlreich	wenige	keine
1.5.4 Zonierung Ufer und Salzgrünland	standorttypische Zonierung vollständig ausgeprägt	standorttypische Zonierung unvollständig	standorttypische Zonierung fehlt
<b>2. Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars</b>	Lübecker Bucht bis Hiddensee: ≥ 4 Biotypen Rügen bis Odermündung: ≥ 3 Biotypen	Lübecker Bucht bis Hiddensee: ≥ 2 Biotypen Rügen bis Odermündung: 2 Biotypen	1 Biotyp
	lebensraumtypisches Arteninventar vorhanden	lebensraumtypisches Arteninventar weitgehend vorhanden	lebensraumtypisches Arteninventar nur in Teilen vorhanden
2.1 Pflanzenarten Lebensraumtypische und <b>besonders charakteristische</b> Pflanzenarten  (Die <u>unterstrichenen</u> Arten sind auf den westlichen Landesteil bis zur Westküste Rügens beschränkt und werden bei der Bewertung von Vorkommen des Lebensraumtyps im östlichen Landesteil nicht berücksichtigt. <u>Gestrichelt unterstrichene</u> Arten sind auf den östlichen Landesteil beschränkt.)	<b>K:</b> <i>Aira praecox</i> , <i>Armeria maritima</i> ssp. <i>maritima</i> , <i>Artemisia maritima</i> , <i>Aster tripolium</i> , <i>Blysmus rufus</i> , <i>Bolboschoenus maritimus</i> , <i>Bupleurum tenuissimum</i> , <i>Carex distans</i> , <i>Carex extensa</i> , <i>Centaureum littorale</i> , <i>Centaureum pulchellum</i> , <i>Cochlearia anglica</i> , <i>Cochlearia danica</i> , <i>Cochlearia officinalis</i> , <i>Eleocharis parvula</i> , <i>Eleocharis uniglumis</i> , <i>Festuca rubra</i> ssp. <i>litoralis</i> , <i>Glaux maritima</i> , <i>Halimione pedunculata</i> , <i>Hordeum secalinum</i> , <i>Inula britannica</i> , <i>Juncus gerardii</i> , <i>Juncus maritimus</i> , <i>Leontodon autumnalis</i> , <i>Leontodon saxatilis</i> , <i>Limonium vulgare</i> , <i>Lotus tenuis</i> , <i>Melilotus altissimus</i> , <i>Odontites litoralis</i> , <i>Oenanthe lachenalii</i> , <i>Parapholis strigosa</i> , <i>Plantago coronopus</i> , <i>Plantago maritima</i> , <i>Potentilla anserina</i> , <i>Puccinellia distans</i> , <i>Puccinellia maritima</i> , <i>Ranunculus acris</i> , <i>Sagina maritima</i> , <i>Sagina nodosa</i> , <i>Salicornia europaea</i> , <i>Samolus valerandi</i> , <i>Spergularia media</i> , <i>Spergularia salina</i> , <i>Suaeda maritima</i> , <i>Tetragonolobus maritimus</i> , <i>Trifolium fragiferum</i> , <i>Triglochin maritimum</i> <b>M:</b> <i>Bryum mamillatum</i> , <i>Desmatodon heimii</i>		
2.1.1 Anzahl <b>besonders charakteristischer</b> Pflanzenarten	Lübecker Bucht bis Hiddensee: ≥ 10 Arten Rügen bis Odermündung: ≥ 7 Arten	Lübecker Bucht bis Hiddensee: ≥ 6 Arten Rügen bis Odermündung: ≥ 3 Arten	Lübecker Bucht bis Hiddensee: < 6 Arten Rügen bis Odermündung: < 3 Arten
2.2 Tierarten	Bei Vorkommen von Arten mit herausragender Bedeutung kann der Hauptparameter Arteninventar um eine Stufe erhöht werden.		
<b>3. Beeinträchtigungen</b>	keine/geringe Beeinträchtigungen	mäßige Beeinträchtigungen	starke Beeinträchtigungen
3.1.1 Veränderung des Wasserregimes	nicht erkennbar	Einzel- oder Randgraben	Grabensystem
3.2.1 Schädigung von Vegetation und Strukturen	nicht erkennbar	auf ≤ 10 % der Fläche	auf > 10 % der Fläche
3.2.5 Landwirtschaftliche Nutzung / Pflege	keine (natürliche Salzwiesen) oder vollständig genutzt (nutzungsabhängige Salzwiesen)	kleinflächig aufgelassen	großflächig aufgelassen

## 5 Betrachtung der Zielarten des GGB „Wismarbucht“

Nachfolgend erfolgen eine Betrachtung der Habitatansprüche der Zielarten des GGB „Wismarbucht“ und die mögliche Auswirkungen durch die Umsetzung des Planvorhabens (Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz) auf die maßgeblichen Bestandteile dieser Arten. Grundlage bilden die Fachleitfäden bzw. deren Anlagen und eigene Untersuchungen.

### 5.1 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Die Schmale Windelschnecke ist paläarktisch weit verbreitet, jedoch sehr zerstreut. Die Hauptzentren der Verbreitung befinden sich in Mittel- und Ost-Europa, mit nur wenigen, meist küstennahen Populationen in den nördlichen und westlichen Ländern. In Deutschland liegt ein europäisches Verbreitungszentrum, mit deutlichen Häufungen in Süd-, Mittel- und Ost-Deutschland. In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Schmale Windelschnecke stellenweise als häufig. In den westlichen und nordwestlichen Bundesländern wurde die Art bisher nur sehr sporadisch gefunden. Die Tiere leben vor allem in Feuchtgrünland in welchem die Streuschicht besiedelt wird. Sie besiedelt aber auch Röhrichte und Seggenrieder. Die Schmale Windelschnecke ist im SDB für das GGB „Wismarbucht“ gemeldet. Sie besiedelt hier ausnahmsweise neben ihren Primärlebensräumen auch alte schattig stehende Kopfweiden im unmittelbaren Küstenbereich. Hier herrscht infolge der hohen Luftfeuchtigkeit ein günstiges Mikroklima für diese Art vor. Nach Angaben des StALU Westmecklenburg ist die Schmale Windelschnecke auch im Bereich des Anlegers nachgewiesen worden. Als mögliche Ersatzmaßnahme wird die Anpflanzung von Kopfweiden im Küstenbereich empfohlen. Diese Maßnahme ist jedoch wenig zielführend, da die Art in den Wäldern des GGB an mehreren Standorten vorkommt. Gemäß Fachleitfäden für die Erstellung von FFH-Managementplänen (Anlage 10) sind im Untersuchungsgebiet die Kliffs (KKA und KKI) als potenzielles Habitat der Schmalen Windelschnecke auszugrenzen. Das Planvorhaben selbst hat keine Auswirkungen auf die Habitate der Art, da deren Lebensräume nicht beansprucht bzw. beeinträchtigt werden.

### 5.2 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

### 5.3 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Für beide Arten gilt die Wohlenberger Wiek als potenzielles Habitat. Nachweise sind in der gesamten Ostsee sehr selten. Eine erfolgreiche Reproduktion wurde in den möglichen Zuflüssen wie Hellbach und Wallensteingraben noch nicht nachgewiesen. Das Planvorhaben mit seinen möglichen Sekundärwirkungen auf die Küstenlebensräume hat jedoch keine Auswirkungen auf die Arten.

#### **5.4 Lachs (*Salmo salar*)**

Nach Aussage des Managementplanes Wismarbucht halten sich Lachse nur gelegentlich und unbeständig in der Wismarbucht auf. In Küstengewässern sind sie nicht als Art des Anhangs II gemäß FFH-Richtlinie zu bewerten. Potenzielle Laichgewässer innerhalb des GGB gibt es nicht. Als potenzielle Laichgewässer außerhalb des GGB kommt nur der Hellbach in Frage. Der Wallensteingraben ist in Folge der fehlenden Durchlässigkeit kein potenzielles Laichgewässer. Der Lebensraum des Lachses ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

#### **5.5 Kammmolch (*Triturus cristatus*)**

Der Kammmolch kommt im Untersuchungsgebiet des GGB (Bereich Wohlenberger Wiek) nicht vor. Im Untersuchungsgebiet im GGB „Wismarbucht“ befinden sich keine maßgeblichen Habitatbestandteile des Kammmolches (vgl. Fachleitfaden, Anlage 9). Die hier vorhandenen Lebensräume sind ausschließlich Küstenlebensräume ohne entsprechende Habitatqualitäten für den Kammmolch. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann somit ausgeschlossen werden.

#### **5.6 Fischotter (*Lutra lutra*)**

Der Fischotter benötigt störungsarme Küsten-, Still und Fließgewässer mit strukturreichen Ufern. Gemäß Fachleitfaden (Anlage 6) ist der Flachwasserbereich der Ostsee bis etwa 100 m von der Uferkante entfernt und die angrenzenden Salzwiesen als Habitatbestandteil des Fischotters auszugrenzen. Im Managementplan (Karte 2b) ist nur der Flachwasserbereich nordwestlich des Anlegers als Habitat des Fischotters ausgegrenzt (vgl. Abbildung 6), da zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch kein Fachleitfaden existierte. Im konkreten Fall handelt es sich jedoch um trockenfallende Flachwasserbereiche, die nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für den Fischotter haben. Der Fischotter kommt in der Niederung des Niendorfer Torfmoores außerhalb des GGB vor. Plangebiet und Wirkungsbereich des Planvorhabens besitzen somit keine optimalen Habitateigenschaften für den Fischotter. Außerdem sind Küstenbereiche anthropogen stark vorbelastet. Eine Erhöhung der Anzahl von Erholungssuchenden hat deshalb keine Auswirkungen auf die Art.

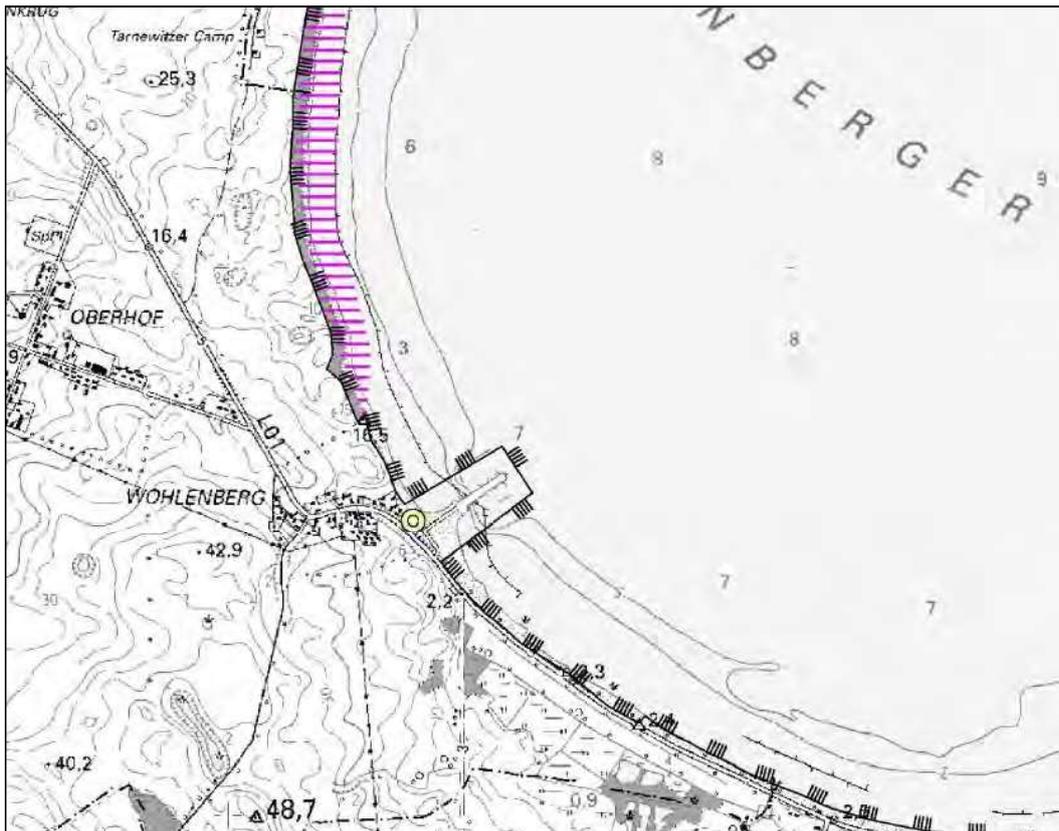


Abbildung 6: Darstellung der Habitate des Fischotters in der Karte 2b des Managementplanes (magenta Schraffur)

### 5.7 Seehund (*Phoca vitulina*)

Seehunde nutzen vor allem die vorgelagerten Sandbänke der Lieps und der Hohenwieschendorfer Huk. Für das Jahr 1992 besteht der Erstnachweisweis für einen neugeborenen Seehund in der Wohlenberger Wiek. Das Planvorhaben selbst hat aufgrund der Entfernung zu maßgeblichen Habitatbestandteilen keine Auswirkungen. Eine Erheblichkeit ist auch nicht durch eine erhöhte Anzahl von Gästen im Küstenbereich zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Art sind aufgrund anthropogener Vorbelastungen und der verhältnismäßig geringen Erhöhung der Besucherzahl als nicht erheblich einzustufen.

### 5.8 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Die Kegelrobbe wurde in der Wohlenberger Wiek bislang nicht nachgewiesen. In der gesamten mecklenburgischen Ostsee gibt es nur einzelne Sichtungen. Auch hier sind durch den möglichen geringen Anstieg an Gästen durch das Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Art ableitbar.

### 5.9 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Der Schweinswal ist in der Wohlenberger Wiek als sporadischer Gast anzusehen. Die Art braucht tiefere Wasserbereiche als Habitat. Die Nutzung der Strandbereiche und der Flachwasserzonen durch Gäste haben keine Auswirkungen auf die Art. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ableiten.

## 6 Literatur

**SSYMANK, A, HAUKE, U.; RÜCKRIEM C. & SCHRÖDER, E. (1998):** Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000 – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53

**Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2006):** Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht, Schwerin 2006.

**IFAÖ (2011):** Bewertungsschemata mariner Lebensraumtypen für die FFH-Managementplanung in den Küstengewässern von Mecklenburg-Vorpommern“. - Gutachten im Auftrag des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern.

### **Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302)**

**IFAÖ (2005):** Marine FFH-Lebensraumtypen der Ostsee im Hoheitsgebiet von Mecklenburg-Vorpommern. - Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern: 84 S. + Anhang.

**LUNG (2011):** Anleitung für die Kartierung von marinen Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns. 81 S. + Anhang.

## **Richtlinien und Verordnungen**

### **Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):**

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

**Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)**

**Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)**

**Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)**

**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)**



**Legende**

**FFH-Gebiet**

Wismarbuch

**Biotoptypen**

- BBA - Älterer Einzelbaum
- BFX - Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
- BFY - Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten
- BHB - Baumhecke
- BLM - Mesophiles Laubgebüsch
- BLY - Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Strauchern
- BWW - Windschutzpflanzung
- FBB - Beeinträchtigter Bach
- FGB - Graben mit intensiver Instandhaltung
- FGN - Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung
- KDV - Vordüne § LRT 2110
- KGD - Gestörtes Salzgrünland § LRT 1330
- KKA - Moränenkliff aktiv § LRT 1230
- KKI - Moränenkliff inaktiv § LRT (1230)
- KSI - Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee
- KSR - Kessend mit ausdauernder Vegetation (§) LRT 1220
- KVR - brackwasserbeeinflusste Röhrichte § LRT 1140
- NB - Biotoptypen der inneren Küstengewässer der Ostsee LRT 1140
- NB - Biotoptyp der inneren Küstengewässer der Ostsee LRT 1160
- OI - Industrie- und Gewerbefläche
- OVD - Pfad, Rad- und Fußweg
- OVH - Hafen- und Schleusenanlage
- OVL - Landstraße
- OVP - Parkplatz-versiegelte Freifläche
- PSJ - sonstige Grünanlage ohne Altbäume
- RHK - ruderaler Kriechrasen
- VSZ - standortypischer Gehölzsaum an Fließgewässern

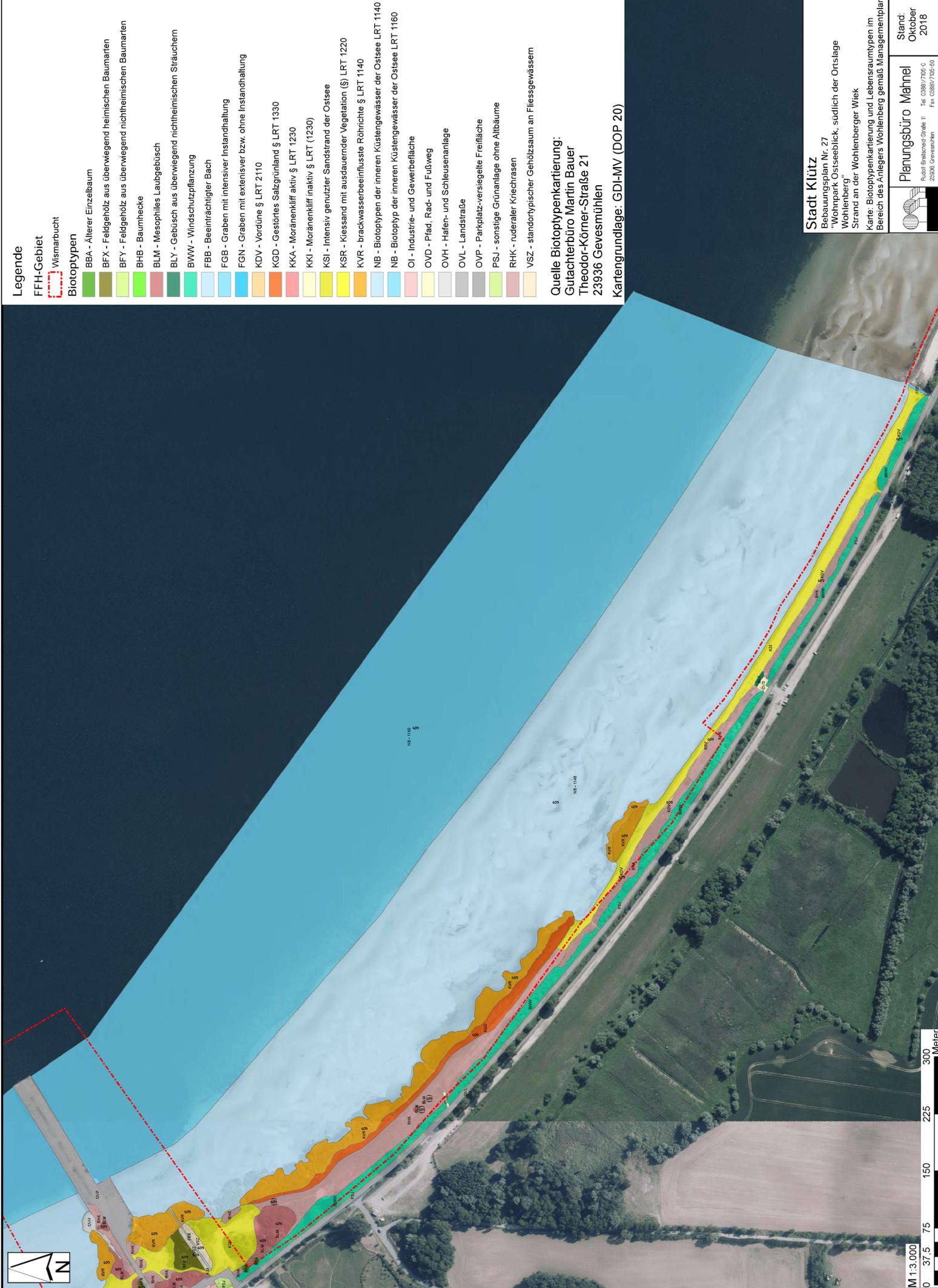
Quelle Biotoptypenkartierung:  
 Gutachterbüro Martin Bauer  
 Theodor-Körner-Straße 21  
 23936 Gevesmühlen  
 Kartengrundlage: GDI-MV (DOP 20)

**Stadt Klütz**  
 Bebauungsplan Nr. 27  
 "Wohnpark Ostseeblick, südlich der Ortslage  
 Wohlenberg"  
 Strand an der Wohlenberger Wiek  
 Karte: Biotoptypenkartierung und Lebensraumtypen im  
 Bereich des Amlegers Wohlenberg gemäß Managementplan

**Planungsbüro Mahnel**  
 Rudolf-Beckhoff-Straße 11  
 23035 Gevesmühlen  
 Tel. 0389/7195-0  
 Fax 0389/7195-60

Stand:  
 Oktober  
 2018





**Legende**

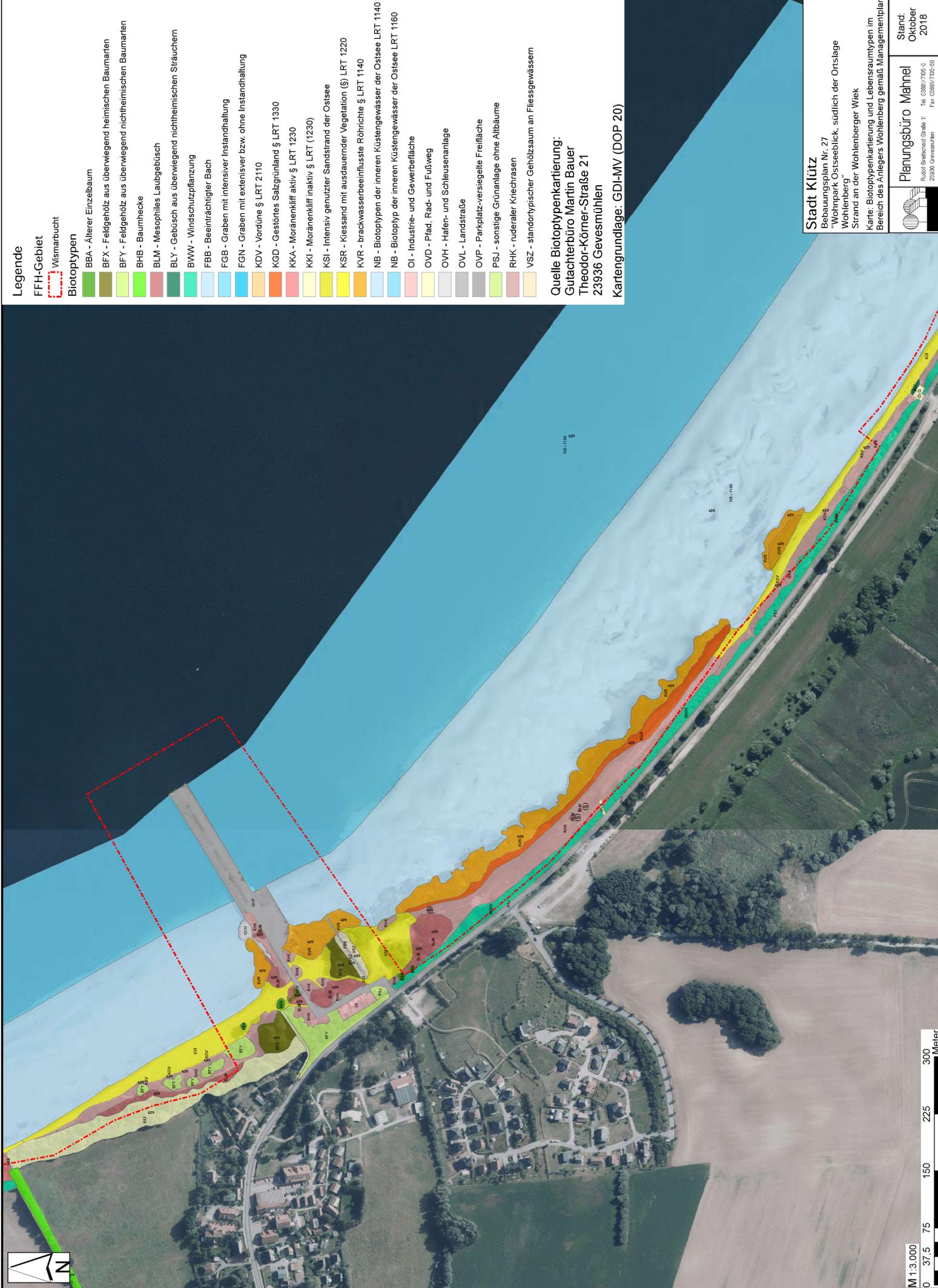
- FFH-Gebiet**  
 Wismarbucht
- Biotoptypen**
- BBA - Älterer Einzelbaum
  - BFX - Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
  - BFY - Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten
  - BHB - Baumhecke
  - BLM - Mesophiles Laubgebüsch
  - BLY - Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Strauchern
  - BWW - Windschutzpflanzung
  - FBB - Beeinträchtigter Bach
  - FGB - Graben mit intensiver Instandhaltung
  - FGN - Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung
  - KDV - Vordüne § LRT 2110
  - KGD - Gestörtes Salzgrünland § LRT 1330
  - KKA - Moränenkliff aktiv § LRT 1230
  - KKI - Moränenkliff inaktiv § LRT (1230)
  - KSI - Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee
  - KSR - Kiessand mit ausdauernder Vegetation (§) LRT 1220
  - KVR - brackwasserbeeinflusste Röhrichte § LRT 1140
  - NB - Biotoptypen der inneren Küstengewässer der Ostsee LRT 1140
  - NI - Biotoptyp der inneren Küstengewässer der Ostsee LRT 1160
  - OI - Industrie- und Gewerbefläche
  - OVD - Pfad, Rad- und Fußweg
  - OVH - Hafен- und Schleusenanlage
  - OVL - Landstraße
  - OVP - Parkplatz-versiegelte Freifläche
  - PSJ - sonstige Grünanlage ohne Altbäume
  - RHK - ruderaler Kriechrasen
  - VSZ - standortypischer Gehölzsaum an Fließgewässern

Quelle Biotoptypenkartierung:  
 Gutachterbüro Martin Bauer  
 Theodor-Körner-Straße 21  
 23936 Gevesmühlen  
 Kartengrundlage: GDI-MV (DOP 20)

**Stadt Klützig**  
 Bebauungsplan Nr. 27  
 "Wohnpark Ostseeblick, südlich der Ortslage  
 Wohlenberg"  
 Strand an der Wohlenberger Wieke  
 Karte: Biotoptypenkartierung und Lebensraumtypen im  
 Bereich des Anlegers Wohlenberg gemäß Managementplan

**Planungsbüro Mahnel**  
 Rudolf-Bachschul-Str. 11  
 23039 Gevesmühlen  
 Tel. 0389/7195-0  
 Fax 0389/7195-60

Stand:  
 Oktober  
 2018



**Legende**

- FFH-Gebiet**  
 Wismarbuch
- Biotypen**
- BBA - Älterer Einzelbaum
  - BFX - Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
  - BFY - Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten
  - BHB - Baumhecke
  - BLM - Mesophiles Laubgebüsch
  - BLY - Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Strauchern
  - BWW - Windschutzpflanzung
  - FBB - Beeinträchtigter Bach
  - FGB - Graben mit intensiver Instandhaltung
  - FGN - Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung
  - KDV - Vordüne § LRT 2110
  - KGD - Gestörtes Salzgrünland § LRT 1330
  - KKA - Moränenkliff aktiv § LRT 1230
  - KKI - Moränenkliff inaktiv § LRT (1230)
  - KSI - Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee
  - KSR - Kiessand mit ausdauernder Vegetation (§) LRT 1220
  - KVR - brackwasserbeeinflusste Röhrichte § LRT 1140
  - NB - Biotypen der inneren Küstengewässer der Ostsee LRT 1140
  - NI - Biotypen der inneren Küstengewässer der Ostsee LRT 1160
  - OI - Industrie- und Gewerbefläche
  - OVD - Pfad, Rad- und Fußweg
  - OVH - Hafen- und Schleusenanlage
  - OVL - Landstraße
  - OVP - Parkplatz-versiegelte Freifläche
  - PSJ - sonstige Grünanlage ohne Altbäume
  - RHK - ruderaler Kriechrasen
  - VSZ - standortypischer Gehölzsaum an Fließgewässern

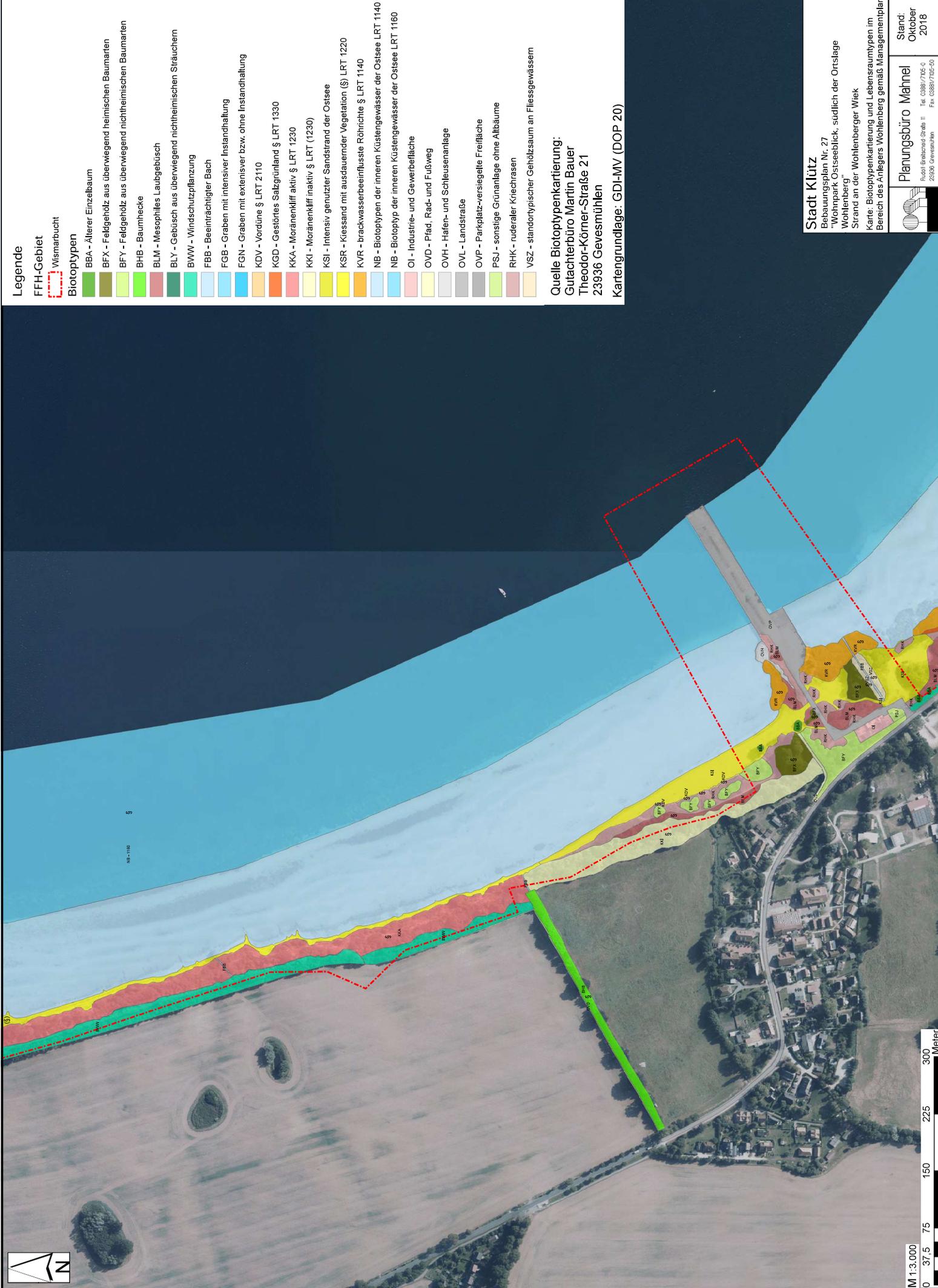
Quelle Biotypenkartierung:  
 Gutachterbüro Martin Bauer  
 Theodor-Körner-Straße 21  
 23936 Gevesmühlen  
 Kartengrundlage: GDI-MV (DOP 20)

**Stadt Klützig**  
 Bebauungsplan Nr. 27  
 "Wohnpark Ostseeblick, südlich der Ortslage  
 Wohlenberg"  
 Strand an der Wohlenberger Wiek  
 Karte: Biotypenkartierung und Lebensraumtypen im  
 Bereich des Anlegers Wohlenberg gemäß Managementplan

**Planungsbüro Mahnel**  
 Rudolf-Bachschul-Str. 11  
 23035 Gevesmühlen  
 Tel. 0389/7195-0  
 Fax 0389/7195-60

Stand:  
 Oktober  
 2018





**Legende**

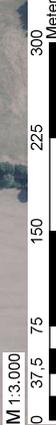
- FFH-Gebiet**  
 Wismarbucht
- Biotypen**
- BBA - Älterer Einzelbaum
  - BFX - Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
  - BFY - Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten
  - BHB - Baumhecke
  - BLM - Mesophiles Laubgebüsch
  - BLY - Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Strauchern
  - BWW - Windschutzpflanzung
  - FBB - Beeinträchtigter Bach
  - FGB - Graben mit intensiver Instandhaltung
  - FGN - Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung
  - KDV - Vordüne § LRT 2110
  - KGD - Gestörtes Salzgrünland § LRT 1330
  - KKA - Moränenkliff aktiv § LRT 1230
  - KKI - Moränenkliff inaktiv § LRT (1230)
  - KSI - Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee
  - KSR - Kiessand mit ausdauernder Vegetation (§) LRT 1220
  - KVR - brackwasserbeeinflusste Röhrichte § LRT 1140
  - NB - Biotypen der inneren Küstengewässer der Ostsee LRT 1140
  - NI - Biotypen der inneren Küstengewässer der Ostsee LRT 1160
  - OI - Industrie- und Gewerbefläche
  - OVD - Pfad, Rad- und Fußweg
  - OVH - Hafen- und Schleusenanlage
  - OVL - Landstraße
  - OVP - Parkplatz-verseigte Freifläche
  - PSU - sonstige Grünanlage ohne Altbäume
  - RHK - ruderaler Kriechrasen
  - VSZ - standortypischer Gehölzsaum an Fließgewässern

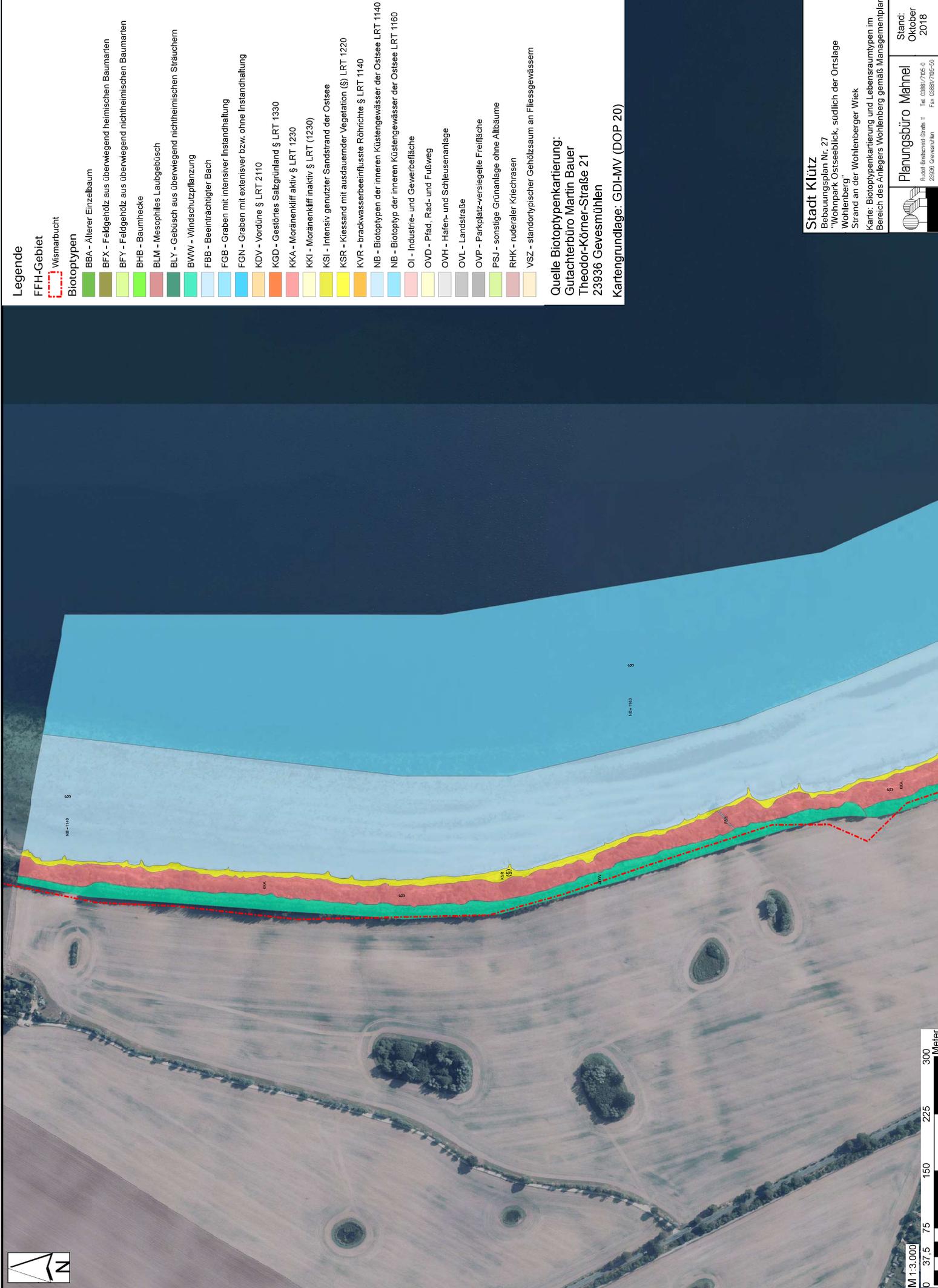
Quelle Biotypenkartierung:  
 Gutachterbüro Martin Bauer  
 Theodor-Körner-Straße 21  
 23936 Gevesmühlen  
 Kartengrundlage: GDI-MV (DOP 20)

**Stadt Klützig**  
 Bebauungsplan Nr. 27  
 "Wohnpark Ostseeblick, südlich der Ortslage  
 Wohlenberg"  
 Strand an der Wohlenberger Wiek  
 Karte: Biotypenkartierung und Lebensraumtypen im  
 Bereich des Anlegers Wohlenberg gemäß Managementplan

**Planungsbüro Mahnel**  
 Rudolf-Breitschuh-Str. 11  
 23036 Gevesmühlen  
 Tel. 0389/7105-0  
 Fax 0389/7105-50

Stand:  
 Oktober  
 2018





**Legende**

- FFH-Gebiet**
- Wismarbuch
- Biotypen**
- BBA - Älterer Einzelbaum
  - BFX - Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
  - BFY - Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten
  - BHB - Baumhecke
  - BLM - Mesophiles Laubgebüsch
  - BLY - Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Strauchern
  - BWW - Windschutzpflanzung
  - FBB - Beeinträchtigter Bach
  - FGB - Graben mit intensiver Instandhaltung
  - FGN - Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung
  - KDV - Vordüne § LRT 2110
  - KGD - Gestörtes Salzgrünland § LRT 1330
  - KKA - Moränenkliff aktiv § LRT 1230
  - KKI - Moränenkliff inaktiv § LRT (1230)
  - KSI - Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee
  - KSR - Kiessand mit ausdauernder Vegetation (§) LRT 1220
  - KVR - brackwasserbeeinflusste Röhrichte § LRT 1140
  - NB - Biotypen der inneren Küstengewässer der Ostsee LRT 1140
  - NB - Biotyp der inneren Küstengewässer der Ostsee LRT 1160
  - OI - Industrie- und Gewerbefläche
  - OVD - Pfad, Rad- und Fußweg
  - OVH - Hafen- und Schleusenanlage
  - OVL - Landstraße
  - OVP - Parkplatz-versiegelte Freifläche
  - PSJ - sonstige Grünanlage ohne Altbäume
  - RHK - ruderaler Kriechrasen
  - VSZ - standortypischer Gehölzsaum an Fließgewässern

**Quelle Biotypenkartierung:**  
 Gutachterbüro Martin Bauer  
 Theodor-Körner-Straße 21  
 23936 Gevesmühlen  
 Kartengrundlage: GDI-MV (DOP 20)



**Stadt Klützig**  
 Bebauungsplan Nr. 27  
 "Wohnpark Ostseeblick, südlich der Ortslage  
 Wohlenberg"  
 Strand an der Wohlenberger Wiek  
 Karte: Biotypenkartierung und Lebensraumtypen im  
 Bereich des Anlegers Wohlenberg gemäß Managementplan

**Planungsbüro Mahnel**  
 Rudolf-Braunschul-Straße 11  
 23036 Gevesmühlen  
 Tel. 0389/7105-0  
 Fax 0389/7102-50

Stand:  
 Oktober  
 2018